



Jahreswechsel Kundeninfo Dezember 2018 zu den SAP HCM Hinweisen

Copyright

Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Bezeichnungen und dergleichen, die in diesem Dokument ohne besondere Kennzeichnung aufgeführt sind, berechtigen nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedem benützt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um gesetzlich geschützte Warenzeichen handeln.

Alle Rechte, auch des Nachdruckes, der Wiedergabe in jeder Form und der Übersetzung in andere Sprachen, sind dem Urheber vorbehalten. Es ist ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers nicht erlaubt, das vorliegende Dokument oder Teile daraus auf fotomechanischem oder elektronischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie, Scan u. Ä.) zu vervielfältigen oder unter Verwendung elektronischer bzw. mechanischer Systeme zu speichern, zu verarbeiten, auszuwerten, zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

© abresa GmbH, Katharina-Paulus-Str. 8, 65824 Schwalbach am Taunus

Application Management

abresa GmbH

06.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier unsere Dezember-Kundeninfo SAP HCM zum Jahreswechsel HR Support-Package. Dieses wird am 06.12.2018 veröffentlicht.

Es handelt sich dabei um:

- Release 6.00 G7
- Release 6.04 D3
- Release 6.08 61

Soweit von SAP bereits bis zum 05.12.2018 veröffentlicht, sind auch die wichtigeren Hinweise aus dem kommenden Xmas-HRSP (G8/D4/62) dabei.

Da wir unsere Kundeninfo, abhängig von der Freigabe der enthaltenen Hinweise seitens SAP erstellen und SAP den Zeitplan der monatlichen Herausgabe bestimmt, können wir unsere Kundeninfo leider nicht früher veröffentlichen, sondern müssen die Freigabe der Hinweise durch SAP abwarten.

Hier, zur Veranschaulichung, der von SAP bislang anvisierte Veröffentlichungszeitplan für die Support-Packages und Hinweise der kommenden Monate:

SAP_HR ECC 6.0		EA-HR ECC 6.0		
G8/D4/62	G9/D5/63	H0/D6/64	H1/D7/65	H2/D8/66
17.12.2018	24.01.2019	14.02.2019	14.03.2019	11.04.2019

Auch in Zukunft werden wir versuchen, Ihnen zeitnah zum Tag der Freigabe, unsere Kundeninfo zuzusenden.

Ergänzend können wir Ihnen die Texte der hier aufgeführten Hinweise als PDF-Dateien (in einer gepackten Datei) separat zur Verfügung stellen. Sollten Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater oder an unsere Hotline.

Für eine Gesamtsicht der Hinweise in den oben genannten HRSP möchten wir Sie bitten, die entsprechenden Seiten auf dem SAP ONE Support Launchpad aufzusuchen. Bei Bedarf können wir Sie gerne beraten, um Ihnen einen performanten Zugang zu dem SAP-Hinweissystem zu verschaffen.

Informationen zum Aufbau der Kundeninfo

Wir stellen Ihnen in **Abschnitt 1** die wichtigsten, der in diesem Support-Package (HRSP) enthaltenen, Hinweise vor.

Diese Hinweise haben wir ausgewählt, weil sie entweder weitergehende Aktionen von Ihnen erfordern (z.B. Stammdatenpflege oder Rückrechnungen) oder weil sie von SAP als besonders wichtig eingestuft sind oder weil eine neue Funktionalität implementiert wurde, die Sie kennen sollten.

In **Abschnitt 2** zeigen wir Ihnen weitere wichtige und interessante Hinweise.






Diese sind meist nicht Bestandteil des Support Packages, sondern haben als „Zusatzinfo“, „How To“, „Problem“ beratenden Charakter und können seit Veröffentlichung der letzten Kundeninfo von SAP herausgegeben worden sein. Hier sind ab und zu auch (unter „Sonstiges“) Hinweise aus anderen Modulen enthalten, wenn sie für HR eine Bedeutung haben, wie z.B. zum Thema SEPA oder aus dem internationalen Teil PY-XX.

Des Weiteren gibt es immer wieder wichtige Hinweise, die noch (evtl. vorläufig) ohne Zuordnung zu einem Support-Package herausgegeben werden. Auch derartige Hinweise werden hier genannt. Es kann sich also auch hierbei um ganz wichtige Hinweise handeln, die dringend einzuspielen sind.

In **Abschnitt 3** (Hinweise Öffentlicher Dienst) führen wir Hinweise (evtl. mit Handlungsbedarf) für den öffentlichen Dienst auf, die aber nur für Kunden mit Merkmalen der ÖD-Abrechnung interessant sind.

In **Abschnitt 4** (Aktuelle Dateien) führen wir die aktuellsten Dateien zu verschiedenen Bereichen auf, die wir zur Einspielung empfehlen.

Die folgende Grafik soll nochmals daran erinnern, wie unsere Kundeninfos aufgebaut sind:

Sachgebiet	Angabe des Sachgebiets, unter dem dieser Hinweis von SAP geführt wird	(*) Release
Hinweis	Hinweisnummer und Titel, wie von SAP benannt (ggf. gekürzt)	
Inhalt	Kurze Zusammenfassung des Inhalts des Hinweises, ggf. Zusatzinformationen.	
Kunden-Aktion	 Eine Frage, die Sie <u>dringend</u> klären müssen, sowie die aus der Antwort folgende Aktion.	
Zu Ihrer Information	 <u>Dringliche Aktion</u> , werden Sie tätig, auch wenn Sie nicht das HRSP einspielen.	
nutzen wir folgendes Signalsystem:	 Zu klären, ohne besondere Dringlichkeit, sowie die aus der Antwort folgende Aktion.	
	 Aktion, ohne besondere Dringlichkeit, die ggfs. bis zum HRSP warten kann.	
	 Hinweiswarnung: Dieser Hinweis war bereits mit einer gesonderten Mail verteilt worden. Er sollte in jedem Fall bald eingespielt werden, vor allem dann, wenn eine zeitnahe Einspielung des HRSP nicht in Frage kommt.	

(*) Hinweisversion und HRSP-Zugehörigkeit/Release

Die meisten Hinweise gelten für alle Releases. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, werden nur die entsprechenden Releases aufgeführt. Steht dort der Text „Info“, „ohne SP“, „Sonstiges“, „Zukünftig“ oder „**folgendes SP**“, so handelt es sich um einen Hinweis, der zwar nicht dem aktuellen HRSP angehört (v.a. in Kapitel 2), aber trotzdem wichtig ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen!

Hinweise:

**2691983 - Inhalt des Jahreswechsels Deutschland 2018/2019,
Version 5 vom 05.12.2018**

Das Gesetzgebungsverfahren ist für einige Gesetze noch nicht abgeschlossen. Die Änderungen im System basieren auf dem heutigen Wissensstand. Sollten sich bei der Verabschiedung einzelner Gesetze noch Änderungen ergeben, werden wir Sie auf diesem Wege entsprechend informieren.

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Änderungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Release-Informationen.

Sie finden die Release-Informationen im Menü über Hilfe -> Release-Infos -> Menü Release-Infos -> Auswahl über mySAP Komponente. Sie gelangen auf das Dialogfenster Auswahl von Releasenotes.

Um die Release-Info auf Deutschland anzuzeigen, beschränken Sie die Daten auf „Gesetzliche Änderungen zum 01.01.2019“, tragen Sie im Feld LawKey den Wert 0580 ein und bestätigen Sie Ihre Eingabe.

Steuer

Die Änderungen sind in Hinweis 2723108 (*- Jahreswechsel Steuer 2018/2019*) aufgeführt. Entnehmen Sie bitte weitere wichtige Informationen im anschließend für Sie aufgeführten Hinweis.

Aufteilung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (Jahresausgleich): Der nicht direkt zuordenbare Arbeitslohn ist nach den im In- und Ausland verbrachten tatsächlichen Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres aufzuteilen. Informationen entnehmen Sie Hinweis 2699917 (*- Aufteilung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen pro Bescheinigungszeitraum (Jahresbetrachtung)*)

Sozialversicherung

Die Änderungen sind in Hinweis 2687598 (*- Jahreswechsel Sozialversicherung 2018/2019*) aufgeführt.

A1 Antrags- und Bescheinigungsverfahren: Informationen entnehmen Sie-Hinweis 2704738 (*- A1-Verfahren: Auslieferung*).

Kurzarbeit: Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2711339 (*- KuG: Änderungen zum Jahreswechsel 2018/2019*).

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse bei Entgeltumwandlung: Mit der Änderung des BRSG vom 17. August 2017 wurde der Arbeitgeber verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts, soweit durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss weiterzuleiten. Für vor dem 1. Januar 2019 geschlossene Vereinbarungen gilt diese Regelung ab 1. Januar 2022. Durch eine Tariföffnungsklausel kann eine abweichende tarifliche Vereinbarung getroffen

werden.

Mit dem Jahreswechsel 2018/2019 wird als Lösung eine Auslieferung zur Abbildung der gängigen Varianten bzw. zur Unterstützung kundenindividueller Umsetzungen bereitgestellt. Weitere Informationen entnehmen Sie Hinweis 2691423 (- *BRSG: Verpflichtender AG-Zuschuss ab 2019*).

Behördenkommunikation - B2A

Neue Schlüssellänge und neue Verschlüsselungsalgorithmen; Die Änderungen finden Sie in Hinweis 2706566 (- *SV: Schlüssellänge 4096 und geänderte Algorithmen*).

Abschaltung der Protokolle TLS 1.0 und TLS 1.1; Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2688393 (- *SV: Abschaltung der Protokolle TLS 1.0 und TLS 1.1 zum 31.12.2018*).

Zusätzliche Berechtigungsprüfung zum Lesen der Datenbanktabelle RFCDES: Aufgrund von Basisänderungen beim Lesezugriff auf die gespeicherten Informationen für RFC-Verbindungen sind im Release 6.08 zusätzliche Berechtigungen notwendig. Informationen entnehmen Sie Hinweis 2692721 (- *B2A: Berechtigungsprüfung zum Lesen der Datenbanktabelle RFCDES*).

Statistik

Verdienststrukturerhebung 2018: Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2682251 (- *RPCEHCD1: Änderungen für das Anzeigjahr 2017*).

Betriebliche Altersversorgung

Rentenbezugsmitteilung / Maschinelles Anfrageverfahren: Die MZ01-Meldungen und die Bescheinigung der gemeldeten Daten 0096 sowie der Antwortdatensatz IM01 zum maschinellen Anfrageverfahren werden ab dem Leistungsjahr 2018 bzw. für Meldungen ab dem 01.01.2019 angepasst. Informationen entnehmen Sie dem SAP-Hinweis 2687333 - RBM: Änderungen zum 01.01.2019

Öffentlicher Dienst

Versorgungsadministration: Hinweis 2646806 (- *Altersgeldstatistik*), Hinweis 2717729 (*Aktualisierung rentenrechtlicher Bemessungswerte 2018/2019*)

Statistiken: Hinweis 2687179 (- *Krankenhausstatistik ab Berichtsjahr 2018*)

Hochschulstatistik: Hinweis 2701948 (- *Änderungen für das Berichtsjahr 2018*)

Kindergeldstatistik ab 2019: Die Vorgaben vom BZSt stehen erst seit Mitte November 2018 zur Verfügung; aktuell werden offene Fragen mit dem BZSt fachlich geklärt; eine Auslieferung erfolgt erst Anfang 2019, sobald die Klärung implementiert wurde

Sachbezugswertänderungen: Hinweis 2716413 (- *Änderung der Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019*)

Kindergelderhöhung: Hinweis 2715465 (- *Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Juli 2019*)

Bauwirtschaft

13. Monatseinkommen. Durch den Wegfall von Absatz 7 (§ 2 TV 13. ME) findet keine Kürzung bei Krankheit bzw. Fehlzeit mehr statt. Weitere Informationen entnehmen Sie Hinweis 2716917 (- *Änderungen am 13. Monatseinkommen*).

Zum Jahreswechsel erfolgt eine Anpassung des Musters für die Sozialkassenbeiträge. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2716838 (- *Bauwirtschaft: Sozialkassenbeiträge 2019 – Muster*)

Bitte beachten Sie ganz aktuell diesen Hinweis!

Sachgebiet PY-DE-NT-TX Steuer

Version 1 vom 05.12.2018

Hinweis 2723108 - Jahreswechsel Steuer 2018/2019

Inhalt



Dieser Hinweis noch immer keinen HRSP zugeordnet wurde, inhaltlich werden aber wichtige Korrekturen für die Funktion DST ausgeliefert:

Hier müssen Sie ggfs. vorab den Hinweis einspielen (wenn Sie vorschüssig abrechnen) und die Anpassungen manuell umsetzen!

Folgende Änderungen zum 01.01.2019 werden im Bereich der Steuer ausgeliefert:

Neuer Programmablaufplan (PAP)

Der PAP 2019 (Include RPCSDFDW) berechnet die Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume ab 01.01.2019.

Hinweis 2705762 (- *Neuer Programmablaufplan für die Steuerberechnung 2019*) enthält die Korrekturanleitung für den Programmablaufplan.

Der Programmablaufplan berücksichtigt:

- die Anpassungen des Einkommensteuertarifs einschließlich der Anhebung des Grundfreibetrags und der Stufen sowie die Freibeträge für Kinder
- die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung und
- die paritätische Teilung des Zusatzbeitragssatzes.

Aufteilung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (Jahresausgleich)

Bei unterjähriger Steuerbefreiung wegen DBA/ ATE ist der Arbeitslohn nach dem BMF-Schreiben vom 14. März 2017 auf den Inlands- und Auslandszeitraum aufzuteilen. Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2699917 (- *Aufteilung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen pro Bescheinigungszeitraum (Jahresbetrachtung)*).




Lohnsteueranmeldung 2019

Für Arbeitgeber die Kindergeld auszahlen (Kz43) wird ab Januar 2019 auch der Familienkassenschlüssel an die Finanzbehörde gemeldet. Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2709301 (- *LStA: Änderungen für 2019*).

Lohnsteuerbescheinigung 2019

Hinweis 2696357 (- *LStA/LStB: Vorbereitende Auslieferung der Änderungen für 2019*) enthält die Änderungen für die Lohnsteuerbescheinigung 2019. Die Änderungen für die Ausweisung des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses auf den Zusatzbeitragssatz bei freiwillig krankenversicherten Mitarbeitern sind in der Korrekturanleitung in



	<p>diesem Hinweis enthalten.</p> <p><u>Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Lohnsteuerbescheinigung</u></p> <p>Auf der Lohnsteuerbescheinigung sind in den Zeilen 22 - 27 Sozialversicherungsbeiträge zu melden, die auf steuerpflichtigen Arbeitslohn anfallen. Für diese Berechnung erfolgt im SAP-Standard eine fiktive Berechnung der SV-Beiträge pro Lohnzahlungszeitraum. Im BMF Ausstellungsschreiben ist eine anteilige Berechnung (steuerfrei/steuerpflichtig) auf den Bescheinigungszeitraum aufgeführt. Mit Hinweis 2706952 (- <i>LStB: Anteilige Berechnung der SV-Beiträge im Bescheinigungszeitraum</i>) wird ein über Teilapplikation aktivierbares Verfahren für die Verhältnisbildung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen steuerpflichtigem und gesamten Arbeitslohn ausgeliefert. Nach einer Übergangsphase ist geplant, die Teilapplikation zum 01.01.2020 im SAP-Standard zu aktivieren.</p> <p><u>Jobticket</u></p> <p>Das Jobticket wird wieder steuerfrei. Die Ausprägungen der Musterlohnart M941 Sachbezug Jobticket werden mit Gültigkeitsbeginn 01.01.2019 entsprechend geändert. Die manuelle Korrekturanleitung in diesem Hinweis enthält die Änderung der Lohnartenausprägung.</p> <p><u>Arbeitskammer Saarland</u></p> <p>Der maximale Arbeitskammerbeitrag (Konstante AKSMB) beträgt ab 01.01.2019 10,05 Euro. Die manuelle Korrekturanleitung in diesem Hinweis enthält die Änderung der Konstante.</p> <p><u>Finanzamts- und Gemeindedaten</u></p> <p>Das Format der Dateien für die Finanzamtsnummer und die Gemeindenummer wurden auf XML umgestellt. Zum Einlesen der XML-Daten ins SAP-System wird ein neuer Report ausgeliefert. Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2691709 (- <i>Neuer Report zum Einlesen der Finanzamts- und Gemeindedaten</i>).</p>
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Dieser Hinweis verweist auf Folgehinweise. Beachten Sie, dass auch dieser Hinweis Korrekturen enthält und relevant für den Jahreswechsel ist. Lesen Sie den Hinweis daher im Original.</p> <p> Spielen Sie den Hinweis ein, beachten Sie die manuellen Tätigkeiten!</p> <p>Beachten Sie insbesondere die wichtigen Änderungen der Form DST__LSV.</p> <p>In dieser Routine werden die SV-Lohnarten über die T5D2S in die Lohnsteuerbescheinigungslohnarten übergeleitet.</p>


Erneute Abresa Hinweis-Erinnerungen	
 Hinweis: 2688393 - SV: Abschaltung der Protokolle TLS 1.0 und TLS 1.1 zum 31.12.2018	
Inhalt	<p>In unserer November-Kundeninfo haben wir Sie bereits über dieses Thema informiert.</p> <p>Wir möchten Sie hiermit nochmals auf die Anpassung zur Verschlüsselung hinweisen, die ab dem <u>01.01.2019</u> genutzt werden muss.</p>
	<p>Zum 31.12.2018 erfolgt die Abschaltung der Verschlüsselungsprotokolle TLS 1.0 und TLS 1.1 an der Arbeitgeberschnittstelle des GKV-Kommunikationservers. Nach diesem Termin ist die Übertragung und Abholung der Daten zur Sozialversicherung (DEÜV, Beitragsnachweis etc.) nur noch mit TLS Version 1.2 möglich.</p> <p>Mit der sunews vom 17. August wurde von der ITSG kommuniziert, dass die Abschaltung der TLSv 1.0 und 1.1 zum Jahresende erfolgt. Ab dem 01.01.2019 ist für die Kommunikation mit dem GKV-Kommunikationsserver nur noch TLSv 1.2 zulässig. (siehe Attachment)</p> <p><u>Stellen Sie sicher, dass für die Kommunikation mit den Krankenkassen, TLSv 1.2 verfügbar ist.</u></p> <p>Für TLSv 1.2 wird empfohlen, dass mindestens die Version 8.4.49 der CommonCryptoLib (CCL) verwendet wird.</p> <p>Zusätzlich ist sicherzustellen, dass über die im Profilparameter <i>ssl/client_ciphersuites</i> gepflegten Werte TLSv 1.2 enthalten ist.</p> <p>Die technischen Details finden Sie in Hinweis 510007 (- <i>Einrichten von SSL auf dem Application Server ABAP</i>) im Abschnitt 7.</p>
Kunden-Aktion	<p> Stellen Sie daher sicher, dass für die Kommunikation mit den Krankenkassen TLSv 1.2 verfügbar ist.</p> <p> Benachrichtigen Sie bitte Ihre Basisbetreuer über die geplante Abschaltung und die Versionsänderungen.</p>


Beachten Sie bitte auch:	
Hinweis:	2659224 - rvBEA: Allgemeine Freigabe des Teilverfahrens GML57
	Mit dem Hinweis erfolgt die Klarstellung, dass anders als ursprünglich von der DRV vorgesehen, keine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Teilnahme am rvBEA-Teilverfahren GML57 ab 2019 besteht.

Sachgebiet	PY-DE-FP-MV	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2716587 - rvBEA: Kleinere Änderungen im XML-Schema zum 01.01.2019 führen zu Versionswechsel im Datensatz DXEB	
Inhalt	<p>Zum 01.01.2019 werden redaktionelle Änderungen an den XML-Schemata für rvBEA vorgenommen. Dadurch erhöht sich die Versionsnummer des Datensatzes DXEB (Datensatz Entgeltbescheinigung) auf 1.1.0. Der Datensatz wird derzeit lediglich für die Übertragung von Hinderungsgründen im rvBEA-Teilverfahren GML57 verwendet</p> <p>Derzeit gibt es von der DSRV (Datenstelle der dt. Rentenversicherung) keine verbindliche Aussage zur Übergangsfrist der Versionsänderung (wie lange werden Datensätze in der bisherigen Version in 2019 noch angenommen?).</p> <p>Sobald hierzu Klarheit besteht, wird dieser Hinweis ergänzt.</p>	

1. Hinweise aus dem aktuellen Support Package (ohne ÖD)

Sachgebiet	PA-PA-DE Deutschland	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2717063 - Datenvernichtung Meldewesen: Ergänzung zu Hinweis 2624416 (Zulässigkeit Vernichtungsdatum)	
Inhalt	<p>Mit Hinweis 2624416 (- <i>Datenvernichtung Meldewesen: Zulässigkeit des Vernichtungsdatums und Bestimmung der kleinstmöglichen Aufrollungsperiode Version 5 vom 24.07.2018</i>) wurde eine Korrektur ausgeliefert, die die Vernichtung von Meldedaten über das Archivierungsobjekt <i>HRCDENT</i> auch dann ermöglichen sollte, wenn in der Customizingsicht <i>V_T77PARETROLIM</i> keine Rückrechnungsgrenze gepflegt ist.</p> <p>Jedoch ist auch nach Einbau von Hinweis 2624416, die Vernichtung von Meldedaten nicht möglich, wenn keine Rückrechnungsgrenze gepflegt ist, weshalb nun erneut korrigiert wurde.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie bereits Hinweis 2624416 eingespielt?</p> <p> Dann spielen Sie bitte den Hinweis, oder das angegebene HRSP ein.</p>	

Sachgebiet	PA-PA-DE Deutschland	Version 6, SP G7 D3 61
Hinweis	2677433 - Auskunft mitarbeiterbezogener Daten: Berechtigung für Report "HRPBAS_ERD_DISP_LOG"	
Inhalt	<p>Mit Hinweis 2661045 (- <i>Auskunft mitarbeiterbezogener Daten: Ausgabe der Protokolltabelle zur Ausführung der Mitarbeiterauskunft</i>) wurden der Report <i>RPUERDX0_DISP_LOG</i> und die korrespondierende Transaktion <i>HRPBAS_ERD_DISP_LOG</i> ausgeliefert. Dieser Report enthält in den Reporteigenschaften die Berechtigungsgruppe <i>PBAS_ERD</i>. Mit dem vorliegenden Hinweis wird die Berechtigungsgruppe in Report <i>RPUERDX0_DISP_LOG</i> (Anzeige der Protokolltabelle zur Auskunft mitarbeiterbezogener Daten) gelöscht.</p> <p>Des Weiteren wird mit diesem Hinweis ein Laufzeitfehler behoben, der auftritt wenn vor der Ausführung des Reports <i>RPLERDX0</i> (Auskunft mitarbeiterbezogener Daten) alle Ausgabebereiche deaktiviert und anschließend in der Anzeige des leeren Baumes direkt die Drucktaste "Alles komprimieren" ([-]) betätigt wird.</p> <p>Für die Ausführung des Reports wird die Berechtigung für die Transaktion <i>HRPBAS_ERD_DISP_LOG</i> geprüft.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Wenn Sie die Änderungen bereits korrigieren möchten, spielen Sie bitte vorab diesen Hinweis oder das HRSP ein.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass der entsprechenden Rolle (analog zur SAP-Musterrolle <i>SAP_HR_99_ERD_PERS_ADMIN</i>) die Ausführungsberechtigung dazu noch manuell zugeordnet werden muss.</p>	

Sachgebiet	PA-PA-DE Deutschland	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis 2705583 - Auskunft mitarbeiterbezogener Daten: Feldbezeichner ändern		
Inhalt	<p>Bei einigen Infotypen existieren mehrere gleichartige Felder, die durch ihre Bezeichnung im Report RPLERDX0 (Auskunft mitarbeiterbezogener Daten) nicht unterschieden werden können, bspw. Lohnart im Infotyp 0008 (Basisbezüge).</p> <p>Der Grund hierfür ist, dass diese Felder alle das jeweils gleiche Datenelement verwenden und die Auswertung mitarbeiterbezogener Daten generisch den Text des Datenelements ausgibt.</p> <p>Mit diesem Hinweis werden BAdI-Implementierungen ausgeliefert, mit denen die Feldbezeichner angepasst werden können.</p> <p>Mit diesen BAdI-Implementierungen werden die gleichartigen Felder in den folgenden Infotypen dahingehend angepasst, dass hinter den Feldbezeichnern deren jeweilige Nummer erscheint (z.B. Lohnart 1 und dazu gehörend Betrag 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0005: Urlaubsanspruch • 0008: Basisbezüge • 0012: Steuerdaten Deutschland • 0041: Datumsangaben • 0079: SV-Zusatzvers. D <p>Die Implementierungen werden inaktiv ausgeliefert.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Falls Sie den Fehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen umfangreichen manuellen Nacharbeiten. Sie benötigen zudem einen SAP Berater/ Entwickler, der die anzupassende BAdI implementieren kann.</p>	

Sachgebiet	PA-PF-DE Betriebliche Altersversorgung Deutschland	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis 2687333 - RBM: Änderungen zum 01.01.2019		
Inhalt	<p>Für die MZ01- und IM01-Meldungen sowie die Bescheinigung 0096 im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens ergeben sich ab dem 01.01.2019 die folgenden Änderungen:</p> <p>1. MZ01-Meldungen (Rentenbezugsmitteilungen)</p> <p>Ab dem 01.01.2019 ist eine neue Version V04 des MZ01-Schemas gültig. Diese Version muss für Meldungen ab dem Leistungsjahr 2018 verwendet werden.</p> <p>Meldungen der Leistungsjahre 2005-2015 sind weiterhin in Version V01, Meldungen des Leistungsjahres 2016 sind weiterhin in Version V02 sowie Meldungen des Leistungsjahres 2017 sind weiterhin in Version V03 zu erstellen.</p> <p>Bei der Version V04 erfolgen die folgenden Änderungen gegenüber Version V03:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustein 00 <i>MeldegrundDaten</i> 	

Punkt 2.1.1.1.5 *Merkmal zur Auszahlungsform der Leistung (mmAuszLe)*

Neues Datenfeld: Das Merkmal zur Auszahlungsform der Leistung ist ausschließlich für Verträge anzugeben, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 10a EStG bzw. nach Abschnitt XI. des EStG gebildet wurde ('Riester-Verträge').

- Baustein 05 *Leistungsbetrag*

Punkt 2.1.1.6.1 *Merkmal zur Abfindung einer Kleinbetragsrente (mmAbfKleinBeRent)*

Neues Datenfeld: Das Merkmal ist anzugeben, wenn es sich um die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG handelt. Dieses Merkmal darf nur bei Rechtsgrund 04 übermittelt werden. Das Ja/Nein-Feld wird durch Auswertung der neuen Summenlohnart M01A zur Teilapplikation AVSP *Steuerpflichtige Leistungen* gefüllt.

Punkt 2.1.1.6.2 *Merkmal zur statistischen Auswertung der erbrachten Leistung (mmStatAuswLe)*

Neues Datenfeld: Mit diesem Merkmal ist die jeweilige Rentenart anzugeben. Das Feld wird im Standard mit dem Wert '99' *Leistung aus sonstigen Verträgen und Versicherungen* gefüllt.

- Anlage 2 Fehlerkatalog

Neue Fehlerprüfung 5020

Das Merkmal zur Abfindung einer Kleinbetragsrente darf nur bei Rechtsgrund 04 übermittelt werden.

Löschung von Fehlerprüfungen

Die Fehlerprüfungen 2201 und 2301 entfallen.

- Änderungen im XML-Schema

Für Meldungen ab 2018 werden XML-Dateien mit UTF-8 Zeichensatz (statt wie bisher mit ISO-8859-15) erzeugt. Neu sind auch bei den Meldegrunddaten der Tag *Auszahlungsform der Leistung* (MmAuszLe) und bei den Leistungsbeträgen die Tags *Abfindung einer Kleinbetragsrente* (MmAbfKleinBeRent) und *Merkmal zur statistischen Auswertung der erbrachten Leistung* (MmStatAuswLe).

2. IM01-Meldungen (maschinelles Anfrageverfahren)

Ab dem 01.01.2019 ergeben sich die folgenden Änderungen:


- Baustein 03 *AntwortDaten*

Punkt 2.3.2.1.2 *Hinweis zum abweichenden Geburtsdatum (abwGebDt)*

Neues Datenfeld: Für den MAV-Nutzer erfolgt mit diesem Feld ggf. der Hinweis, dass er in seiner Anfrage ein von der IdNr-Datenbank abweichendes Geburtsdatum angegeben hat.


Punkt 2.3.2.1.3 *Geburtsdatum (gebDt)*


Neues Datenfeld: Den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern wird

	<p>zusätzlich zum Hinweis (abwGebDt = <i>Abweichend in der IdNr.-Datenbank gespeichertes Geburtsdatum</i>) das in der IdNr.-Datenbank für die angefragte Person hinterlegte Geburtsdatum mitgeteilt.</p> <p>Punkt 2.3.2.1.4 <i>Ermittlungsergebnis (returnCode)</i> Zusätzlicher Rückgabewert, beim Feld RETURNCODE wird der neue Festwert 5 <i>Ihre Anfrage wird aus technischen Gründen zurückgewiesen</i> ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im XML-Schema Für Meldungen mit UTF-8 Zeichensatz (statt wie bisher mit ISO-8859-15) müssen Anpassungen im Coding gemacht werden. Neu sind ab 2019 auch in den Antwortdaten der Tag <i>Gespeichertes Geburtsdatum weicht vom Datum der Anfrage ab</i> (AbwGebDt) und der Tag <i>Abweichendes Geburtsdatum in IdNr.-DB</i> (GebDt) <p>3. Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (Bescheinigung 0096) Mit dem BMF-Schreiben vom 10. April 2018 'Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ab dem Kalenderjahr 2018; Amtlich vorgeschriebenes Vordruckmuster nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG' wurde eine neue, ab dem Leistungsjahr 2018 anzuwendende Version der Bescheinigung veröffentlicht. Mit dieser Bescheinigung werden die über die MZ01-Meldungen an die ZfA gemeldeten Leistungen für den Rentner bescheinigt.</p> <p>Im Einzelnen bestehen die folgenden Unterschiede zur bisher ausgelieferten Version:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuer Punkt 3 Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente Die bisherigen Punkte 3 bis 10 verschieben sich dadurch. • Punkt 4 (bisher Punkt 3) Der Punkt wird um die zusätzliche Angabe 'darin enthaltener Rentenanpassungsbetrag' ergänzt. • Zu Punkt 3 <i>Bescheinigung 0096</i>: Die ab dem Leistungsjahr 2018 anzuwendende Version der Bescheinigung wird als neues SAP Script Formular HR_DE_AV_SPL_18 ausgeliefert. In der View V_T5DFO_B ist dieses Formular der Bescheinigung 0096 <i>Steuerpflichtige Leistungen aus Altersvors.Vertrag</i> zugeordnet. <p>Die Details zu den Änderungen finden Sie im Kommunikationshandbuch Rentenbezugsmitteilungen Version V19.00.00 der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).</p>
Kunden-Aktion	 Die Änderungen werden per HRSP ausgeliefert. Es sind umfangreiche manuelle


	<p>Anpassungen und Abgleiche mit dem Auslieferungsmandanten notwendig.</p> <p>Bitte lesen Sie den Hinweis dazu im Original und wenden Sie sich für die Anpassungen an Ihren SAP Berater.</p>
--	--

Sachgebiet	PY-DE-BA Behördenkommunikation	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2706566 - SV: Schlüssellänge 4096 und geänderte Algorithmen	
Inhalt	<p>Ab 01.01.2019 kann bei der Beantragung neuer Zertifikate über die ITSG die Schlüssellänge 4096 verwendet werden. Mit dem längeren Schlüssel werden bei Signatur und Verschlüsselung geänderte Algorithmen verwendet.</p> <p>Für das Übergangsjahr 2019 kann zwischen der alten Schlüssellänge 2048 und der neuen Schlüssellänge 4096 bei der Beantragung gewählt werden.</p> <p>Ab 2020 werden nur noch Zertifikate der Länge 4096 von der ITSG ausgestellt. Vorhandene bzw. in 2019 mit der Länge 2048 ausgestellte Zertifikate behalten ihre Gültigkeit und können im Verfahren weiter genutzt werden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Hinweis wird eine Erweiterung ausgeliefert, mit der <u>ab 01.01.2019 bei der Erstellung neuer Zertifikate</u> die Wahl zwischen der bisherigen Schlüssellänge 2048 und der neuen Schlüssellänge 4096 getroffen werden kann.</p> <p>Dazu wird auf dem Selektionsbild des Programms <i>Verwaltung Verschlüsselung PKCS#7 für Krankenkassen (RPUSVKD0)</i> <u>ab 01.01.2019</u> unter Punkt 1. <i>Zertifikat erzeugen (PSE-Datei)</i> eine Auswahlmöglichkeit für die Schlüssellänge angeboten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwendung der neuen Schlüssellänge sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Umstieg auf die neue Schlüssellänge kann KEINE Zertifikatsverlängerung genutzt werden. • Ab 01.01.2019 werden von der ITSG zwei Zertifikatslisten mit den öffentlichen Zertifikaten der Annahmestellen bereitgestellt. Je nach verwendeter Schlüssellänge ist die passende Zertifikatsliste beim Einlesen anzuwenden. • Für beide Schlüssellängen gilt weiter, dass mit der Ausstellung eines neuen Zertifikates bzw. bei einer Verlängerung die Einträge in der STRUST (SSL-Client(s) und die Einträge für die Verschlüsselung (SSF HR B2A-SV BN<Betriebsnummer>) aktualisiert werden müssen. • In einem SAP-System ist der parallele Einsatz unterschiedliche Schlüssellängen für verschiedene Betriebsnummern möglich. <p>Wichtig: Für die Erstellung und Nutzung der neuen Schlüssellänge und Algorithmen sind die im Folgenden aufgeführten Systemvoraussetzungen sicherzustellen. Diese können mit dem ebenfalls geänderten Programm <i>Testreport zum Auflisten der Einstellungen Kommunikation GKV (RPUSVHD0)</i> überprüft werden. Beachten Sie dazu die Punkte <i>Version SAPCryptolib, System-/Kernelinformationen</i> und <i>Prüfung für 4096</i> im Protokoll des Programms. Unzureichende Systemvoraussetzungen für zu einem Fehler bei der Schlüsselerzeugung für die Länge 4096 bzw. der Nutzung des neuen</p>	


Zertifikates.			
Komponente	Release	Mindestvoraussetzung	Hinweise zur Beachtung
Common Crypto Lib (CCL) /SAPCryptolib	Alle	Version 8.5.23	1848999 (- Zentraler Hinweis: CommonCryptoLib 8 (SAPCRYPTOLIB)) 2677088 (- Korrekturen in CommonCryptoLib 8.5.23)
Kernel-Release		7.21 PatchLevel 1016 7.22 PatchLevel 610 7.45 und nachfolgende Releases: PatchLevel 0	Kernel 7.20 wird nicht unterstützt Kernel 7.21 + 7.22: 2615324 (- PSE-Erstellung mit CCL-Algorithmen ermöglichen Kernel-Teil) Für Kernel-Release > 7.22 keine zusätzlichen Patches notwendig Die Kernel-Release 7.40, 7.41, 7.42 werden nicht unterstützt. Für SAP_BASIS 7.40 ist mindestens Kernel-Release 7.45 einzusetzen. Beachten Sie dazu folgende Hinweise: 2251972 (- Verwendung des Kernel 7.45 anstelle der Kernel 7.40, 7.41 oder 7.42) 1969546 (- Release-Roadmap für Kernel 74x und 75x (Geplantes Ende für neue Kernelpatches für 7.45: Q1/2019)) 2083594 - SAP-Kernel 740, 741, 742, 745, 749 und 753: Versionen und Kernel-Patch-Levels
SAP_BASIS	700-731	700 SP 36 701 SP 21 702 SP 21 710 SP 24 711 SP 18 730 SP 19 731 SP 23	Für SP kleiner der Mindestvoraussetzung enthält Hinweis 2615514 (- PSE-Erstellung mit CCL-Algorithmen ermöglichen ABAP-Teil) die entsprechende Korrekturanleitung.
SAP_BASIS	740	740 SP 20	Für SP kleiner der Mindestvoraussetzung sind folgende Hinweise einzuspielen: 2540469 (- STRUST Downport of PSE algorithm selection based on CCL to SAP_BASIS 740) 2581733 (- STRUST Cannot save PSE. Korrekturanleitung 8 bis 19. SP 20.) 2583732 (- STRUST Dump SYSTEM_POINTER_PENDING. Korrekturanleitung 8 bis 19. SP 20)
Kunden-Aktion	 Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden. Beachten Sie in diesem Fall notwendige		


	<p>Vor- und Nacharbeiten.</p> <p>Sofern die Beantragung eines gänzlich neuen Zertifikates ansteht, sollten Sie prüfen, inwiefern die neue Schlüssellänge direkt beantragt wird.</p> <p> Bitte beachten Sie, dass einige Änderung durch Ihre Basisberater vorgenommen werden müssen.</p>
--	--


Sachgebiet	PY-DE-FP-DU DEÜV/Unfallversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2673928 - UV-Meldeverfahren: unzulässige rückwirkende Änderungen des UV-Customizings	
Inhalt	<p>Für ein Meldejahr haben Sie den Prozess des UV-Meldeverfahrens abgeschlossen (Stammdatenabruf durchgeführt und elektronischer Lohnnachweis übermittelt). Nachträglich führen Sie rückwirkende Änderungen im Customizing durch, die zur Stornierung der Stammdatenabfrage führen.</p> <p>Customizingänderungen sind im UV-Meldeverfahren nicht zugelassen, da laut Vorgabe der DGUV Stammdatenabfragen nicht mehr storniert werden dürfen, sobald ein elektronischer Lohnnachweis zum gleichen Vorgang übertragen wurde.</p> <p>Rückwirkende Änderungen am UV-Customizing für Zeiträume, für die bereits der elektronische Lohnnachweis erstellt wurde und die zu einer Stornierung der Stammdatenabfrage führen, <u>sind somit unzulässig</u>.</p> <p>Mit diesem Hinweis wird die Anforderung wie folgt umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte bei der Erstellung der Abfragen des UV-Stammdatendienstes mit dem Report RPCUVADO_OUT (<i>Abfragen des UV-Stammdatendienstes erstellen</i>) eine Stornierung erstellt werden, so wird geprüft, ob zum Vorgang bereits ein elektronischer Lohnnachweis im Status <i>neu, übertragen, zu übertragen</i> oder <i>manuell übertragen</i> vorliegt. In diesem Fall wird die Stornierung im Status <i>fehlerhaft</i> erstellt. Im Protokoll wird die Fehlernachricht <i>Stornierung nicht möglich, da el. Lohnnachweis bereits erstellt wurde</i> (HRPAYDESVUV041) angezeigt. 2. Bei der Erstellung des elektronischen Lohnnachweises kann es, aufgrund unzulässiger rückwirkender Änderungen des UV-Customizings, zu folgender Situation kommen: <ul style="list-style-type: none"> → Ein bereits übertragener elektronischer Lohnnachweis wird storniert und mit 0 Entgelt (bzw. 0 Arbeitsstunden, 0 Versicherten) neu gemeldet. → In diesem Fall wird eine Konsistenzprüfung durchgeführt. → Für den entsprechenden elektronischen Lohnnachweis wird geprüft, ob die zugehörige Stammdatenabfrage nach aktuellem Stand storniert werden würde. → Wird festgestellt, dass die Stammdatenabfrage bei einem erneuten Lauf des <i>RPCUVADO_OUT</i> storniert werden würde, werden sowohl Stornierung als auch Neumeldung des elektronischen Lohnnachweises im Status <i>fehlerhaft</i> 	


	<p>erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Im Protokoll werden die Fehlernachrichten: <i>Stornierung nicht möglich, da Stammdatenabfrage nicht aktuell</i> (HRPAYDESVUV079) und <i>Neumeldung zu einer fehlerhaften Stornierung</i> (HRPAYDESVUV080) angezeigt. → Sie müssen die unzulässigen rückwirkenden Änderungen des UV-Customizings zurücknehmen, um die Meldungserstellung im UV-Meldeverfahren für die entsprechende meldende Stelle fortsetzen zu können. <p>Beachten Sie, dass für fehlerhafte Meldung mit den Fehlernachrichten <i>HRPAYDESVUV041</i>, <i>HRPAYDESVUV079</i> und <i>HRPAYDESVUV080</i> die Statusänderung in der <i>Sachbearbeiterliste für UV-Ausgangsmeldungen</i> (RPCUVLDO_OUT) in den Status <i>manuell übertragen</i> nicht möglich ist.</p>
Kunden-Aktion	<p> Wir empfehlen Ihnen die Anforderung umzusetzen. Spielen Sie hierfür vorab diesen Hinweis oder das HRSP ein.</p> <p>Bei der Einspielung vorab, sind manuelle Arbeiten erforderlich. Die Langtexte zu den neu angelegten Fehlernachrichten sind erst mit Einspielen des HRSPs verfügbar.</p>


Sachgebiet	PY-DE-FP-DU DEÜV/Unfallversicherung	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2707932 - UV-Meldeverfahren: Aufrolldatum bei Verarbeitung proaktiver DSSD-Meldungen aktualisieren	
Inhalt	<p>Sie haben für eine meldende Stelle im UV-Meldeverfahren eine Stammdatenabfrage (Datensatz DSAS) an die Annahmestelle der DGUV übertragen und die Rückmeldung der gültigen Gefahrtarifstellen (Datensatz DSSD) erhalten. Sollte sich nachträglich die Veranlagung Ihres Unternehmens ändern, wird ein proaktiver DSSD für Sie auf dem GKV-Kommunikationsserver bereitgestellt.</p> <p>In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass die Änderung der Veranlagung rückwirkend für ein Meldejahr durchgeführt wird, für das bereits der elektronische Lohnnachweis erstellt wurde. In diesem Fall muss der elektronische Lohnnachweis mit der geänderten Veranlagung neu erstellt werden. Durch die automatische Aufrollsteuerung bei der Erstellung des elektronischen Lohnnachweises, die mit Hinweis 2549294 (<i>- Jahreswechsel Sozialversicherung 2017/2018, Version 3 vom 24.11.2017</i>) ausgeliefert wurde, ist jedoch nicht sichergestellt, dass vergangene Meldejahre erneut aufgerollt werden.</p> <p>Bei der Verarbeitung von Stammdatenrückmeldungen (DSSD) mit dem Report <i>Verarbeitung von Rückmeldungen der UV-Stammdaten</i> (RPCUVADO_IN) wird für die jeweilige meldende Stelle das Aufrolldatum in der Tabelle <i>P01UV_MLDAUFR</i> aktualisiert. Dazu wird das aktuellste Aufrolldatum zur meldenden Stelle gelesen und überschrieben, sofern der Meldezeitraum des verarbeiteten DSSD vor dem bisherigen Aufrolldatum liegt.</p> <p>Zur besseren Übersicht, welche Meldejahre bei der Erstellung des elektronischen Lohnnachweises aufgerollt worden sind, werden die bearbeiteten Meldejahre künftig</p>	

	im Reportprotokoll des Reports RPCUVBD0_OUT (<i>Meldungen Abgabe el. Lohnnachweis erstellen</i>) angezeigt.
Kunden-Aktion	 Die Korrektur ist im Jahreswechsel HRSP 2018/19 enthalten. Eine Einspielung vorab ist nicht möglich.



Sachgebiet	PY-DE-FP-DU DEÜV/Unfallversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2691503 - EEL: Verknüpfung von Abwesenheiten nicht möglich bei Überlappung von EEL-relevanten Abwesenheiten mit nicht EEL-relevanten Abwesenheiten	
Inhalt	<p>Wenn in Infotyp <i>Abwesenheiten</i> (2001) im Zeitraum einer EEL-relevanten Abwesenheit, zusätzlich eine nicht EEL-relevante Abwesenheit vorhanden ist (zeitliche Überlappung), dann funktioniert die Verknüpfung mit einer nachfolgenden EEL-relevanten Abwesenheit nicht mehr.</p> <p>Weder über die Verknüpfungskennzeichen in Infotyp 2001 noch über eine manuelle Verknüpfung über Infotyp 0651 können die beiden EEL-relevanten Abwesenheiten für die EEL-Meldungserstellung verknüpft werden.</p> <p><u>Beispiel</u></p> <p>Krankheit vom 01.03 bis 17.03. Krankheit vom 18.03. bis 25.03. (Beide Abwesenheiten sind über ein Verknüpfungskennzeichen in Infotyp 2001 verknüpft). Zusätzlich ist noch eine nicht EEL-relevante Abwesenheit am 10.03. vorhanden.</p> <p>Durch diese überlappende nicht EEL-relevante Abwesenheit erkennt der Report RPCEEVD0_OUT (<i>Erstellung Ausgangsmeldungen Entgeltersatzleistungen</i>) nicht mehr, dass es sich um eine einzige Krankheit vom 01.03. bis 25.03. handelt.</p> <p>Auch eine manuelle Verknüpfung über Infotyp <i>Bescheinigungen an SV-Träger</i> (0651) mit Subtyp 6 funktioniert nicht.</p> <p>Der Report RPCEEVD0_OUT erstellt fälschlicherweise zwei EEL-Meldungen für die Krankheit ab 01.03 und für die Krankheit ab 18.03.</p> <p>In Zeiträumen, in denen EEL-relevante Abwesenheiten vorhanden sind, werden alle nachfolgenden überlappenden nicht EEL-relevanten Abwesenheiten künftig ignoriert.</p>	
Kunden-Aktion	 Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung übernommen werden.	


Sachgebiet	PY-DE-FP-DU DEÜV/Unfallversicherung	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis	2689291 - UV-Meldeverfahren: Lohnart /6UP für den Beitragsmaßstab wird in manchen Fällen nicht gebildet	
Inhalt	<p>Wenn über Teilapplikation BG01 (Unternehmensdaten für die Berufsgenossenschaft) mehrere Personal(teil)bereiche zu einem Unternehmen aus Sicht der Berufsgenossenschaft zusammengefasst werden, dann kann es vorkommen, dass in der Abrechnung die Lohnart /6UP für den Beitragsmaßstab nicht gebildet wird.</p> <p>Ursache ist ein falscher Aufruf in Funktion DBG FILL. Dort werden die Daten des mit Teilapplikation BG01 ermittelten Berichtsbetriebs mit dem (nicht zusammengefassten) Personalbereich aus der Abrechnungstabelle WPBP gelesen. Wenn für den WPBP-Personalbereich in Tabelle T596M keine Daten gepflegt sind, kann keine zugehörige DSSD-Eingangsmeldung gefunden werden, und es wird keine Lohnart /6UP abgestellt.</p> <p>Für Betriebe, deren UV-Beiträge nach Arbeitsstunden berechnet werden (Beitragsmaßstab 2 laut DSSD-Rückmeldung) werden dadurch die Arbeitsstunden nach dem falschen Verfahren berechnet: es werden irrtümlich auch bezahlte Fehlzeiten von den Sollarbeitsstunden abgezogen (s.a. Hinweis 2538186 (- UV-Meldeverfahren: Berechnung der Arbeitsstunden bei Beitragsmaßstab 2 Version 1 vom 27.09.2017)).</p> <p>Für alle anderen Betriebe sollte das Fehlen der Lohnart /6UP keine Auswirkungen haben.</p>	
Kunden-Aktion	 Die Programmkorrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.	

Sachgebiet	PY-DE-FP-DU DEÜV/Unfallversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2719529 - UV-Meldeverfahren: Lohnnachweis bei Beitragsmaßstab 1 wird ohne Entgelt neu gemeldet	
Inhalt	<p>Sie erstellen den elektronischen Lohnnachweis mit dem Report <i>Meldungen Abgabe el. Lohnnachweis erstellen</i>. Sie stellen fest, dass ein bereits übertragener elektronischer Lohnnachweis storniert und ohne UV-Entgelt neu gemeldet wird, obwohl in der Beitragsabrechnung-UV für diesen Lohnnachweis Personen mit uv-pflichtigem Entgelt aufgeführt werden.</p> <p>Das Problem kann nur auftreten, wenn bei der Erstellung des elektronischen Lohnnachweises mindestens ein Lohnnachweis mit Beitragsmaßstab 1 (nach Entgelt) und mindestens ein Lohnnachweis mit Beitragsmaßstab 2 (nach Arbeitsstunden) oder 3 (nach Anzahl der Versicherten) erstellt werden. Weiterhin muss im elektronischen Lohnnachweis mit Beitragsmaßstab 2(3) mindestens ein nicht uv-pflichtiger Mitarbeiter prozessiert werden.</p>	
Kunden-Aktion	 Die Korrektur des Programmfehlers wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.	


Sachgebiet	PY-DE-FP-DU DEÜV/Unfallversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2709923 - UV-Meldeverfahren: DEÜV-Start aus Infotyp 0341 wird im Prüfreport nicht berücksichtigt	
Inhalt	Der Prüfreport RPUUVADO_GT_CHECK (<i>Stammdaten/Customizing zu den Gefahrtarifstellen prüfen</i>) berücksichtigt bei den personenbezogenen Prüfungen das Datum für den DEÜV-Start aus Infotyp 0341 nicht. Dadurch kann es zu Fehlernachrichten im Protokoll kommen, die sich auf Zeiträume vor dem DEÜV-Start beziehen.	
Kunden-Aktion	 Die Korrektur des Programmfehlers wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.	

Sachgebiet	PY-DE-FP-E2 ELStAM Verfahren	Version 8, SP G7 D3 61
Hinweis	2685803 - ELStAM: Versenden von Meldungen während der Erstellung der Monatsliste	
Inhalt	<p>Neue Information seit dem 30.11.2018: Beim Abziehen der Daten aus den Finanzämtern für die Erstellung der Monatslisten <u>zählt der Samstag</u> - entgegen den von der Clearingstelle veröffentlichten FAQ - <u>nicht als Werktag</u>.</p> <p>Für die Erstellung der Monatsliste erfolgt am letzten Werktag im Monat ab 20 Uhr bis zum Nachmittag des Folgetages die Abziehung der Daten aus den Datenbanken der Finanzämter. Während dieser Zeit werden übertragene An-, Ab- und Ummeldungen parallel verarbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die <i>Reihenfolge ELStAM-Einspielung</i> (EFOLGE) einer Monatsliste, ist immer der letzte Tag des Monats (Beispiel Monatsliste Januar: EFOLGE = yyyy0131). • Die EFOLGE der Antwort einer Meldung ist das Übertragungsdatum der Meldung an die Clearingstelle. <p>Der Report <i>ELStAM: Stammdaten durch ELStAM aktualisieren</i> (RPCE2VD0_IN) verarbeitet die Meldungen nach EFOLGE aufsteigend.</p> <p>Aufgrund der Parallelverarbeitung kann es sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldungen mit einer geringeren EFOLGE als die Monatsliste, nach deren Erstellung verarbeitet werden. Der RPCE2VD0_IN verarbeitet zuerst die Antwort auf die Meldung und anschließend die Monatsliste. Da die Meldung nach der Monatsliste verarbeitet wurde, kommt es zum Datenschiefezustand. 2. Meldungen mit einer größeren EFOLGE als die Monatsliste, vor deren Erstellung verarbeitet werden. Der RPCE2VD0_IN verarbeitet zuerst die Monatsliste und anschließend die Antwort auf die Meldung. Da die Monatsliste nach der Meldung verarbeitet wurde, kommt es zum Datenschiefezustand. <p>Ursächlich dafür ist die Übertragung von Meldungen an die Clearingstelle, während des Abzugs der Daten aus den Datenbanken der Finanzämter für die Erstellung der Monatslisten.</p>	

	<p>Die Korrektur wird mit der Teilapplikation E2ML (ELStAM: Meldungsübertragung während Monatslistenerstellung) aktiviert und ist im Standard nicht gültig.</p> <p>Ebenfalls wird mit dem Einspielen der Korrektur der Report <i>ELStAM-Daten verwalten</i> (RPCEZZD0) erweitert, so dass die EFOLGE einer Monatsliste bei einem möglichen Datenschiefstand angepasst werden können.</p>
Kunden-Aktion	<p> Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.</p> <p>Sollten Sie den Hinweis vorab korrigieren, spielen Sie bitte auch den Hinweis 2692877 (- <i>Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 2685803</i>) ein.</p> <p> Wenn Sie die Teilapplikation aktivieren möchten, tragen Sie die Gültigkeit in die Customizing-Sicht V_T596D (Gültigkeitsintervalle nicht gesetzlicher Teilapplikationen) ein und geben Sie den gewünschten Gültigkeitsbeginn vor. Beachten Sie die Beschreibung der Teilapplikation!</p>

Sachgebiet	PY-DE-FP-E2 ELStAM Verfahren	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis	2692877 - Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 2685803	
Inhalt	<p>Der Vorabebau des obigen Hinweises 2685803 (- <i>ELStAM: Versenden von Meldungen während der Erstellung der Monatsliste</i>) erfordert verschiedene Erweiterungen und Änderungen, die nicht automatisch über die Transaktion <i>SNOTE</i> eingebaut werden können.</p> <p>Mit diesem Hinweis werden das Programm <i>NOTE_2685803</i> sowie diverse DDIC-Objekte ausgeliefert. Diese sind nur notwendig, sofern Sie den Hinweis 2685803 vorab einbauen möchten.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Sofern Sie den Hinweis 2685803 einspielen wollen, müssen Sie diesen Hinweis vorab berücksichtigen. Die Ausführung des Programms <i>NOTE_2685803</i> ist im Hinweis 2685803 beschrieben.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-BA Behördenkommunikation	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis	2708487 - SV - A1/rvBEA: Fehler bei der Datenübertragung	
Inhalt	<p>19.10.2018: Bei der Übertragung von A1-Meldungen oder rvBEA-Meldungen bekommen Sie als Rückmeldung den Fehlercode <i>C99 - Die Nachricht kann verarbeitet werden</i> zurückgeliefert.</p> <p>Grund hierfür ist, dass die Anzahl der Base64-Daten nicht richtig bestimmt wurde. Dies ist sowohl bei der Kommunikation mit der GKV und DSRV (Kommunikationsserver und Webservice) der Fall.</p> <p>Mit der neuen Version wird dieser Fehler behoben.</p>	

	<p>Mit Hinweis 2616162 (- SV: <i>Auslieferung A1-Verfahren (B2A)</i>) kommt es beim Übertragen von rvBEA-Meldungen über den B2A-Manager immer zu folgendem Fehler:</p> <p>HRPAYDEB2A 455: "Fehler beim Ansprechen des Webservice der DSRV (rvBEA)".</p> <p>Der Hinweis korrigiert den Fehler.</p>
Kunden-Aktion	<p> Das A1 Verfahren war bisher nur Pilotkunden vorbehalten. Es wird mit diesem Patch für alle Kunden freigegeben (s.u.). Sie sollten den Hinweis 2616162 (- SV: <i>Auslieferung A1-Verfahren (B2A)</i>) daher eigentlich nicht eingespielt haben. Wenn doch, beachten Sie bitte, dass dieser Hinweis bzw. das Patch vor der produktiven weiteren Erstellung eingebaut wird.</p>

Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	
	A1 Verfahren	SP G7 D3 61
Hinweise	2704738 - A1-Verfahren: Auslieferung, Version 2 2693150 - A1-Verfahren: Korrekturen für Pilotkunden, Version 5	
Inhalt	<p>Mit diesen Hinweisen wird das A1-Meldeverfahren zum produktiven Einsatz freigegeben.</p> <p>Das Meldeverfahren ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend für die Beantragung von A1-Bescheinigungen bei Entsendungen und Ausnahmevereinbarungen einzusetzen. Bis zum 30.06.2019 werden in begründeten Einzelfällen papiergebundene Anträge von den zuständigen Stellen angenommen und beantwortet.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es für die Umsetzung des A1-Verfahrens noch weitere Regularien gibt. Die A1-Bescheinigung ist hierbei nur ein Teil des Verfahrens. Ab 01.2019 sind diese A1- Bescheinigungen maschinell zu erstellen, nur in Ausnahmefällen sind Papierbescheinigungen noch gültig.</p> <p>SAP liefert mit diesem Patch die maschinell zu erstellende A1-Bescheinigung für das Verfahren aus!</p> <p>Durch das neue elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 ändern sich nicht die (SV-) rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für Entsendungen und Ausnahmevereinbarungen.</p> <p>Das elektronische Verfahren umfasst Entsendungen/Ausnahmevereinbarungen von Deutschland in Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsandte Arbeitnehmer • Beamten gleichgestellte Personen • Personen für die eine Ausnahmevereinbarung getroffen wurde <p>Nicht über das elektronische Verfahren abgewickelt werden die Entsendung von Beamten, sowie der Sachverhalt der 'gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten'.</p>	

Zuständig für die Bearbeitung des A1-Antrags und die Ausstellung der A1-Bescheinigung sind folgende Stellen:

Für die gesetzlich Krankenversicherten

→ die entsprechende Krankenkasse.

Für die privat Krankenversicherten (gesetzl. RV)

→ Deutsche Rentenversicherung.

Für die privat Versicherten (Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks)

→ DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen)

Mit Ausnahmevereinbarung

→ DVKA

Die Beantwortung des A1-Antrags erfolgt ebenfalls elektronisch durch die zuständige Stelle. Eine Ausnahme bildet die DVKA, die die Bewilligung bzw. Ablehnung der A1-Bescheinigung bei Ausnahmevereinbarung per Post versendet.

Im Falle von Bewilligungen von Anträgen auf Entsendung enthält die elektronische Rückmeldung der zuständigen Stelle die A1-Bescheinigung als PDF. Im Falle einer Ablehnung wird anstelle der A1-Bescheinigung der Grund der Ablehnung übermittelt. Die Art der Rückmeldung entnehmen Sie dem neuen Eingangsverfahren im SAP.

Beachten Sie, dass die A1-Bescheinigung als farbig ausgedrucktes PDF in DinA4 von dem reisenden Mitarbeiter mitzuführen ist.

Die bisherigen Felder der papiergebundenen A1-Antragsformulare für Entsendung und Ausnahmevereinbarung wurden weitestgehend unverändert in die Datenstruktur des elektronischen Verfahrens überführt.







Dementsprechend umfangreich gestaltet sich die Datenerfassung im A1-Verfahren. Details dazu finden Sie im Abschnitt Datenerfassung und Datenermittlung im A1-Verfahren (u.a. Anlage der korrekten privaten Krankenkasse im IT0079 „SV-Zusatzvers. D“ ; Pflege der Antragsdaten im neuen Subtyp des IT0700). Falls Sie die Daten für den A1-Antrag bereits in einem externen System elektronisch vorhalten, besteht die Möglichkeit, diese Daten per BAPI in das Entgeltabrechnungssystem zu übernehmen. Details dazu finden Sie im Abschnitt Externe Datenquellen einbinden.

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihren SAP Berater!




Technisch erfolgt die elektronische Kommunikation mit den zuständigen Stellen über den GKV-Kommunikationsserver (KK, DASBV, DKVA) bzw. über den Webservice der Rentenversicherung. Die Informationen zum Einrichten des Webservices finden Sie im Abschnitt Einrichten des Webservices im Hinweis; bzw. im IMG-Leitfaden für die Personalabrechnung Deutschland unter Behördenkommunikation (B2A) -> Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern -> Technische Grundlagen für die Kommunikation mit PKCS#7 -> Kommunikationsserver/WebService -> Kommunikationsserver/WebService der Rentenversicherung (rvBEA)

Fachlich müssen Sie vor dem erstmaligen Einsatz des Verfahrens die Teilapplikation A1UD (A1 - Daten zum Unternehmen) sowie die Teilapplikation zur Ermittlung des Absenders A1AB (A1: Daten zum Absender) pflegen.




Da die Beschreibung des Prozessablaufs sehr umfangreich und detailliert beschrieben



	<p>wird, möchten wir Sie an dieser Stelle auf den Original-Hinweis im SAP-Launchpad verweisen.</p> <p>Im Rahmen des Jahreswechsels wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.</p>
Kunden-Aktion	<p> Bitte beachten Sie auch, dass Sie für die SAP Erstellung der Bescheinigung einen WEB Service aktivieren müssen.</p> <p>Wenden Sie sich hierfür bitte an Ihre Basis und nennen Sie dort den folgenden Hinweis: https://launchpad.support.sap.com/#/notes/2704738</p> <p> Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre für die A1- Bescheinigung relevanten Stammdaten von externen Systemen, per BAPI in Ihr SAP überleiten können. Wenden Sie sich hierfür bitte an Ihren Berater (Anpassung/ Modifikation).</p> <p> Waren Sie Pilotkunden und haben Sie das A1 Verfahren bereits umgesetzt? In diesem Fall spielen Sie dieses aktuelle Patch zum Jahreswechsel HRSP 2018/19 ein. Ein Vorabebau per Korrekturanleitung ist nicht möglich.</p> <p> Bitte setzen Sie sich generell mit dem Verfahren hausintern auseinander, <u>klären Sie Ihre bisherigen Prozesse</u> und die zukünftige Abbildung im SAP!</p> <p> Als Entsendung bzw. zu bescheinigende Dienstreise gelten auch Kurztermine, die nur wenige Stunden dauern. Es spielt ebenfalls keine Rolle, ob es sich um interne Meetings oder Kundentermine handelt.</p> <p>Jeder Mitarbeiter, der ein Land des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in die Schweiz bereist, hat die A1 Bescheinigung ab dem 1. Tag ausgedruckt und in Farbe mit sich zu führen!</p> <p> Im folgenden Hinweis finden Sie eine umfangreiche Information inkl. erläuterndem Anhang. Der Anhang wurde auch bereits im DSAG für die Arbeitsgruppe Entgelt bereitgestellt: Hinweis 2682093 (- <i>Informationen zur Umsetzung des A1-Meldeverfahrens im SAP-System!</i>)</p>

Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis	2704124 - EEL: Stornierung von Meldungen nach Hinweis 2689878	
Inhalt	<p>Nach Einspielen von Hinweis 2689878 (- <i>EEL: Fehlerhafte Ermittlung des Felds "weitergezahltes Arbeitsentgelt" im Baustein DBAL bei verknüpften Abwesenheiten mit unterschiedlichem Lohnfortzahlungsende in Infotyp 2001, Version 2 vom 10.09.2018 [Oktober HRSP: 6.00 G5 /6.04 D1/6.08 59])</i>) kann es vorkommen, dass einzelne EEL-Meldungen storniert werden und durch eine neue EEL-Meldung ersetzt werden, die im Status <fehlerhaft> erstellt wird, mit der Fehlermeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • HRPAYDESVEE(035) - DABL: Mussangabe nicht vorhanden: Feld EGBIS. <p>Der Fehler tritt dann auf, wenn eine Abwesenheit verwendet wird, die zwar bezüglich EEL als Krankheit geschlüsselt ist, aber im Infotyp 2001 mit dem Erfassungsdynpro</p>	



	2000 (d.h. ohne Angabe des Lohnfortzahlungsendes) aufgegeben wird.
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie den vorliegenden Hinweis bereits vor dem 18.10. eingespielt? Dann beachten Sie bitte, dass die Korrektur unvollständig war und zur Stornierung von Meldungen bei Abwesenheiten führte, deren Lohnfortzahlungsende vor dem Beginn der Abwesenheit liegt. Es wurde eine neue Korrekturanleitung hinzugefügt, die das Problem behebt.</p> <p> Haben Sie auch den Hinweis 2689878 bereits eingespielt?</p> <p> Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.</p>


Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2638327 - AAG: Verrechnung der Erstattungsbeträge mit dem Beitragsnachweis	
Inhalt	<p>Bisher stehen als Zahlweg der Erstattungsbeträge für das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) zwei Verfahren zur Auswahl: Überweisung und Gutschrift.</p> <p>SAP liefert nun die Verrechnung mit dem Beitragsnachweis aus.</p> <p>Ziel ist die Verrechnung der monatlich anfallenden Erstattungsbeträge mit den monatlichen Zahlungen an die Krankenkassen aus dem Beitragsnachweis.</p> <p>Ablauf Ausgangsmeldungen</p> <p>Nach der Abrechnung (RPCALCD0) werden die Meldungen zur Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen anhand des Reports <i>Meldungen zur Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen erstellen</i> (RPCEAVD0) erstellt. Dieser Meldungsersteller vermerkt nun pro Personalnummer die Verrechnung, die mit dem Beitragsnachweis vorgenommen werden muss. Idealerweise erfolgt die Meldung zur Verrechnung zum Anfang des Folgemonats.</p> <p>Nachdem die Meldungen mit dem Report <i>Übertragung von Erstattungsmeldungen</i> (RPCEAHD0) und dem B2A-Manager übermittelt wurden, kann der neue Report zum Anlegen der Infotypsätze zur Verrechnung der Erstattung mit dem BNA (RPCEAAD0) gestartet werden. Hierfür werden im Customizing neue Lohnarten angelegt.</p> <p>Zeitlich sollte das Einspielen der Rückmeldungen der Krankenkasse bzw. die Anlage der Infotypen vor dem aktuellen Abrechnungslauf erfolgen. Der Report legt für jede Verrechnung, die für eine Personalnummer vorgemerkt wurde, einen Satz des Infotyps Ergänzende Zahlung (0015) mit dieser Lohnart an. Dieser Infotypsatz wird in der Abrechnung der Folgeperiode verarbeitet. In der Abrechnung wird die Erstattung in der Lohnart Erstattung von AG-Aufwend (/3UC) gespeichert. Diese Lohnart fließt in den nun folgenden Lauf der Beitragsnachweiserstellung (RPCBNVD0_OUT) ein und verrechnet dadurch die Erstattungsbeträge.</p> <p>Somit werden die Erstattungsbeträge im Beitragsnachweis des Folgemonats berücksichtigt. Dies gilt auch für die Schätzverfahren Simulationsabrechnung und</p>	


	<p>Qualifizierter Abschlag des Beitragsnachweises. Wenn Sie als Schätzverfahren Vormonatsgrundlage gewählt haben, erfolgt die Verrechnung der Erstattung erst nach zwei Monaten.</p> <p>Wichtig ist, dass Sie sich intern über die Abläufe der Einspielprozesse Gedanken machen. Richtigerweise darf die Verrechnung aus dem einem Monat erst mit dem Folgemonat erfolgen, da das Gehalt, das den AAG beinhaltet bereits anderen Mitarbeiter auszuzahlen ist.</p> <p>Der Ablauf der Eingangsmeldungen orientiert sich an der Art der Rückmeldung. Je nachdem ob der Antrag als fehlerhaft, abgelehnt, Differenzen enthält oder ob ihm entsprochen wird.</p> <p>Hinweis zum zeitlichen Vorgehen: Vorgeschrieben ist, dass die Zahlung an die Arbeitnehmer bereits erfolgt sein muss. Damit sollte die Meldungserstellung tendenziell zu Beginn des Folgemonats erfolgen (Ausgangsverfahren). Die Rückmeldung sollte dann vor der nächsten Abrechnung eingelesen werden (Eingangsverfahren). Somit könnte die Verrechnung mit dem Beitragsnachweis der Periode der Meldungserstellung erfolgen.</p> <p>Genauerer zu dem Eingangsprozess entnehmen Sie bitte dem Hinweis bzw. wenden Sie sich an Ihren Berater.</p> <p>Sie finden die diversen neuen Reports im SAP Easy Access Menü unter Personal -> Personalabrechnung -> Europa -> Deutschland -> Folgeaktivitäten -> Pro Abrechnungsperiode -> Abrechnungszusatz -> AAG Erstattungsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen -> Aus-/ Eingangsmeldungen (Arbeitgeber -> KK) -> „Erstattungsbetrag“</p>
Kunden-Aktion	<p> Bitte klären Sie den Prozessablauf mit Ihrem Berater.</p> <p> Sofern Sie die Verrechnung aktivieren möchten, geben Sie Ihrem Berater entsprechende Rückmeldungen, damit das Customizing angepasst werden kann.</p> <p> Bitte passen Sie in diesem Fall auch Ihre Berechtigungen an und lesen Sie sich die Dokumentation pro Report genau durch.</p> <p>Genauerer zu dem Prozess entnehmen Sie bitte dem Hinweis bzw. wenden Sie sich an Ihren Berater.</p>


Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2715006 - EEL: Mußfeldprüfung für Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers wird nach Hinweis 2663220 nicht mehr durchgeführt	
Inhalt	<p>Nach Einspielen des Hinweises 2663220 (- <i>EEL: Report RPUEEDDO - Korrekturen und Ergänzungen, Version 2 vom 24.07.2018</i> [HRSP August: 6.00 G3/6.04 C9/6.08 57]) wird im Infotyp <i>Bescheinigungen an SV-Träger</i> (0651) nicht mehr geprüft, dass für Abwesenheiten mit EEL-Abgabegrund 21 oder 22 das Feld "Institutionskennzeichen UV-Träger" gefüllt ist.</p> <p>Die Information über das fehlende Institutionskennzeichen erhält man erst beim Erstellen der EEL-Meldung mit dem Report <i>Erstellung Ausgangsmeldungen Entgeltersatzleistungen</i> (RPCEEVD0_OUT). Die Meldung wird dann im Status <fehlerhaft> erstellt.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie das August HRSP bzw. den Hinweis 2663220 bereits eingespielt?</p> <p> Dann spielen Sie die Programmkorrektur mit dem HRSP bzw. vorab durch Hinweiseinspielung ein.</p>	


Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2672413 - EEL: Berücksichtigung der BVV-Beiträge in den Fiktivläufen Erkrankung Kind	
Inhalt	<p>In den Fiktivläufen SVE0 und SVE1 für Erkrankung Kind werden bisher keine Beiträge zur Bankversorgung berücksichtigt, weil der Fiktivlauf BVVG, der das zugehörige BVV-Bemessungsbrutto ermittelt, erst nach den Fiktivläufen SVE0 und SVE1 aufgerufen wird.</p> <p>Da das BVV-Bemessungsbrutto unter anderem davon abhängt, ob eine Abwesenheit bezahlt oder unbezahlt ist, genügt es nicht, den Fiktivlauf BVVG vor den EEL-Fiktivläufen aufzurufen, sondern das BVV-Bemessungsbrutto muss jeweils ausgehend von der besonderen Situation des EEL-Fiktivlaufs ermittelt werden, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> → einmal mit einer unbezahlten Freistellung wegen Erkrankung Kind (im Fiktivlauf SVE0) und → einmal mit einer Erkrankung Kind innerhalb der Lohnfortzahlung (im Fiktivlauf SVE1). <p>Um das BVV-Bemessungsbrutto in der jeweiligen fiktiven Situation korrekt zu ermitteln, muss der Fiktivlauf BVVG also innerhalb der Fiktivläufe SVE0 und SVE1 aufgerufen werden. Die technischen Voraussetzungen für diese Änderung wurden bereits mit Hinweis 2601622 (- <i>Fiktivläufe SV: Ersetzung des Universalschemas DA05 durch ein neues Schema DA07, Version 5 vom 17.07.2018</i> [Patch aus August: 6.00 G3/6.04 C9/6.08 57]) ausgeliefert.</p> <p>Der Fiktivlauf BVVG wird künftig in der Echtabrechnung weiterhin nach den Fiktivläufen SVE0 und SVE1 aufgerufen.</p> <p>Innerhalb der Fiktivläufe SVE0 und SVE1 wird aber jeweils ein innerer Fiktivlauf BVVG</p>	


	<p>gestartet, der das BVV-Bemessungsbrutto für die jeweilige fiktive Situation des EEL-Fiktivlaufs liefert, sodass im EEL-Fiktivlauf dann die spezifischen BVV-Beiträge zur Ermittlung des ausgefallenen Bruttos und Nettos berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Änderungen werden erst ab Gültigkeit der neuen Teilapplikation SVE1 wirksam. Diese Teilapplikation ist im Standard ab 01.01.2019 aktiviert. Die Gültigkeit kann aber durch einen entsprechenden Eintrag in Sicht V_T596D nach vorne verlängert werden.</p>
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie den Hinweis 2601622 bzw. August-HRSP bereits eingespielt? Dieser ist unbedingte Voraussetzung zur Vorabeinspielung des vorliegenden Hinweises.</p> <p> Falls Sie bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Nacharbeiten.</p> <p>Notwendige Aktionen nach Einspielen des Support Packages/ Hinweise:</p> <p>Es sind umfangreiche Änderungen durch den Hinweis 2601622 ausgeliefert worden! Die Schemen zur Fiktivabrechnung wurden elementar angepasst. Falls Sie das Schema modifiziert haben, gleichen Sie es mit dem Standard ab bzw. wenden Sie sich an Ihren SAP Berater für weitere Unterstützung.</p>

Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis	2714937 - EEL: Fehler DBAE112 bei der Meldungserstellung, wenn ein Wechsel von Stundenlohn zu Monatslohn stattfindet	
Inhalt	<p>Für Mitarbeiter, die in den letzten 3 Monaten vor Beginn einer Arbeitsunfähigkeit vom Stundenlöhner zum Monatslöhner wechseln und in allen 3 Monaten regelmäßig Mehrarbeit geleistet haben, erstellt der Report <i>Erstellung Ausgangsmeldungen Entgeltersatzleistungen</i> (RPCEEVD0_OUT) die EEL-Meldung im Status <fehlerhaft> mit der folgenden Fehlermeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> 032(HRPAYDESVEE) - DBAE112: Das Feld VEBBRU darf nicht initial sein bei BRUTTO-2>0: ENTGART=2. <p>Mit anderen Worten: Wenn im Datenbaustein DBAE die Entgelte aus dem vorletzten Abrechnungsergebnis gemeldet werden (hier: Aufgrund der Mehrarbeit), dann muss auch das Feld "Vereinbartes Brutto" (DBAE-VEBBRU) gefüllt werden.</p> <p>Der Report RPCEEVD0_OUT füllt das Feld in diesem Fall jedoch bislang nicht, obwohl im Baustein DBAE im Feld ENTGART der Wert 2 (festes Monatsentgelt im Monat der AU) gemeldet wird.</p> <p>Für Entgeltart 2 (Monatslöhner) wird nach der Programmkorrektur das Feld VEBBRU mit dem vereinbarten Monatsentgelt gefüllt, wenn das Bruttoarbeitsentgelt des vorletzten Abrechnungszeitraums gemeldet wird.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.</p>	



Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2693159 - EEL: Aufrollung der Meldungserzeugung bei fehlerhaften Meldungen funktioniert nicht immer	
Inhalt	<p>Wenn der Report <i>Erstellung Ausgangsmeldungen Entgeltersatzleistungen</i> (RPCEEVD0_OUT) eine EEL-Meldung im Status <fehlerhaft> erstellt, sollte beim nächsten Reportstart automatisch eine Aufrollung der Meldungserzeugung bis zum Beginndatum der Abwesenheit mit der fehlerhaften Meldung erfolgen.</p> <p>Bei fehlerhaften Meldungen, deren Beginndatum mehrere Monate vor der In-Periode bzw. dem Stichtag liegt, funktioniert diese automatische Aufrollung jedoch nicht. Dadurch kann es vorkommen, dass eine EEL-Meldung im Status <fehlerhaft> stehen bleibt und beim nächsten Lauf des Reports RPCEEVD0_OUT nicht mehr selektiert wird.</p>	
Kunden-Aktion	 Falls Sie dies bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen, oder die Auslieferung erfolgt per HRSP.	

Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2296225 - BEA: Auslieferung technischer Grundlagen	
Inhalt	<p>Mit diesem Hinweis werden die technischen Grundlagen für eine später erfolgende HR-Renewal Funktionalität für Infotyp <i>Elektronischer Datenaustausch</i> (0700) ausgeliefert.</p>	
Kunden-Aktion	 Es gibt keine notwendigen manuellen Aktivitäten. Die Änderungen werden mit dem HRSP ausgeliefert.	

Sachgebiet	PY-DE-FP-MV SI Notifications	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis	2715360 - BEA: Knappschaft, Dokumentation zu BAER	
Inhalt	<p>Der Report <i>BEA-Meldungen erstellen</i> (RPCBAVD0_OUT) erkennt aufgrund eines Programmfehlers keine Mitarbeiter, die knappschaftlich versichert sind. Die Information, ob und ab wann der Mitarbeiter knappschaftlich versichert ist, wird im Baustein <i>Sozialversicherung A</i> (DBSA) nicht korrekt angezeigt.</p> <p>Die Dokumentation zu der Teilapplikation <i>Bescheinigungen Elektronisch Annehmen</i> (BAER) ist nur auf Englisch vorhanden. Beachten Sie bitte dass, <i>KNAPPRV</i> und <i>KNAPPRVBEG</i> sind laut <i>Fachlichen Inhalt</i> in der <i>Nebeneinkommensbescheinigung</i> und in der <i>Arbeitsbescheinigung EU</i> leer zu melden sind.</p>	
Kunden-Aktion	 Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden. <p>Die Dokumentation zu der Teilapplikation BAER ist im Jahreswechsel HRSP 2018/19 enthalten. Ein Vorabebau per Korrekturanleitung ist nicht möglich.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-NT-CI Direktversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2698282 - BVV: Präzisiere Familienstandsangaben bei Meldungen über den Report RPCVWBD0	
Inhalt	<p>Sie erstellen eine BVV-Meldung über den Report <i>BVV-Meldungen erstellen (AVMG)</i> (RPCVWBD0). Dabei weist die Feldbeschreibung für den Familienstand (FAMSTAN) Werte auf, die den Familienstand nur vereinfacht wiedergeben.</p> <p>Nach dem BVV-Handbuch (<i>Beitragsabrechnung – Information zum Datenträgeraustausch</i>) sind folgende Schlüssel möglich:</p> <p>1 (ledig), 2 (verheiratet), 3 (verwitwet), 4 (geschieden), 5 (nicht verheiratet), 6 (registrierte Partnerschaft) und 7 (aufgehobene registrierte Partnerschaft).</p> <p>Im Infotyp 0002 (Daten zur Person) pflegen Sie den Familienstand in den Stammdaten.</p> <p>Der Report meldet aufgrund von Programmfehlern lediglich die Schlüssel 2 (verheiratet) und 5 (nicht verheiratet). Dabei wird der Familienstand aus den Stammdaten auf einen dieser beiden Werte abgebildet.</p> <p>Beispiel: Sie haben im Infotyp 0002 (Daten zur Person) einen Mitarbeiter mit dem Familienstand <i>verw</i> (verwitwet) gepflegt. Anschließend erstellen Sie eine BVV-Meldung über den Report <i>RPCVWBD0</i>. In dieser steht nun im Feld <i>FAMSTAN</i> (Familienstand) der Wert 5 (nicht verheiratet), anstatt 3 (verwitwet).</p>	
Kunden-Aktion	<p> Falls Sie den Fehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Aktivitäten.</p> <p>Die Korrektur wird mit der Teilapplikation <i>BVVF</i> aktiviert und ist im Standard ab dem 01.01.2019 gültig. Wenn Sie die Aktivierung dieser Teilapplikation vorziehen möchten, tragen Sie diese in die Customizing-Sicht Gültigkeitsintervalle nicht gesetzlicher Teilapplikationen (<i>V_T596D</i>) ein und geben Sie den gewünschten Gültigkeitsbeginn vor.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-NT-CI Direktversicherung	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis	2710162 - BRSG: Automatische Korrektur des BAV-Förderbetrags nach § 100 EStG	
Inhalt	<p>Dieser Hinweis erweitert die mit Hinweis 2638864 (- <i>AVmG, BRSG: Manuelle Korrektur des BAV-Förderbetrags nach § 100 EStG, Version 5 vom 26.06.2018</i>) ausgelieferte manuelle Korrekturmöglichkeit des BAV-Förderbetrags nach § 100 EStG um eine automatische Korrekturmöglichkeit.</p> <p>Hintergrund: das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017 (GZ IV C 5 - S 2333/17/10002; DOK 2017/0989084) ermöglicht eine Korrektur des BAV-Förderbetrags nach § 100 EStG.</p> <p>Eine Korrektur des Förderbetrags ist vom Gesetzgeber für Einzelfälle vorgesehen und soll die Möglichkeit schaffen, Fehler durch den Sachbearbeiter oder das Abrechnungsprogramm zu berichtigen. Zulässige Korrekturen betreffen beispielsweise</p>	

	<p>fehlerhafte Lohnabrechnungen oder nachträgliche Korrekturen des Arbeitslohns. Da in der betrieblichen Praxis auch nachträgliche Änderungen wie beispielsweise die zeitversetzte Bezahlung von unständigen Bezügen oder nachträglich erfasste Personalmaßnahmen die Regel sind, kann eine automatische Korrekturmöglichkeit vom Arbeitgeber gewünscht sein.</p> <p>Beispiel: Im Abrechnungsmonat März würden aufgrund einer Rückrechnung die Monate Januar und Februar korrigiert. Soll für diese beiden Monate keine Korrektur erfolgen, so geben Sie die Lohnart M85K im Infotyp <i>Wiederkehrende Be-/Abzüge</i> (IT0014) mit Beginndatum 01.01.JJJJ und Endedatum 28.02.JJJJ auf. Die Lohnart verhindert dann bei der Abrechnung März und in allen zukünftigen Monaten, dass bei Rückrechnungen Korrekturen im Januar und Februar durchgeführt werden.</p>
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Haben Sie als zwingende Voraussetzungen für die manuelle Korrekturmöglichkeit die Hinweise 2628954 (- AVmG, BRSg: Technische Voraussetzungen für die Korrekturmöglichkeit zum Förderbetrag nach § 100 EStG, Version 3 vom 05.06.2018) und den oben genannten Hinweis 2638864 eingespielt?</p> <p> Spielen Sie anschließend diesen Hinweis gemäß der manuellen Korrekturanleitung ein.</p> <p>Die über diesen Hinweis bereitgestellte Lösung für eine automatische Korrektur ist im SAP-Standard nicht aktiv, sondern <u>muss kundenindividuell aktiviert werden</u>.</p> <p>Die automatische Korrektur wird über die Teilapplikation AVKO AVmG: Autom. Korrektur Förderbetrag § 100 (+AI) gesteuert. Die Teilapplikation AVKO ist im SAP-Standard nicht aktiv. Wenn Sie die neue Funktionalität einsetzen möchten, aktivieren Sie die Teilapplikation AVKO über einen Eintrag in der Pflege-View V_T596D.</p> <p>Funktionsweise der automatischen Korrektur</p> <p>Bei aktiver Teilapplikation AVKO werden bei Rückrechnungen automatisch der Förderbetrag (Lohnart /45X), der laufende steuerpflichtige Arbeitslohn (Lohnart /45Y, sie bildet gemäß der Grenze von 2200 € die Entscheidungsgrundlage für eine Förderfähigkeit nach § 100 EStG) sowie die Steuerfreistellung nach § 100 EStG (und damit die AVmG-Kontingente) neu berechnet / korrigiert.</p> <p>Bei aktiver Teilapplikation AVKO werden alle Änderungen von Lohnbestandteilen bei Rückrechnungen für die Neuberechnung des Förderbetrags berücksichtigt.</p> <p>Mit der Lohnart M85K (abgeleitete technische Lohnart: /5RS) können Sie die Korrektur verhindern (siehe Hinweis 2638864). Geben Sie die Lohnart im Infotyp <i>Wiederkehrende Be-/Abzüge</i> (IT0014) auf. Wählen Sie als Beginn und Ende der Gültigkeit die Für-Perioden der Abrechnung, in denen nicht korrigiert werden soll. Die Gültigkeit ist hier unabhängig von der In-Periode der Abrechnung. Soll die Korrektur für eine einzelne Periode verhindert werden, dann können Sie die Lohnart alternativ zum IT0014 auch im Infotyp <i>Ergänzende Zahlung</i> (IT0015) vorgeben.</p>

Sachgebiet	PY-DE-NT-CI Direktversicherung	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis 2691398 - BRSG: Förderbetrag nach § 100 EStG erst ab 240 – AG-Leistungen		
Inhalt	<p>Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach § 100 EStG ist, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt.</p> <p>In vielen Fällen steht nicht von vornherein fest, ob im Laufe eines Kalenderjahres dieser Mindestbetrag erreicht wird. Damit die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Förderbetrags wegen Nichterreichens des Mindestbetrags vermieden werden kann, erscheint es sinnvoll, den Förderbetrag erst ab demjenigen Abrechnungsmonat über die Lohnsteueranmeldung geltend zu machen, in dem der Betrag der Arbeitgeberleistungen in die förderfähigen Verträge den Mindestbetrag von 240 EUR erreicht oder überschreitet.</p> <p>Mit diesem Hinweis wird eine Lösung ausgeliefert, mit der der Förderbetrag nach § 100 EStG erst dann in Anspruch genommen wird, wenn der Betrag der Arbeitgeberleistungen in die förderfähigen Verträge den Mindestbetrag von 240 EUR erreicht oder überschreitet.</p> <p><u>Funktionsweise der neuen Lösung:</u></p> <p>Bei aktiver Teilapplikation AVMB wird der Förderbetrag nach § 100 EStG erst dann beansprucht, wenn der Betrag der förderfähigen Zusatzleistungen des Arbeitgebers die Grenze von 240 € im Kalenderjahr erreicht.</p> <p>In Abrechnungsperioden, in denen diese Grenze noch nicht erreicht ist, wird der Förderbetrag beim Vorliegen der Voraussetzungen zwar berechnet und die Steuerfreiheit nach § 100 EStG in Anspruch genommen. Der Förderbetrag wird aber noch nicht über die Lohnart /45X in der Lohnsteueranmeldung geltend gemacht.</p> <p>In derjenigen Abrechnungsperiode, in welcher die Zusatzleistungen des Arbeitgebers die Grenze von 240 EUR für das aktuelle Kalenderjahr übersteigen, wird sowohl der Förderbetrag auf die Zusatzleistung der aktuellen Periode als auch die gesammelten nicht geltend gemachten Förderbeträge aus den zurückliegenden Perioden des Kalenderjahres in einer Summe in der Lohnart /45X abgestellt.</p> <p><u>Abrechnungswiederholung beim Nichterreichen von 240 EUR Arbeitgeberzuschüssen.</u></p> <p>Auch in denjenigen Monaten, in denen der Förderbetrag nach § 100 EStG nicht in Anspruch genommen wird, weil der Mindestbetrag von 240 EUR Arbeitgeberzuschüssen noch nicht erreicht ist, erfolgt beim Vorliegen der Voraussetzungen die Berechnung der Steuerfreiheit dieser Arbeitgeberzuschüsse bereits nach § 100 EStG.</p> <p>Falls im Laufe eines Kalenderjahres oder bis zum Austritt des Beschäftigten die Grenze von 240 EUR nicht erreicht wird, würde diese Steuerfreiheit nach § 100 EStG zu Unrecht in Anspruch genommen. Um dies zu vermeiden, findet in diesen Fällen eine automatische Abrechnungswiederholung mit Rückrechnung auf den 1. Januar des Jahres statt. In dieser Rückrechnung wird keine Förderfähigkeit der AVmG-Verträge nach § 100 EStG angenommen und damit auch keine Steuerfreiheit nach § 100 EStG</p>	

berechnet. Die Berechnung erfolgt in der gleichen Weise, wie wenn im Infotyp *Altersvermögensgesetz* das Kennzeichen *Förderfähigkeit § 100 EStG aufheben* angekreuzt wäre.

Um sicherzustellen, dass in späteren Rückrechnungen ebenfalls ohne Förderfähigkeit nach § 100 EStG zu rechnen ist, wird im Abrechnungsergebnis die Schalterlohnart /5RV abgestellt.

Nach einem Wiedereintritt im gleichen Kalenderjahr ist zunächst nicht erkennbar, ob durch den Wiedereintritt die Grenze von 240 EUR Arbeitgeberzuschüssen nicht doch noch erreicht werden kann. Daher wird nach einem Wiedereintritt beim gleichen Arbeitgeber durch eine erneute Abrechnungswiederholung ab dem 1. Januar des Jahres noch einmal mit Förderfähigkeit und daher mit Steuerfreiheit nach § 100 EStG gerechnet. Die Schalterlohnart /5RV wird nicht mehr im Abrechnungsergebnis abgestellt.

Erst wenn zum Jahresende oder zum nächsten Austritt im gleichen Jahr erkannt wird, dass die Grenze von 240 EUR Arbeitgeberzuschüssen doch nicht erreicht wurde, erfolgt eine neue Abrechnungswiederholung ohne Berücksichtigung der Förderfähigkeit nach § 100 EStG.

Rückwirkende Korrekturen

Abgesehen von der oben beschriebenen Korrektur in der Berechnung der Steuerfreiheit im Falle des Nichterreichens von 240 EUR Arbeitgeberleistungen im Kalenderjahr, findet bei Rückrechnungen keine automatische Korrektur der Berechnung des Förderbetrags statt. Förderbeträge werden rückwirkend nur dann geändert, wenn die in SAP-Hinweis 2638864 beschriebenen Korrekturlohnarten erfasst werden.

Falls Sie beispielsweise wegen der zeitversetzten Verarbeitung von Zeitlohnarten regelmäßig rückwirkende Änderungen in der Berechnung des Förderbetrags für erforderlich halten, aktivieren Sie zusätzlich die im vorangehenden Hinweis 2710162 beschriebene Teilapplikation AVKO.

Beispiele

1. Ab Januar 2019 werden durch den Arbeitgeber monatlich 90 EUR in einen förderfähigen Vertrag eingezahlt.
Das laufende Brutto des Beschäftigten beträgt monatlich 2000,00 € und liegt damit unterhalb der Grenze von 2200 EUR. Die Teilapplikation AVMB ist gültig ab 1.1.2019 bis 31.12.9999.

Lohnart	Lohnartentext	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
AGZL	Zusatzleistung des AG	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €
/45I	Förderfähiger Betrag § 100	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	30 €	0 €

/45X	Förderbetrag §100	0,00 €	0,00 €	81 €	27 €	27 €	9 €	0,00 €
/45Z	Kontingent Förderb § 100	390 €	300 €	210 €	120 €	30 €	0 €	0 €



- Der förderfähige Betrag nach § 100 EStG wird bereits ab Januar berechnet. Der auf Januar und Februar entfallende Förderbetrag wird jedoch erst im März in Anspruch genommen, da erst im März die Grenze von 240 EUR Zusatzleistung des Arbeitgebers erreicht wird.
- Ab Januar 2019 werden durch den Arbeitgeber monatlich 10 EUR in einen förderfähigen Vertrag eingezahlt. Das laufende Brutto des Beschäftigten beträgt monatlich 2000,00 € und liegt damit unterhalb der Grenze von 2200 EUR. Die Teilapplikation AVMB ist gültig ab 1.1.2019 bis 31.12.9999.

Stand der Abrechnungsergebnisse nach dem ersten Abrechnungsdurchlauf im Dezember 2019 (wird nicht gespeichert):



Lohnart	Lohnarten	Jan.	Feb.	März	April	...	Nov.	Dez.
AGZL	Zusatzleistung des AG	10 €	10 €	10 €	10 €	...	10 €	10 €
/45I	Förderfähiger Betrag §100	10 €	10 €	10 €	10 €	...	10 €	10 €
/45X	Förderbetrag §100	0 €	0 €	0 €	0 €	...	0 €	0 €
/45Z	Kontingent Förderb §100	470 €	460 €	450 €	440 €	...	370 €	360 €

- Der förderfähige Betrag nach § 100 EStG erreicht bis zum Dezember 2019 nur 120 €. Der Mindestbetrag von 240 € wird damit nicht erreicht. Der Förderbetrag wird daher nicht in Anspruch genommen. Dennoch wurde für die Berechnung der Steuerfreiheit das Kontingent nach § 100 EStG (Lohnart /45Z) verwendet. Um dies zu korrigieren, wird am Ende der Dezemberabrechnung eine automatische Abrechnungswiederholung mit Rückrechnung ab Januar 2019 gestartet. In dieser Rückrechnung wird ohne Förderfähigkeit nach § 100 EStG gerechnet.
- Ergebnis der automatischen Abrechnungswiederholung im Dezember 2019 mit Rückrechnung ab Januar 2019 (wird gespeichert):


Lohnart	Lohnartentext	Jan.	Feb.	März	April	...	Nov.	Dez.
AGZL	Zusatzleistung des AG	10 €	10 €	10 €	10 €	...	10 €	10 €
/45I	Förderfähiger Betrag §100	0 €	0 €	0 €	0 €	...	0 €	0 €
/45X	Förderbetrag §100	0 €	0€	0 €	0 €	...	0 €	0 €


	/45Z	Kontingent Förderb §100	480 €	480 €	480 €	480 €	...	480 €	480 €
Kunden-Aktion	<p> Die Programmänderungen werden per HRSP ausgeliefert. Zur Vorabkorrektur können Sie auch den Hinweis einspielen.</p> <p>Die neue Funktionalität wird über die Teilapplikation AVMB AV-Förderbetrag erst nach Erreichen von 240 € aktiviert.</p> <p>Die Teilapplikation AVMB ist im SAP-Standard nicht aktiv.</p> <p> Wenn Sie die neue Funktionalität einsetzen möchten, aktivieren Sie die Teilapplikation AVMB über einen Eintrag in der Tabelle V_T596D. Bitte beachten Sie dabei, dass die Teilapplikation AVMB immer für das komplette Kalenderjahr gültig sein muss. Wenn die Gültigkeit des Eintrags in Tabelle V_T596D ein Kalenderjahr nicht vollständig umfasst, ist die Teilapplikation in diesem Kalenderjahr nicht aktiv.</p>								


Sachgebiet	PY-DE-NT-CI Direktversicherung	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis	2691423 - BRSg: Verpflichtender AG-Zuschuss ab 2019	
Inhalt	<p>Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) ermöglicht dem Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersvorsorge.</p> <p>"§ 1a Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ..."</p> <p>Mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 wurde ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss auf die Entgeltumwandlung eingeführt, indem u.a. folgender Zusatz in das bestehende BetrAVG aufgenommen wurde:</p> <p>„Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: (1a) Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“</p> <p>Die Regelung gilt ab 1. Januar 2019 für neue geschlossene Verträge und ab 1. Januar 2022 für bereits bestehende Verträge. (§ 26a)</p> <p>Zusätzlich wurde über die Änderung des Siebten Abschnitts §19 (Tariföffnungsklausel) ermöglicht, dass der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss (AG-Zuschuss) im Rahmen</p>	



	<p>tariflicher Regelungen umgesetzt wird.</p> <p>Als Ergänzung zu den oben aufgeführten Punkten finden sich im BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Fußnote 2 zu RZ 26, Ausführungen zur Gewährung und der Verwendung des AG-Zuschusses.</p>
	<p>Für die Berechnung des AG-Zuschusses sind verschiedene Anpassungen im Abrechnungsschema notwendig. Gleichen Sie dazu Ihre Abrechnungsschemen mit den SAP-Standardschemen ab, indem Sie die unten dargestellten Änderungen übernehmen.</p> <p>Mit der Änderung des BRSG vom 17. August 2017 wurde der Arbeitgeber verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts, soweit durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss weiterzuleiten. Für vor dem 1. Januar 2019 geschlossene Vereinbarungen gilt diese Regelung ab 1. Januar 2022. https://launchpad.support.sap.com/#/notes/2704156</p> <p>SAP liefert 3 Berechnung des AG Zuschusses aus fester Prozentsatz, fester Prozentsatz Stufe und gesparter SV Beitrag (Spitzabrechnung).</p> <p>Zudem werden 3 Verwendungsarten des AG Zuschusses ausgeliefert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als zusätzlicher Beitrag im gleichen Vertrag (Auf 100) • Als zusätzlicher Beitrag in einem neuen Vertrag • Mindert die Entgeltumwandlung (Konstanter Beitrag / In 100)
Kunden-Aktion	<p> Klären Sie intern, inwiefern Sie Ihre vorhandenen Modelle des AVMG anpassen wollen bzw. neue Module einplanen wollen. Die Abbildung Ihrer Modelle muss individuell geklärt werden.</p> <p> Es sind neue Customizingabsprünge vorhanden. Der Umgang mit dem Einbau in die Bestandsfälle erfolgt mit einem Umsetzreport, der die Modell im IT699 um die Bausteine erweitert: RPU_PAYDE_AVMG_ERGBAUST „BRSG: Umsetzung Infotyp 0699 - verpfl. AG- Zuschuss“.</p> <p>Bitte setzen Sie sich zwecks Umsetzung mit Ihrem Berater in Verbindung!</p>

Sachgebiet	PY-DE-NT-GR Pfändung / Abtretung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2710596 - Ergänzung von Lohnartendokumentationen um den Zusatz ZV	
Inhalt	<p>Aufgrund des Beschlusses des BGH vom 15.10.2009 (VII ZB 1/09) sind die Umlagen und Beiträge zur ZV grundsätzlich unpfändbar (siehe Hinweis 1473202 (- Pfandfreiheit von Pflichtbeiträgen und -umlagen zur ZV, Version 1 vom 07.06.2010). Infolge dessen werden sie seitdem im Protokoll der Pfändungsberechnung unter der Überschrift "Verteilung Steuer/SV auf die Grundlage" in einer Summe zusammen mit den gesetzlichen Abzügen für Steuer/SV ausgewiesen und in Abzug gebracht.</p>	

	<p>Bisher ist in der Dokumentation der Pfändungslohnarten <i>PF Steuer/SV laufende B. (/PSL)</i> und <i>PF Steuer/SV gesamt (/PSG)</i> nicht beschrieben, dass ZV-Anteile enthalten sein können.</p> <p>Mit diesem Hinweis wird die Dokumentation der Lohnarten, um den Zusatz der <i>Arbeitnehmerbeteiligungen der zv-pflichtigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst</i> erweitert.</p>
Kunden-Aktion	 Die Dokumentationserweiterung wird mit dem HRSP ausgeliefert

Sachgebiet	PY-DE-NT-GR Pfändung / Abtretung	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2681840 - Datenschutzgrundverordnung: Archivierte Drittschuldnererklärung löschen	
Inhalt	<p>Bei der Löschung von Pfändungsstammdaten durch das Archivierungsobjekt HRCDEPF werden die zugehörigen Drittschuldnererklärungen nicht gelöscht.</p> <p>Mit diesem Hinweis werden neben den zu löschenden Pfändungsstammdaten auch die zugehörigen Drittschuldnererklärungen gelöscht.</p>	
Kunden-Aktion	 Wenn Sie die Änderungen bereits nutzen möchten, spielen Sie bitte vorab diesen Hinweis oder das HRSP ein.	

Sachgebiet	PY-DE-NT-GR Pfändung / Abtretung	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2707863 - EP: Neueingabe Forderung wird in Fiktivberechnung nicht erkannt	
Inhalt	<p>Pfändung nach Entstehungsprinzip:</p> <p>In den Fiktivberechnungen für das Entstehungsprinzip kommt es zu einem Abbruch mit folgender Fehlermeldung: <i>E04: Pfändung \$ \$: Differenz größer als noch zu tilgende Beträge.</i></p> <p>Der Fehler tritt auf, weil das Programm einen Satz des Infotyps <i>Pf. Ausgleich D (IT 0117)</i> der Art <i>Neueingabe (6)</i> nicht erkennt.</p> <p>Der Fehler tritt unter den folgenden Voraussetzungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Pfändung gibt es in einer oder in mehreren Perioden unmittelbar vor der aktuellen Inperiode keine Ergebnisse im Pfändungscluster DP, z.B. weil die Pfändung im Status <i>ruhend</i> war. • Innerhalb des Zeitraums, in dem es keine Ergebnisse gibt, liegt eine Neueingabe der Forderung vor. <p>Das Symptom wird ab der Inperiode behoben, ab der die neue Teilapplikation PF12 EP: Neueingabe Forderung in Fiktivberechnung gültig ist.</p>	
Kunden-Aktion	 Nutzen Sie die Berechnung der Pfändungen nach dem Entstehungsprinzip?	

	<p> Sofern Sie das Verfahren nutzen und den Fehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Aktivitäten.</p> <p>Die Teilapplikation wird mit Gültigkeit ab 01.01.2019 ausgeliefert. Sie können die Teilapplikation zu einem früheren Zeitpunkt gültig setzen, frühestens aber in der aktuellen Inperiode.</p> <p> Setzen Sie die Teilapplikation nicht rückwirkend gültig, da es sonst zu unerwünschten Tilgungsdifferenzen kommen kann.</p>
--	---

Sachgebiet	PY-DE-NT-NI Sozialversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2687598 - Jahreswechsel Sozialversicherung 2018/2019	
Inhalt	<p>Dieser Hinweis beschreibt die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Sozialversicherung.</p> <p>A1 Antrags- und Bescheinigungsverfahren Die Funktionalitäten zum neuen A1-Meldeverfahren werden mit dem JW-Support-Package allgemein freigegeben. Weitere Informationen finden Sie in Hinweis 27047380 (- A1-Verfahren: Auslieferung)</p> <p>Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung Ab dem 01.01.2019 wird der Zusatzbeitrag, der bisher alleine vom Versicherten getragen wurde, nun je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten getragen. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Hinweisen 2663130 (-SV: Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung ab 2019) 2677985 (-BNW: Anpassung des Beitragsnachweises an die hälftige Aufteilung des Zusatzbeitrags) 2710619 (- Lohnkonto: JW 2018/2019 (Anpassungen für KV Zusatzbeitragsatz)) 2710646 (- Entgeltnachweis: JW 2018/2019 (Anpassungen für KV Zusatzbeitragsatz))</p> <p>Ausweitung der Gleitzone Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) sollen die Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben entlastet werden. Hierzu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt. Die Obergrenze der Beitragsentlastung <u>wird ab dem 01.07.2019</u> auf 1.300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Somit ist auch der bisher optionale Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der</p>	

Rentenversicherung nicht mehr möglich.

Damit es ab dem 01.07.2019 aufgrund der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nicht zu geringeren Rentenleistungen kommen kann, muss in den DEÜV-Entgeltmeldungen das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre, gemeldet werden.

Mit dem JW-HRSP wird die Funktionalität in der Abrechnung, welche zum 01.07.2019 benötigt wird, ausgeliefert, nicht jedoch die neue Datensatzversion in der DEÜV, mit der das tatsächliche Entgelt gemeldet werden soll. Hierfür müssen zuerst die gesetzlichen Grundlagen verabschiedet werden.

Zur Umsetzung:

Der Verzicht auf die Gleitzone in der Rentenversicherung wurde im Infotyp Sozialversicherung (0013) durch die Eingabe des Wertes 02 (keine Gleitzone) im Feld Sonderregel im Rahmen der Rentenversicherung (Drucktaste Weitere Daten) bewerkstelligt. Diese Sonderregel wurde nun zeitlich auf den 30.06.2019 begrenzt. Hierfür muss bei den betroffenen Personen der Infotyp 0013 zum 01.07.2019 kopiert und im Infotypsatz mit der Gültigkeit ab 01.07.2019 die Sonderregel 02 gelöscht werden.

Programmseitig ist in der Abrechnung jedoch auch sichergestellt, dass ab 01.07.2019 die Sonderregel 02 nicht mehr beachtet wird.

Aufgrund der Ausweitung der Gleitzone auf 1300 Euro sind ab dem 01.07.2019 die Beschäftigten, die bisher nicht in der Gleitzone waren, neu zu beurteilen, ob die nun für die Gleitzone maßgebenden Entgeltgrenzen bei vorausschauender Betrachtung des folgenden Jahres eingehalten werden. Wenn dies erfüllt ist, muss bei den betroffenen Personen der Infotyp 0013 zum 01.07.2019 kopiert und im Infotypsatz mit der Gültigkeit ab 01.07.2019 das SV-Attribut 30 (Gleitzone) gesetzt werden.

Sie sollten innerhalb der kommenden Monate prüfen, welcher Ihrer aktuellen Personalfälle durch das jeweilige Gehalt in die neue Gleitzone ab 01.07. fallen würden. Die Stammdaten müssten zum 01.07.2019 entsprechend angepaßt werden.

Rückabwicklung der Umlagepflicht für behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten

Mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG) wird mit der Erweiterung von § 11 AAG Absatz 2 Nummer 4 klargestellt, dass arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten nach § 221 Absatz 1 SGB IX nicht an den Umlageverfahren nach dem AAG teilnehmen.

Mit den Hinweisen 2582061 und 2588654 (- *Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten sind umlagepflichtig ab 2018*) wurde die Umlagepflicht eingeführt. Da nun die gesetzliche Klarstellung unmittelbar an die in der Praxis über viele Jahre erfolgte Auslegung anschließt, ist eine rückwirkende Abwicklung zum 01.01.2018 erforderlich.

Zur Umsetzung:

Es handelt sich hier um Personen mit Personengruppe 107 (*Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen*) in Infotyp DEÜV (0020).

Für diese Personen dürfen rückwirkend zum 01.01.2018 keine Umlagebeiträge zur Umlage U2 (Mutterschaftsleistungen) und eventuell zur Umlage U1 (Arbeitsunfähigkeit) mehr berechnet werden.

Hierzu sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- Es muss bei den betroffenen Personen im Infotyp *Sozialversicherung (0013)* das SV-Attribut 23 (*SV-Umlage (U1)*) gelöscht werden.
- Es muss für den betroffenen Personenkreis eine Zwangsrückrechnung auf den 01.01.2018 durchgeführt werden.
- Es muss für den betroffenen Personenkreis die Meldungserstellung und Meldedateiübertragung für die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen gestartet werden, um bereits übermittelte Erstattungen zu stornieren.

BV Beitragserhebung

Ab dem 01.07.2019 ist die neue Datensatzversion 04 zu verwenden, die unter anderem folgende Änderung enthält:

- Entfall des Datenbausteins Bestandsfehler (DBBF)
- Entfall des Feldes Datenbaustein Bestandsfehler vorhanden im Datensatz DSBE

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2686454 (*-BV Beitragserhebung: Vorbereitende Auslieferung für den Wechsel in der Datensatzversion zum 01.07.2019*).

UV-Meldeverfahren

Bezüglich der Vergabe neuer UV-Mitgliedsnummern beachten Sie den Hinweis 2709848 (*- UV-Meldeverfahren: Vorgehen bei einer Änderung der UV-Mitgliedsnummer*).

Bezüglich der Änderung von Gefahrtarifstellen beachten Sie den Hinweis 2715428 (*- UV-Meldeverfahren: Vorgehen bei einer Änderung der Gefahrtarifstellen in der GT-Stammdatendatei*).

rvBEA - Elektronische Anforderung einer Gesonderten Meldung (GML57)

Zum 01.01.2019 werden redaktionelle Änderungen am XML-Schema der rvBEA-Datensätze vorgenommen. Dadurch erhöht sich die Versionsnummer der Datensätze DXEB auf 1.1.0. Weitere Informationen finden Sie in Hinweis 2716587 (*rvBEA: Kleinere Änderungen im XML-Schema zum 01.01.2019 führen zu Versionswechsel im Datensatz DXEB*).

Aktualisierung der Tätigkeitsschlüssel/Berufsbezeichnungen


Die Bundesagentur für Arbeit hat das Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit aktualisiert (Stand April 2018). Es wurden neue Berufsbezeichnungen aufgenommen (23), veraltete Schlüssel von Berufsbezeichnungen durch neue Schlüssel ersetzt (2) und Schreibweisen bestehender Berufsbenennungen geändert (41).

Änderungen der Sozialversicherungswerte 2019

Ab 2019 gelten folgende Rechengrößen (View V_T511K):

Konstante	Bezeichnung	Wert
AVBGJ	AV-BBG jährlich	80.400,00
AVBOJ	AV-BBG jährlich Ost	73.800,00
AVPRZ	AV-Prozentsatz	1,25
KURBJ	KUG: RV-BBG jährlich	80.400,00
KUROJ	KUG: RV-BBG jährlich Ost	73.800,00
KVBGJ	KV-BBG jährlich	54.450,00
KVBGR	KV-Rentner 1/20 Bezugsgröße	155,75
KVBOJ	KV-BBG jährlich Ost	54.450,00
KVBOR	KV-Rentner 1/20 Bezugsgröße Ost	155,75
KVJAE	KV-Jahresarbeitsentgeltgrenze	60.750,00
KVZBD	KV-Zusatzbeitragsatz durchschnittl.	0,90
PVBGJ	PV-BBG jährlich	54.450,00
PVBOJ	PV-BBG jährlich Ost	54.450,00
PVPRZ	PV-Prozentsatz	3,05
RKBGJ	Knappschaft RV-BBG jährlich	98.400,00
RKBOJ	Knappschaft RV-BBG jährlich Ost	91.200,00
RVBGJ	RV-BBG jährlich	80.400,00
RVBGM	Monatliche Bezugsgröße West	3.115,00
RVBOJ	RV-BBG jährlich Ost	73.800,00
RVBOM	Monatliche Bezugsgröße Ost	2.870,00
RVGOB	SVBG 20% Bezugsgröße Ost	574,00
RVGVB	SVBG 20% Bezugsgröße	623,00
RVGZF	Faktor für Gleitzoneformel	7.566,00
RVGZG	Gleitzonegrenze	1.300,00 (ab 01.07.2019)
RVMGB	SVBG 80% Bezugsgröße	2.492,00
RVMOB	SVBG 80% Bezugsgröße Ost	2.296,00

Kunden-Aktion

 Die Änderungen werden mit dem HRSP ausgeliefert, beachten Sie bitte die aufgeführten Hinweise unter dem jeweiligen Themenbereich.

 Folgende Hinweise werden erwähnt:

2715428	UV-Meldeverfahren: Vorgehen bei einer Änderung der Gefahrstarifstellen in der GT-Stammdatendatei
2710646	Entgeltnachweis: JW 2018/2019 (Anpassungen für KV Zusatzbeitragssatz)
2710619	Lohnkonto: JW 2018/2019 (Anpassungen für KV Zusatzbeitragssatz)
2709848	UV-Meldeverfahren: Vorgehen bei einer Änderung der UV-Mitgliedsnummer
2704738	A1-Verfahren: Auslieferung
2686454	BV Beitragserhebung: Vorbereitende Auslieferung für den Wechsel in der Datensatzversion zum 01.07.2019
2677985	BNW: Anpassung des Beitragsnachweises an die hälftige Aufteilung des Zusatzbeitrags
2663130	SV: Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung ab 2019
2588654	Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten sind umlagepflichtig ab 2018 (Teil 2)
2582061	Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten sind umlagepflichtig ab 2018

Sachgebiet	PY-DE-NT-NI Sozialversicherung	Version 1, SP G7 D3 61																
Hinweis	2663130 - SV: Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung ab 2019																	
Inhalt	<p>Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgebern und Versicherten paritätisch getragen werden. Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2019 der Zusatzbeitrag, der bisher alleine vom Versicherten getragen wurde, nun je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten getragen wird.</p> <p><u>Auswirkungen auf die Beitragsberechnung</u></p> <p>Pflichtversicherte</p> <p>Der Arbeitnehmeranteil der Zusatzbeiträge berechnet sich ab dem 01.01.2019 aus dem hälftigen krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz und wird in folgenden Lohnarten abgespeichert:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lohnart</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>/3MA</td> <td>ZusBei AN lfd.Entgelt</td> </tr> <tr> <td>/3MC</td> <td>ZusBei AN Einmalzahlung</td> </tr> <tr> <td>/3ME</td> <td>ZusBei AN EZ Vorjahr</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Arbeitgeberanteil der Zusatzbeiträge berechnet sich ab dem 01.01.2019 aus dem hälftigen krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz und wird in folgenden Lohnarten abgespeichert:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lohnart</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>/3MB</td> <td>ZusBei AG lfd.Entgelt</td> </tr> <tr> <td>/3MD</td> <td>ZusBei AG Einmalzahlung</td> </tr> <tr> <td>/3MF</td> <td>ZusBei AG EZ Vorjahr</td> </tr> </tbody> </table>		Lohnart	Bezeichnung	/3MA	ZusBei AN lfd.Entgelt	/3MC	ZusBei AN Einmalzahlung	/3ME	ZusBei AN EZ Vorjahr	Lohnart	Bezeichnung	/3MB	ZusBei AG lfd.Entgelt	/3MD	ZusBei AG Einmalzahlung	/3MF	ZusBei AG EZ Vorjahr
Lohnart	Bezeichnung																	
/3MA	ZusBei AN lfd.Entgelt																	
/3MC	ZusBei AN Einmalzahlung																	
/3ME	ZusBei AN EZ Vorjahr																	
Lohnart	Bezeichnung																	
/3MB	ZusBei AG lfd.Entgelt																	
/3MD	ZusBei AG Einmalzahlung																	
/3MF	ZusBei AG EZ Vorjahr																	

In den Fällen von Auszubildenden mit einem Entgelt unter 325 Euro, Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen, Teilnehmer, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten oder behinderten Menschen in Werkstätten übernimmt der Arbeitgeber auch ab dem 01.01.2019 weiterhin die Zusatzbeiträge, welche in den folgenden Lohnarten abgespeichert werden:

Lohnart	Bezeichnung
/3MB	ZusBei AG lfd.Entgelt
/3MD	ZusBei AG Einmalzahlung
/3MF	ZusBei AG EZ Vorjahr

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld trägt der Arbeitgeber auch ab 01.01.2019 weiterhin die Zusatzbeiträge, welche in folgenden Lohnarten abgespeichert werden:

Lohnart	Bezeichnung
/3MJ	ZusBei KuG Feiertag
/3MK	ZusBei SKuG Feiertag
/3ML	ZusBei KuG fiktiv
/3MM	ZusBei SKuG fiktiv
/3MN	ZusBei SKuG Umlage

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte

Den Zusatzbeitrag, den ein freiwillig Versicherter zahlen muss, berechnet sich auch ab dem 01.01.2019 weiterhin aus dem krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz und wird in folgender Lohnart abgespeichert:

Lohnart	Bezeichnung
/3MI	Zusatzbeitrag Firmenz. KV

Der freiwillig Versicherte erhält ab dem 01.01.2019 einen Arbeitgeberzuschuss zum Zusatzbeitrag in Höhe des hälftigen krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, welcher in folgender neuen Lohnart abgespeichert wird:

Lohnart	Bezeichnung
/3MS	Zusatzbeitrag AG-Zuschuss

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld trägt der Arbeitgeber auch ab dem 01.01.2019 weiterhin die darauf entfallenden Zusatzbeiträge, welche in Form von Arbeitgeberzuschüssen in folgenden Lohnarten abgespeichert werden:

Lohnart	Bezeichnung
/3MO	ZusBei AG-Z KuG Feiertag

/3MP	ZusBei AG-Z SKuG fiktiv
/3MQ	ZusBei AG-Z SKuG Umlage
/3MR	ZusBei AG-Z KuG fiktiv

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer müssen weiterhin keine Zusatzbeiträge zahlen, aber der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung berechnet sich ab dem 01.01.2019 aus der Hälfte des allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatzes zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes.

Verbeitragung bei Eintritt eines Störfalls (Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Entgeltguthabens)

Der Arbeitnehmeranteil der Zusatzbeiträge, die auf das beitragspflichtige Entgelt des Störfalls entfallen, berechnet sich ab dem 01.01.2019 aus dem hälftigen krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz und wird in folgenden Lohnarten abgespeichert:


Lohnart	Bezeichnung
/3ET	ZusBei AN Störfall West
/3EU	ZusBei AN Störfall Ost
/3EY	ZusBei AN Störfall ErwMiW
/3EZ	ZusBei AN Störfall ErwMiO

Der Arbeitgeberanteil der Zusatzbeiträge, die auf das beitragspflichtige Entgelt des Störfalls entfallen, berechnet sich ab dem 01.01.2019 aus dem hälftigen krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz und wird in folgenden neuen Lohnarten abgespeichert:



Lohnart	Bezeichnung
/3E4	ZusBei AG Störfall West
/3E5	ZusBei AG Störfall Ost
/3E6	ZusBei AG Störfall ErwMiW
/3E7	ZusBei AG Störfall ErwMiO

Kunden-Aktion



 Die gesetzlichen Änderungen werden mit dem HRSP ausgeliefert.



 Nach der Einspielung sind manuelle Anpassungen notwendig. Es müssen die Buchungseigenschaften der Lohnarten überprüft werden. Zudem muss die Abbildung der Berechnung über Regeln im Schema sichergestellt sein.



Für weitere Informationen lesen Sie bitte den Hinweis bzw. wenden Sie sich an Ihren Berater.

Sachgebiet	PY-DE-FP-PJ Entgeltnachweis, Lohnkonto, Lohnjournal	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2710619 - Lohnkonto: JW 2018/2019 (Anpassungen für KV Zusatzbeitragsatz)	
Inhalt	<p>Hintergrund: Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgebern und Versicherten paritätisch getragen.</p> <p>Aufgrund der obengenannten Gesetzesänderungen werden in den Lohnkonto-Formularen weitere technische Lohnarten aufgenommen.</p> <p>Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise: 2663130 (- SV: Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung ab 2019) , 2687598 (- Jahreswechsel Sozialversicherung 2018/2019)</p> <p>Mit diesen Änderungen werden die neuen technischen Korrekturlohnarten</p> <ul style="list-style-type: none"> /3MS Zusatzbeitrag AG-Zuschuss /3E4 ZusBei AG Störfall West /3E5 ZusBei AG Störfall Ost /3E6 ZusBei AG Störfall ErwMiW /3E7 ZusBei AG Störfall ErwMiO <p>in den verschiedenen Lohnkonto-Formularen angezeigt.</p>	
Kunden-Aktion	 Spielen Sie das HRSP ein.  Für Anpassungen im kundeneigenen Entgeltnachweis vergleichen Sie Ihr Formular mit dem SAP-Standardformular. <p>Beachten Sie dabei die manuellen Korrekturanleitungen im Anhang des Hinweises.</p>	


Sachgebiet	PY-DE-FP-PJ Entgeltnachweis, Lohnkonto, Lohnjournal	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2710646 - Entgeltnachweis: JW 2018/2019 (Anpassungen für KV Zusatzbeitragsatz)	
Inhalt	<p>Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgebern und Versicherten paritätisch getragen werden.</p> <p>Aufgrund der obengenannten Gesetzesänderungen werden für die Darstellung des Krankenversicherungsprozentsatzes in bestimmten Fällen 3 Nachkommastellen gebraucht.</p> <p>Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise: 2663130 (- SV: Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung ab 2019) , 2687598 (- Jahreswechsel Sozialversicherung 2018/2019).</p>	

	<p>Mit der Korrektur in diesem Hinweis wird in den Standardformularen die Vergrößerung des KV-Prozentsatz-Feldes auf 3 Nachkommastellen ausgeliefert.</p> <p>Passen Sie bitte Ihr kundeneigenes Formular um die neuen Summenlohnarten an, gleichen Sie es mit dem SAP Standard ab bzw. gehen Sie wie, in den manuellen Korrekturanleitungen, beschrieben vor.</p>
Kunden-Aktion	<p> Spielen Sie bitte den Hinweis, oder das angegebene HRSP ein.</p> <p> Wichtig: Nach dem Einspielen des HRSP bzw. Durchführen der Korrekturanleitungen müssen die betroffenen Entgeltformulare neu generiert werden (DDIC-Struktur und Druckprogramm).</p>






Sachgebiet	PY-DE-NT-NI Sozialversicherung	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2677985 - BNW: Anpassung des Beitragsnachweises an die hälftige Aufteilung des Zusatzbeitrags	
Inhalt	<p>Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgebern und Versicherten paritätisch getragen werden. Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2019 der Zusatzbeitrag, der bisher alleine vom Versicherten getragen wurde, nun je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten getragen wird.</p> <p>Im Datensatz des SV-Beitragsnachweises gibt es keine Änderungen, da der Zusatzbeitrag nach wie vor als Summe an die Krankenkasse übertragen wird. Allerdings ergeben sich Änderungen in der Darstellung der Beitragsabrechnung. Hier sind beide Beitragsanteile getrennt darzustellen.</p> <p>Dazu sind Anpassungen im Report <i>SV-Beitragsnachweis für Pflichtbeiträge (RPCBNVDO_OUT)</i> und den entsprechenden Formularen für den Einzelnachweis erforderlich.</p> <p>Der Report <i>SV-Beitragsnachweis für Pflichtbeiträge (RPCBNVDO_OUT)</i> wurde daher um die Verarbeitung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils für den Zusatzbeitrag erweitert.</p> <p>Die Formulare für den Einzelnachweis enthalten künftig zwei Felder zur Darstellung der beiden Anteile des Zusatzbeitrags: HR_DE_SV_SVNN_EN (SAPscript), HR_DE_SV_SVNN_KE (SAPscript) und das PDF-Formular HR_DE_SVBN_EN_PFLICHTIG_04</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Korrekturen werden mit HRSP ausgeliefert</p> <p> Sofern Sie die Formulare modifiziert haben, gleichen Sie diese bitte mit dem Standard ab.</p>	


Sachgebiet	PY-DE-NT-NI Sozialversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2718061 - BNW: Korrektur Vorprogramm Datenträgeraustausch für Krankenkassen/Versorgungswerke	
Inhalt	<p>Nach Einspielen des Hinweises 2628325 (- DTA: Währung in Merkmal DTAKT nicht verfügbar, Version 3 vom 11.10.2018, [aktuelles HRSP]) tritt ein Fehler im Programm <i>Vorprogramm Datenträgeraustausch für Krankenkassen/Versorgungswerke (RPCDTSD0)</i> auf. Das System gibt folgende Fehlermeldung aus:</p> <p><i>Zahlungswährung (BT-WAERS) ist nicht vorhanden.</i></p> <p>Durch die Korrekturen aus dem oben genannten Hinweis, kam es zu Nebeneffekten in dem betroffenen Report <i>Vorprogramm Datenträgeraustausch für Krankenkassen/Versorgungswerke (RPCDTSD0)</i>, was nun behoben wurde.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie den Hinweis 2628325 (- DTA: Währung in Merkmal DTAKT nicht verfügbar) bereits vorab eingespielt?</p> <p> In diesem Fall spielen Sie die Korrektur mit dem HRSP oder durch Hinweiseinspielung ein.</p>	


Sachgebiet	PY-DE-NT-RH Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld	Version 4, SP G7 D3 61
Hinweis	2628612 - RPKULD3: Korrektur-Abrechnungsliste, 'K' auf dem Formular	
Inhalt	<p>Der Report RPKULD3 <i>KuG/SKuG-Liste für Arbeitsagentur/Krankenkasse mit Formularausgabe</i> erstellt eine Gesamtliste oder eine Differenzliste. In der Gesamtliste werden nur die aktuellsten Ergebnisse ohne Rückrechnungsdifferenzen ausgegeben.</p> <p>In der Differenzliste werden die Ausweisperiode und alle aus Rückrechnung entstehenden Differenzen ausgegeben.</p> <p>Keine dieser beiden Listen drucken bislang den Buchstabe "K" an, um die korrigierten Ergebnisse zu verdeutlichen.</p> <p>In <u>Hinweise zum Antragsverfahren 006 unter Punkt 3.1</u> und in <u>Hinweise zum Antragsverfahren 306 unter Punkt 8 bei den Vorgaben für das Saison-Kurzarbeitergelt</u> steht:</p> <p><i>Bei der Einreichung von ggf. erforderlichen Korrektur-Leistungsanträgen mit den Korrektur-Abrechnungslisten sind die in der Kug-Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmer/-innen in der gleichen Reihenfolge wie in der ersten Kug-Abrechnungsliste für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aufzuführen. Die Arbeitnehmer/-innen, deren Abrechnungsdaten geändert wurden, sind in der ersten Spalte (Ifd. Nr.) mit einem „K“ zu kennzeichnen.</i></p> <p>Eine dritte Liste Gesamtliste mit Korrektur-Kennzeichen wird erstellt. Sie können weiterhin eine Gesamtliste oder Differenzliste erzeugen.</p> <p>→ Setzen Sie das Ankreuzfeld <i>Ohne Korrektur-Kennzeichen</i>, um eine Gesamtliste (wie bisher) zu erzeugen,</p>	

	→ oder lassen Sie es leer, um die neue <i>Gesamtliste mit Korrektur-Kennzeichen</i> zu erzeugen.
Kunden-Aktion	 Falls Sie die Vorgaben bereits vorab umsetzen möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Aktivitäten. Lesen Sie dazu bitte den Abschnitt Eingabe-Werte in der Reportdokumentation (im Anhang oder mit HRSP ausgeliefert).


Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 14, SP G7 D3 61
Hinweis	2706952 - LStB: Anteilige Berechnung der SV-Beiträge im Bescheinigungszeitraum	
Inhalt	<p>Auf der Lohnsteuerbescheinigung sind in den Zeilen 22 - 27 Sozialversicherungsbeiträge zu melden, die auf steuerpflichtigen Arbeitslohn anfallen. Für diese Berechnung erfolgt im SAP-Standard eine genaue (fiktive) Berechnung der SV-Beiträge pro Lohnzahlungszeitraum. Im BMF Ausstellungsschreiben ist eine anteilige Berechnung (steuerfrei/steuerpflichtig) auf den Bescheinigungszeitraum aufgeführt. Mit diesem Hinweis wird ein über Teilapplikation aktivierbares Verfahren für die Verhältnisbildung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen steuerpflichtigem und gesamtem Arbeitslohn ausgeliefert.</p> <p>Nach einer Übergangsphase ist geplant, die Teilapplikation zum 01.01.2020 im SAP-Standard zu aktivieren.</p> <p>Die SV-Beiträge werden für die Lohnsteuerbescheinigung anteilig dem steuerpflichtigen zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt ausgewiesen. Betrachtet werden dabei die Lohnarten kumuliert auf den betroffenen Bescheinigungszeitraum.</p> <p>Verarbeitet werden die folgenden Lohnarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KV: /264, /26G, /26L, /26S, /26T • PV: /26H, /26M, /26V • AV: /26J • RV: /267, /268, /269, /26R <p>Diese werden entsprechend der Anteile /2LA (KV), /2LB (PV), /2LC (AV) bzw. /2LD (RV) multipliziert und mit dem neuen Betrag überschrieben.</p> <p>Die Anteile berechnen sich aus dem Verhältnis der Summen der steuerpflichtigen Entgelte und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte. Dazu werden die Beträge der Lohnarten aus der Abrechnungstabelle SCRT für den betroffenen Bescheinigungszeitraum mit den Beträgen der aktuellen Abrechnungsperiode, wobei der ST-Split der Lohnart zum Bescheinigungszeitraum gehören muss, aufsummiert.</p> <p>Für eine höhere Genauigkeit der Berechnung werden die Anteile mit dem Faktor 100.000 multipliziert und in die Abrechnungstabelle RT geschrieben. Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte werden in der Summenlohnart /2LO kumuliert.</p> <p>Anschließend werden beide Summen auf die entsprechende anteilige</p>	


	<p>Beitragsbemessungsgrenze im Bescheinigungszeitraum gekappt. Dazu werden ebenfalls die Beträge der BBGs aus der SCRT für den betroffenen Bescheinigungszeitraum mit den Beträgen der aktuellen Abrechnungsperiode, wobei der ST-Split zum Bescheinigungszeitraum gehören muss, aufsummiert.</p> <p>Zur Bestimmung der anteiligen BBG wird am Ende eines jeden ST-Splits die entsprechende Jahres-BBG aus der Konstanten-Tabelle T511K gelesen. Dazu wird zu diesem Datum aus der Abrechnungstabelle SV das SV-Attribut 02 und 03 auf Knappschaft überprüft (Ausprägung 21) und aus der Abrechnungstabelle XST das Ost-West-Kennzeichen ausgewertet. Die BBG wird daraufhin mit dem Verhältnis der SV-Tage im ST-Split (/2L7) zu 360 (=SV-Tage im Jahr) multipliziert und entspricht somit der anteiligen BBG im ST-Split.</p> <p><u>Korrektur- und Übersteuerungsmöglichkeiten:</u></p> <p>Die Anteile können über die Musterlohnarten, welche in die jeweils technischen Lohnarten abgeleitet werden, über den Infotyp "Ergänzende Zahlung" (IT0015) übersteuert werden. Die abgeleiteten Lohnarten übersteuern die Anteile in der Abrechnungsperiode für den Bescheinigungszeitraum, in dem die Lohnarten im IT0015 aufgegeben sind.</p>
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Spielen Sie bitte den Hinweis, oder das angegebene HRSP ein. Lesen Sie den Hinweis im Original.</p> <p> Gleichen Sie Ihr Schema mit dem Standardschema DSTB ab. Anmerkung: Bis zum Einspielen des HRSP mit dem Jahreswechsel 2018/2019 ist die Zeile 220 mit dem Funktionsaufruf DST mit Parameter1 = AT und Parameter2 = BZRM "DBA/ATE: Anteile stpfl/stf ermitteln" nicht zu aktivieren.</p> <p> Gleichen Sie Ihr Schema mit dem Standardschema DSVB ab.</p> <p> Die Funktionalität wird mit der Teilapplikation LBSV (<i>Anteilige Berechnung SV-Beiträge für LStB</i>) aktiviert und ist im Standard noch nicht gültig.</p> <p>Alternativ kann die Funktionalität für einzelne Personalnummern aktiviert werden, indem im Infotyp "Wiederkehrende Be-/Abzüge" (IT0014) die Lohnart M2L8 mit einem beliebigen Betrag aufgegeben wird.</p> <p>Die Dokumentation der Teilapplikation und der neuen Lohnarten (/2L* und M2L*) wird nur über das angegebene Support Package ausgeliefert.</p> <p>Prüfen Sie, inwieweit Sie die Musterlohnarten benötigen, kopieren Sie diese in Ihren Kundennamensraum.</p> <p> Sofern Sie den Hinweis vorab einspielen, beachten Sie, dass Sie ebenfalls den Hinweis 2717742 (- <i>Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 2706952</i>) einspielen!</p>



Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 16, SP G7 D3 61
Hinweis 2717742 - Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 2706952		
Inhalt	<p>Der Vorabebau des obigen Hinweises 2706952 (- <i>LStB: Anteilige Berechnung der SV-Beiträge im Bescheinigungszeitraum</i>) erfordert verschiedene Erweiterungen und Änderungen, die nicht automatisch über die Transaktion <i>SNOTE</i> eingebaut werden können.</p> <p>Mit diesem Hinweis werden das Programm <i>NOTE_2706952</i> sowie diverse DDIC-Objekte ausgeliefert. Diese sind <u>nur dann notwendig</u>, sofern Sie den Hinweis 2706952 vorab einbauen möchten.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Spielen Sie in diesem Fall den Hinweis ein. Die Ausführung des Programms <i>NOTE_2706952</i> ist in der manuellen Vorarbeit des Hinweises 2706952 beschrieben.</p>	


Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis 2705762 - Neuer Programmablaufplan für die Steuerberechnung 2019		
Inhalt	<p>Dieser Hinweis enthält die Korrekturanleitung für den neuen Programmablaufplan zur Berechnung der Lohnsteuer 2019.</p> <p>Der PAP 2019 (Include RPCSDFDW) berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anpassungen des Einkommensteuertarifs einschließlich der Anhebung des Grundfreibetrags und der Stufen sowie die Freibeträge für Kinder • die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung • die paritätische Teilung des Zusatzbeitragsatzes. 	
Kunden-Aktion	<p> Die Korrektur / gesetzliche Änderung wird mit dem HRSP ausgeliefert.</p> <p>Als Vorablösung spielen Sie den Hinweis ein und führen Sie die manuellen Änderungen durch.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 4, SP G7 D3 61
Hinweis 2709301 - LStA: Änderungen für 2019		
Inhalt	<p>Dieser Hinweis setzt die LStA-Änderungen zum JW 2018/2019 um, welche im BMF-Schreiben <i>Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2019</i> gefordert werden.</p> <p>Die Änderungen betreffen nur Arbeitgeber, die gleichzeitig Familienkassen sind und Arbeitnehmern das Kindergeld auszahlen (meistens Arbeitgeber im öffentlichen Dienst):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber, die Kindergeld ausbezahlen und dies in der LStA über die Kennzahl 43 melden, müssen ab Januar 2019 zusätzlich den Familienkassenschlüssel melden. • Für Arbeitgeber ohne Kindergeldauszahlung ergeben sich KEINE Änderungen für 2019. 	



	<p>Bei der Erstellung der Lohnsteueranmeldung liest der Report (RPCTAVD0) ab Januar 2019 den Familienkassenschlüssel und speichert ihn für die spätere Übernahme in das XML.</p> <p>Der Report beinhaltet eine Prüfung, dass beim Vorliegen der Kennzahl 43 auch ein Familienkassenschlüssel im Customizing vorhanden sein muss.</p> <p>Für den Fall, dass Sie Kindergeld auszahlen, stellen Sie sicher, dass für den Personalbereich/Teilbereich, für den eine Lohnsteueranmeldung erstellt wird, der elfstellige Familienkassenschlüssel gepflegt ist. Beachten Sie, dass für die LStA nur der numerische neunstellige Teil des Familienkassenschlüssels verwendet wird.</p> <p>(Die Einstellungen finden Sie im Einführungsleitfaden in der Aktivität <i>Familienkassenschlüssel einem Personalbereich Berichtswesen zuordnen</i>.)</p>
Kunden-Aktion	 Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.

Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis 2691709 - Neuer Report zum Einlesen der Finanzamts- und Gemeindedaten		
Inhalt	<p>Durch eine Formatänderung der Dateien für die <i>Finanzämter D</i> (T5D2A) und <i>Gemeindeschlüssel D</i> (T5D2B) können diese nicht mehr mit dem vorhandenen Report <i>Einlesen Gemeinde- und Finanzamtsdaten</i> (RPUSTGD0) eingelesen werden.</p> <p>Beachten Sie hierzu auch den Hinweis 2657762 (- <i>Informationen zur AGS-Datei und weiterer in der Steuer verwendeten externen Dateien</i>).</p> <p>Die bisher im Textformat bereitgestellten Dateien <i>Fadat.txt</i> und <i>Gemeinden.txt</i> wurden auf das XML-Format umgestellt. Ebenfalls fand seit Ende 2015 keine Aktualisierung durch der vom Projekt ELSTER bereitgestellten AGS-Datei statt.</p> <p>Mit der Formatänderung GemFa 2.0 werden die Informationen für die <i>Finanzämter (D)</i> (T5D2A), <i>Gemeindeschlüssel (D)</i> (T5D2B) und <i>Zuordnung Postleitzahl zu AGS (P01T_AGS)</i> in einer einzigen XML-Datei zur Verfügung gestellt. Die Datei kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.bzst.de/SharedDocs/GEMFA/gemfa2.html</p> <p>Zum Einlesen der XML-Datei wird hiermit der neue Report <u><i>Aktualisierung Finanzamts- und Gemeindedaten</i></u> (RPUSTGD1) ausgeliefert.</p> <p>Der neue Report löst die Reports <i>Einlesen Gemeinde- und Finanzamtsdaten</i> (RPUSTGD0) und <i>Einlesen Postleitzahlen und Gemeindedaten für Elster</i> (RPUTX2D0) ab.</p> <p>Mit diesem neuen Report können die Tabellen <i>Finanzämter (D)</i> (T5D2A), <i>Gemeindeschlüssel (D)</i> (T5D2B) oder <i>Zuordnung Postleitzahl zu AGS (P01T_AGS)</i> nun wieder aktualisiert werden.</p>	
Kunden-Aktion	 Der neue Report wird mit diesem HRSP ausgeliefert.	

Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 3, SP D3 61
Hinweis 2695060 - Fehlender PV-Zusatzbeitrag in Rückrechnungen		
Inhalt	<p>Nach Echtlauf des <i>Vorlaufprogramms für die Vernichtung deutscher Steuerdaten</i> (RPUPADDE_ARC_HRCDETX_PRE) werden eventuell fälschlich in Rückrechnungen PV-Beitragszuschläge nicht mehr erhoben.</p> <p>Nach der bisherigen Logik wird bereits im Vorlaufprogramm beim Echtlauf ein Eintrag in Tabelle P01SV_KINDER geschrieben, wenn vor dem selektierten Stichtag für einen Mitarbeiter (Personalnummer) mindestens ein nicht mehr gültiger Steuerdatensatz (IT0012) mit Kinderfreibetrag > 0,0 gefunden wird. - Auch wenn der zugrunde liegende Steuersatz noch gar nicht vernichtet wird. Der Eintrag in Tabelle P01SV_KINDER weist jedoch kein Datum auf, ab dem der Kinderfreibetrag vorlag.</p> <p>Für die Gegenwart und Zukunft ist das kein Problem, aber bei einer Rückrechnung in die Vergangenheit, bevor in den Steuerdaten ein Kinderfreibetrag auftaucht. Dann wird aufgrund des Eintrags im Tabelle P01SV_KINDER kein PV-Zuschlag erhoben, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Kinderfreibetrag gab.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie (als notwendige Voraussetzungen) die Korrekturen aus den Hinweisen 2199569 (- <i>PV-Zusatzbeitrag - Probleme wegen Steuerdaten (bei Datenvernichtung bzw. zeitabhängiger Leseberechtigung)</i>, Version 3 vom 07.10.2015) und 2611919 (- <i>PV-Zusatzbeitrag - Probleme wegen Steuerdaten (bei Datenvernichtung bzw. zeitabhängiger Leseberechtigung)</i>, Version 3 vom 07.10.2015) eingespielt?</p> <p> Spielen Sie den Hinweis oder das angegebene HRSP ein.</p> <p>Es sind wichtige manuelle Nacharbeiten notwendig! Bitte lesen Sie den Hinweis im Original.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis 2664595 - DLS: Korrekturen 2/2018		
Inhalt	<p>Beim Ausführen des Reports <i>Digitale Lohnschnittstelle (DLS)</i> (RPCDLSD0) werden in einige Datenfelder keine oder falsche Werte geschrieben.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die von der Steuerprüfersoftware benötigte Datei "gdpdu-01-08-2002.dtd" wird vom Programm RPCDLSD0 nicht auf dem Applikationsserver abgestellt. Diese Datei enthält nur allgemeine technische Definitionen und keine arbeitgeberspezifischen Daten. Die Datei liegt dem Steuerprüfer vor bzw. ist im entsprechenden DLS-Paket enthalten und kann von der Internet-Seite des BZSt (www.bzst.de/DE/Steuern_National/Digitale_LohnSchnittstelle/Download/dls_Download_node.html) heruntergeladen werden. Die Datei ist auch als Anlage diesem SAP-Hinweis beigefügt.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Auslieferung der Korrekturen erfolgt per HRSP. Falls Sie den Programmfehler</p>	

	bereits korrigieren möchten, können Sie zur Vorabkorrektur zu Punkt 1 und 3 den Hinweis einspielen, sowie zu Punkt 2 bitte auch die manuelle Nacharbeit durchführen.
--	--

Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis 2699863 - LStB: Rückrechnungsdifferenzen nach SAP-Hinweis 2475799		
Inhalt	<p>Nach Einspielen des Hinweises 2475799 (- LStB: Ausweis der SV-Beiträge bei DBA, Version 7 vom 24.04.2018) können Rückrechnungsdifferenzen bei den Lohnarten auftreten, die als SV-Lohnarten auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.</p> <p>Die beiden mit dem Hinweis ausgelieferten Personalrechenregeln werden immer aufgerufen, so dass die damals fehlerhaft bearbeiteten Personalfälle unkontrolliert korrigiert werden. Betroffen können die in Hinweis 2475799 beschriebenen Fälle sein.</p> <p>Die beiden Personalrechenregeln DV8Q und DV8R werden künftig nur dann aufgerufen, wenn die mit Hinweis 2475799 ausgelieferte Teilapplikation STDJ aktiv ist. Diese ist im Standard ab 01.01.2019 aktiv.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie den Hinweis 2475799 (- LStB: Ausweis der SV-Beiträge bei DBA) bzw. die HRSPs aus April/ Mai in Ihrem System eingespielt?</p> <p> Spielen Sie diesen Hinweis oder das HRSP ein. Als Vorablösung führen Sie die manuelle Änderung durch und rechnen Sie die betroffenen Personen zurück (siehe Hinweis 2475799).</p>	

Sachgebiet	PY-DE-NT-TX Steuern	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis 2699917 - Aufteilung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen pro Bescheinigungszeitraum (Jahresbetrachtung)		
Inhalt	<p>Nach dem BMF-Schreiben vom 12. November 2014 "... ist der nicht direkt zuordenbare, verbleibende Arbeitslohn nach der Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres aufzuteilen (Jahresbetrachtung)."</p> <p>Durch das BMF-Schreiben vom 14. März 2017 "Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen, sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren und Änderungen des Auslandstätigkeitserlasses" wurden hierzu mit Anwendung ab dem <u>01.01.2019</u> die folgenden Grundsätze veröffentlicht.</p> <p>Beim Arbeitslohn wird zwischen direkt zuordenbarem und nicht direkt zuordenbarem (verbleibendem) Arbeitslohn unterschieden.</p> <p>Zum unmittelbar (aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung) <u>direkt zuordenbarem</u> Arbeitslohn gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen für Inlands- / Auslandstätigkeit • Überstundenvergütungen 	

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Zum verbleibenden, nicht direkt zuordenbaren Arbeitslohn gehören

- Laufende Vergütungen
- Zusatzvergütungen, die auf den gesamten zu berücksichtigenden Zeitraum entfallen (Weihnachts- / Urlaubsgeld).

Der verbleibende, nicht direkt zuordenbare Arbeitslohn ist auf die tatsächlichen Arbeitstage im In- und Ausland im Kalenderjahr aufzuteilen:

- Für den laufenden Lohnsteuerabzug im einzelnen Lohnzahlungszeitraum während des Kalenderjahres sind zur Aufteilung des nicht direkt zuordenbaren Arbeitslohns verschiedene Alternativen zulässig.
- Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber den innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Lohnsteuerabzug zu überprüfen und bei Abweichungen zu korrigieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Arbeitgeber in der Lage, die tatsächlichen In- und Auslandstage im Beschäftigungszeitraum des Kalenderjahres zu ermitteln, die bei der Überprüfung der Lohnabrechnungen anzusetzen sind.

Als tatsächliche Arbeitstage gelten in diesem Zusammenhang alle Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit tatsächlich ausübt und für die er Arbeitslohn bezieht.

- Krankheitstage mit oder ohne Lohnfortzahlung, Urlaubstage und Tage des ganztägigen Arbeitszeitausgleichs sind folglich keine Arbeitstage.

Verarbeitung im einzelnen Lohnzahlungszeitraum während des Kalenderjahres

Für den laufenden Lohnsteuerabzug im einzelnen Lohnzahlungszeitraum während des Kalenderjahres erfolgt keine Änderung. Gemäß Randnummer 6 des BMF-Schreibens vom 14. März 2017 können in diesem Fall die tatsächlichen Arbeitstage des einzelnen Lohnzahlungszeitraums für die Aufteilung des Arbeitslohns herangezogen werden. Technisch erfolgt dies wie bisher durch die Aufteilung des laufenden Steuerbruttos in einen steuerpflichtigen und steuerfreien Anteil.

Verarbeitung am Ende des Bescheinigungszeitraums:

Am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb des Kalenderjahres erfolgt für Abrechnungsperioden ab 2019 die folgende Verarbeitung. Es erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausgleichsrechnung in der neuen Abrechnungsfunktion.

- 1. Voraussetzung:
Das Ende des Kalenderjahres ist erreicht (Abrechnung für Dezember) oder das Dienstverhältnis ist beendet (Austritt, Wechsel Juristische Person, Wechsel Bescheinigungszeitraum).
- 2. Voraussetzung:

Im Bescheinigungszeitraum liegt eine Steuerbefreiung aufgrund von DBA, ATE oder einer Grenzgängerregelung vor. Die Prüfung erfolgt über die Lohnarten /126 bzw. /127 in der aktuellen Abrechnung bzw. im aktuellen Bescheinigungszeitraum (Tabelle SCRT).

Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Wiederholung der Abrechnung (Recall) mit Rückrechnung bis zum Beginn des Bescheinigungszeitraums

Verarbeitung im 1. Wiederholungslauf:

Abrechnungsfunktion DST AT APER:

In dieser Abrechnungsfunktion erfolgt die Ermittlung der Arbeitstage steuerpflichtig / steuerfrei DBA / steuerfrei ATE pro Steuerzeitraum (Tabelle ST). Die ermittelten Arbeitstage werden mit Steuersplitzuordnung über die Lohnarten /4TL, /4TM und /4TN in die Ergebnistabelle (Tabelle RT) abgestellt und pro Bescheinigungszeitraum in die Abrechnungstabelle SCRT kumuliert.

Zur Ermittlung der Arbeitstage werden die folgenden Abrechnungstabellen ausgewertet:

- Tabelle PSP (Arbeitszeitplan): Zählung als Arbeitstag, falls Tagestyp 'blank' oder '0' und Stundenanzahl > 0
- Tabelle ZL (Zeitlohnarten): Zählung als Arbeitstag, falls Stundenanzahl > 0 und Informationstyp <> A (Abwesenheit)
- Tabelle AB (Abwesenheiten): Kein Arbeitstag, falls ganztägige Abwesenheit

Zur Korrektur der ermittelten Arbeitstage können die bereits ausgelieferten Musterlohnarten genutzt werden.

Sofern Sie die Arbeitstage in individueller Art ermitteln, müssen Sie hier Anpassungen vornehmen!

Abrechnungsfunktion DST AT BZRM:

In dieser Abrechnungsfunktion werden in der Abrechnungsperiode zum Ende des Bescheinigungszeitraums die Anteile der steuerpflichtigen bzw. aufgrund DBA oder ATE steuerfreien Arbeitstage im Bezug zur Summe aller Arbeitstage ermittelt und intern gespeichert.



Verarbeitung im 2. Wiederholungslauf:


- Abrechnungsfunktion DST AT APER:


In dieser Abrechnungsfunktion werden in allen Perioden des Bescheinigungszeitraums die Anteile der steuerpflichtigen bzw. aufgrund DBA oder ATE steuerfreien Arbeitstage übernommen und in die Lohnarten /4TO, /4TP sowie /4TQ abgestellt.

- Schema DAL0 / DOAL: In den Abrechnungsregeln DSA1 bis DSA5 erfolgt die Aufteilung des nicht direkt zuordenbaren laufenden Arbeitslohns (Lohnart /106 ohne Steuersplitzuordnung) auf die Steuerbruttolohnarten /106, /126 und /127

	<p><u>Vereinfachungsregelung</u> Die unter der Randnummer 19 des BMF-Schreibens vom 14. März 2017 beschriebene Korrekturmöglichkeit gemäß § 42b EStG bei ganzjähriger Beschäftigung wird in der Standardlösung nicht umgesetzt.</p> <p><u>Direkt / nicht direkt zuordenbarer Arbeitslohn</u></p> <p><u>Laufende Bezüge</u> Die Unterscheidung direkt / nicht direkt zuordenbarer Arbeitslohn erfolgt durch die Auswertung der Steuersplitzuordnung der Lohnart /106 <u>laufendes Steuerbrutto</u>. Nicht direkt zuordenbarer Arbeitslohn wie z.B. das Monatsgehalt resultiert in Einträgen zur Lohnart /106 <u>ohne Steuersplitzuordnung</u>. Der direkt zuordenbare laufende Arbeitslohn wie z.B. der steuerpflichtige Anteil der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit resultiert in Einträgen zur Lohnart /106 <u>mit Steuersplitzuordnung</u>.</p> <p><u>Sonstige Bezüge</u> In die Kumulation 11 bzw. 13 geschlüsselte "normale" sonstige Bezüge sind direkt zuordenbarer Arbeitslohn gemäß Entstehungsdatum. Teilweise steuerfreie sonstige Bezüge (Musterlohnarten M190 bzw. M191) sind nicht direkt zuordenbarer Arbeitslohn und werden anteilig steuerpflichtig bzw. steuerfrei (keine Änderung zur bisherigen Vorgehensweise).</p> <p><u>Beachten Sie die im Hinweis genannten Erweiterungen für das Schema D000 / Schema D100!</u></p> <p><u>Bitte prüfen Sie das Schema DST2, gleichen Sie es ab.</u></p> <p><u>Bitte prüfen Sie das Schema DAL0 / DOAL, gleichen Sie es ab.</u></p> <p><u>Bitte prüfen Sie das Schema DSTB, gleichen Sie es ab.</u></p>
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Die Auslieferung der Änderungen erfolgt per HRSP.</p> <p> Gleichen Sie nach dem Einspielen gegebenenfalls Ihr Abrechnungsschema mit der Standardauslieferung ab.</p> <p><u>Gültigkeit der gesetzlichen Änderung:</u></p> <p>Die Aktivierung der Funktionalität erfolgt über die Teilapplikation STDM.</p> <p>Die Teilapplikation wird als gesetzliche Teilapplikation mit Gültigkeit ab 01.01.2019 ausgeliefert.</p>

Sachgebiet	PY-DE-RP-ES Auswertung / Statistik	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis 2657681 - Vergleichsentgelt für Auskünfte nach dem Entgelttransparenzgesetz		
Inhalt	<p>Das Entgelttransparenzgesetz sieht unter anderem einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte vor. Hiernach hat eine beschäftigte Person ein Auskunftsrecht über den Median des durchschnittlichen Bruttoentgelts von Beschäftigten des anderen Geschlechts, die eine Vergleichstätigkeit ausüben. Zusätzlich kann sie die durchschnittliche Höhe von bis zu zwei einzelnen Entgeltbestandteilen erfragen.</p> <p>Mit diesem Hinweis wird das neue Programm <i>Vergleichsentgelt für Auskünfte nach dem Entgelttransparenzgesetz</i> (RPCETGDO) ausgeliefert. Dieses Programm ermittelt den Median des durchschnittlichen Entgelts einer Mitarbeiter-Vergleichsgruppe nach dem Entgelttransparenzgesetz.</p> <p>Das neue Programm RPCETGDO ermittelt den Median des Entgelts der Vergleichsgruppe. Werkzeuge zur Mitarbeiterkommunikation sind nicht enthalten. Die Ergebnisse werden auch nicht auf der Datenbank gespeichert.</p> <p>Weitere Informationen entnehmen Sie der Programmdokumentation und im Einführungsleitfaden dem Kapitel <i>Abrechnung Deutschland->Auswertungen und Statistiken->Vergleichsentgelt für Auskünfte nach dem Entgelttransparenzgesetz</i>.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Das Programm wird per HRSP ausgeliefert. Sie können den Hinweis auch vorab einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Aktivitäten.</p> <p><u>Aktivitäten nach dem Vorabebau der Änderungen</u></p> <p>Falls Sie das Programm vor dem Einspielen des HRSP über die Korrekturanleitungen dieses Hinweises ins System übernehmen, steht Ihnen das neue Kapitel im Einführungsleitfaden noch nicht zur Verfügung.</p> <p>Für diesen Fall benötigen Sie die folgenden Informationen:</p> <p>In der Standardauslieferung werden die Summenlohnarten zur Festlegung, welche Entgeltbestandteile ins Vergleichsentgelt eingehen, an der Teilapplikation <i>Auskunft nach Entgelttransparenzgesetz</i> ETRG hinterlegt. Dadurch liegen die Summenlohnarten im SAP-Namensraum und lassen sich nicht modifikationsfrei erweitern.</p> <p>Weitere Informationen entnehmen Sie der Dokumentation des BAdIs HRPAYDE_B_AUSKUNFT_VERGL_ENT</p> <p> Bitte beachten Sie, dass Sie, sofern Sie den Hinweis vorab einbauen, den Hinweis 2676159 (- <i>Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 2657681</i>) ebenfalls einzuspielen.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-RP-ES Auswertung / Statistik	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis 2676159 - Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 2657681		
Inhalt	<p>Das Einspielen dieses Hinweises hat keine Auswirkungen auf Ihre bestehenden Funktionen.</p> <p>Dieser Hinweis liefert Änderungen aus, die in der Regel als manuelle Tätigkeiten in SNOTE verarbeitet werden (z.B. Pakete, ABAP-Dictionary-Objekte und Nachrichtenklassen).</p> <p>Nachdem Sie den vorliegenden Hinweis eingespielt haben, spielen Sie den primären (vorangehenden Hinweis 2657681 (<i>-Vergleichsentgelt für Auskünfte nach dem Entgelttransparenzgesetz</i>)) ein.</p> <p>→ Verwenden Sie die Transaktion SNOTE, um die beigefügte Korrekturanleitung einzuspielen, bevor Sie den primären Hinweis 2657681 einspielen. Dadurch wird der Report NOTE_2657681 in Ihrem System installiert.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Diesen Hinweis müssen nur einspielen, wenn Sie sich für den Vorabebau des Hinweises 2657681 entscheiden.</p> <p>Verwenden Sie die Transaktion SNOTE, um die beigefügte Korrekturanleitung einzuspielen, bevor Sie den primären Hinweis 2657681 einspielen. Dadurch wird der Report NOTE_2657681 in Ihrem System installiert.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-RP-ES Auswertung / Statistik	
Hinweis 2682251 - RPCEHCD1: Verdienststrukturerhebung 2018		
Inhalt	<p>Der Report Verdienststrukturerhebung (RPCEHCD1) wird für die Ausgabe 2018 entsprechend den Anweisungen des Statistischen Bundesamtes angepasst.</p> <p>Alle Änderungen sind Korrekturen am Programm und im Standard-Customizing. Sie müssen keine manuellen Aktivitäten vornehmen.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Korrekturen werden mit HRSP ausgeliefert.</p>	

2. Weitere Hinweise

Sachgebiet	PY-DE	Version 6, SP G6 D2 60																														
Hinweis 2692012 - Unbedingte Änderungen zum Jahreswechsel 2018/2019																																
Inhalt	<p>Dieser Hinweis ist nur relevant, falls Sie das Jahreswechsel-HRSP nicht vor der Januarabrechnung einspielen können. Dieser Hinweis betrifft nur die Lohn- und Gehaltsabrechnung Deutschland. Er informiert Sie über die gesetzlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab dem 01.01.2019 haben und die Sie unbedingt beachten sollten.</p> <p>Steuer</p> <p>Neuer Programmablaufplan für die Lohnsteuerberechnung Für das Kalenderjahr 2019 gilt ein neuer Programmablaufplan (PAP). Als Vorablösung können Sie die Korrekturanleitung aus Hinweis 2705762 (- <i>Neuer Programmablaufplan für die Steuerberechnung 2019</i>) einbauen</p> <p>Neuer Höchstbeitrag für die Arbeitskammer des Saarlands Ab 2019 beträgt der Höchstbeitrag für die Arbeitskammer des Saarlandes 10,05 Euro (View V_T511K):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konstante</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>AKSMB</td> <td>AK Saarld: maximaler Beitrag</td> <td>10,05</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sozialversicherung</p> <p>Zusatzbeitrag Beachten Sie, dass ohne das Jahreswechsel-HR SP der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung weiterhin vollständig vom Arbeitnehmer getragen wird.</p> <p>rvBEA - Elektronische Anforderung einer Gesonderten Meldung (GML57) Zum 01.01.2019 werden redaktionelle Änderungen am XML-Schema der rvBEA-Datensätze vorgenommen. Dadurch erhöht sich die Versionsnummer der Datensatzes DXEB auf 1.1.0. Weitere Informationen finden Sie in Hinweis 2716587 (- <i>rvBEA: Kleinere Änderungen im XML-Schema zum 01.01.2019 führen zu Versionswechsel im Datensatz DXEB</i>)</p> <p>Neue Rechengrößen Ab 2019 gelten folgende Rechengrößen (View V_T511K):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konstante</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>AVBGJ</td> <td>AV-BBG jährlich</td> <td>80.400,00</td> </tr> <tr> <td>AVBOJ</td> <td>AV-BBG jährlich Ost</td> <td>73.800,00</td> </tr> <tr> <td>AVPRZ</td> <td>AV-Prozentsatz</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>KURBJ</td> <td>KUG: RV-BBG jährlich</td> <td>80.400,00</td> </tr> <tr> <td>KUROJ</td> <td>KUG: RV-BBG jährlich Ost</td> <td>73.800,00</td> </tr> <tr> <td>KVBGJ</td> <td>KV-BBG jährlich</td> <td>54.450,00</td> </tr> <tr> <td>KVBGR</td> <td>KV-Rentner 1/20 Bezugsgröße</td> <td>155,75</td> </tr> </tbody> </table>		Konstante	Bezeichnung	Wert	AKSMB	AK Saarld: maximaler Beitrag	10,05	Konstante	Bezeichnung	Wert	AVBGJ	AV-BBG jährlich	80.400,00	AVBOJ	AV-BBG jährlich Ost	73.800,00	AVPRZ	AV-Prozentsatz	1,25	KURBJ	KUG: RV-BBG jährlich	80.400,00	KUROJ	KUG: RV-BBG jährlich Ost	73.800,00	KVBGJ	KV-BBG jährlich	54.450,00	KVBGR	KV-Rentner 1/20 Bezugsgröße	155,75
Konstante	Bezeichnung	Wert																														
AKSMB	AK Saarld: maximaler Beitrag	10,05																														
Konstante	Bezeichnung	Wert																														
AVBGJ	AV-BBG jährlich	80.400,00																														
AVBOJ	AV-BBG jährlich Ost	73.800,00																														
AVPRZ	AV-Prozentsatz	1,25																														
KURBJ	KUG: RV-BBG jährlich	80.400,00																														
KUROJ	KUG: RV-BBG jährlich Ost	73.800,00																														
KVBGJ	KV-BBG jährlich	54.450,00																														
KVBGR	KV-Rentner 1/20 Bezugsgröße	155,75																														

KVBOJ	KV-BBG jährlich Ost	54.450,00
KVBOR	KV-Rentner 1/20 Bezugsg. Ost	155,75
KVJAE	KV-Jahresarbeitsentgeltgrenze	60.750,00
KVZBD	KV-Zusatzbeitragssatz durchschn.	0,90
PVBGJ	PV-BBG jährlich	54.450,00
PVBOJ	PV-BBG jährlich Ost	54.450,00
PVPRZ	PV-Prozentsatz	3,05
RKBGJ	Knappschaft RV-BBG jährlich	98.400,00
RKBOJ	Knappschaft RV-BBG jährl. Ost	91.200,00
RVBGJ	RV-BBG jährlich	80.400,00
RVBGM	Monatliche Bezugsgröße West	3.115,00
RVBOJ	RV-BBG jährlich Ost	73.800,00
RVBOM	Monatliche Bezugsgröße Ost	2.870,00
RVGOB	SVBG 20% Bezugsgröße Ost	574,00
RVGVB	SVBG 20% Bezugsgröße	623,00
RVGZF	Faktor für Gleitzoneformel	7.566,00
RVGZG	Gleitzonegrenze	1.300,00 (ab 01.07.2019)
RVMGB	SVBG 80% Bezugsgröße	2.492,00
RVMOB	SVBG 80% Bezugsgröße Ost	2.296,00

Öffentlicher Dienst

Sachbezugswerte für 2019

Für 2019 gelten neu Sachbezugswerte

Informationen entnehmen Sie Hinweis 2716413 (- *Neue Sachbezugswerte ab 2019*)

Lohnsteueranmeldung (LStA)

Meldung des Familienkassenschlüssels

Für Arbeitgeber, die Kindergeld auszahlen, (Kz43) muss ab 2019 auch der Familienkassenschlüssel an die Finanzbehörde gemeldet werden.

Informationen entnehmen Sie dem Hinweis 2709301 (- *LStA: Änderungen für 2019*).


Kunden- Aktion



Die Änderungen sind alle im Jahreswechsel-HRSP enthalten. Beachten Sie, dass die hier angegebenen Korrekturen nur einen Teil der im HRSP enthaltenen Korrekturen beinhalten und nur für die Übergangszeit bis zum Einspielen des HRSP gedacht sind.

Nach dem Einspielen des Jahreswechsel-HRSP müssen die Mitarbeiter auf den Januar zurückgerechnet werden.

3. Hinweise Öffentlicher Dienst

Sachgebiet	PY-DE-PS Öffentl. Dienst	Version 2, SP D3 61
Hinweis	2695119 - ZfA: Fehlerhafte Meldungen für vergangene Beitragsjahre nach Datenvernichtung	
Inhalt	<p>Bei der Erstellung von BZ01-Meldungen mit dem Programm RPCZFADO_BZ01 kommt es zu fehlerhaften Meldungen für vergangene Jahre, falls bereits Daten des Infotyps <i>ZfA-Meldungen im Öffentl. Dienst (0745)</i>, des Infotyps <i>Kindergeld (0118)</i>, des Infotyps <i>Familie/Bezugsperson (0021)</i> oder des Infotyps <i>Sozialversicherung (0013)</i> für diese vergangenen Jahre vernichtet wurden.</p> <p>Der Fehler tritt auf, falls das Programm RPCZFADO_BZ01 mit dem Parameter <i>Meldungen erzwingen</i> gestartet wird.</p> <p>Nach der Programmkorrektur werden keine Meldungen mehr für diejenigen Beitragsjahre erstellt, für die bereits Daten des Infotyps <i>ZfA-Meldungen im Öffentl. Dienst (0745)</i>, des Infotyps <i>Kindergeld (0118)</i>, des Infotyps <i>Familie/Bezugsperson (0021)</i> oder des Infotyps <i>Sozialversicherung (0013)</i> vernichtet wurden.</p>	
Kunden-Aktion	 Falls Sie den Programmfehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen.	

Sachgebiet	PY-DE-PS Öffentl. Dienst	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2687179 - Krankenhausstatistik für das Berichtsjahr 2018	
Inhalt	<p>Zum 01.01.2018 traten diverse Änderungen der Krankenhausstatistik-Verordnung, die die Rechtsgrundlage für die Krankenhausstatistik ist, in Kraft. Für das Berichtsjahr 2018 ergeben sich in der Krankenhausstatistik daher kurz zusammengefasst folgende Änderungen:</p> <p>Beim ärztlichen und nichtärztlichen Personal müssen zusätzlich zu den bisher zu liefernden Merkmalen auch das jeweilige Geburtsjahr, der Beschäftigungsumfang sowie die Arbeitsstunden angegeben werden. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die Daten zum ärztlichen und nichtärztlichen Personal nicht mehr nur als Sumsätze zu liefern sind, sondern als Einzeldatensätze je Beschäftigtem.</p> <p>Unberührt davon bleibt die Übermittlung der Vollkräfteangaben, die weiterhin als Sumsätze zu liefern sind. Allerdings gibt es auch hier – insbesondere für die Ärzte und das Personal im Pflegedienst – eine Ausweitung des Erhebungskatalogs: Bei den Ärzten müssen die Vollkräfte für die einzelnen Gebietsbezeichnungen angegeben werden, beim Pflegedienst sowohl die einzelnen Pflegeberufe als auch die evtl. vorhandene Weiterbildung.</p> <p>Des Weiteren wird das DKG-Modul zur Übermittlung der Datensätze eingestellt. Zukünftig steht die Anwendung eSTATISTIK.core inklusive Webportal hierfür zur</p>	

Verfügung.

Die vielfältigen Änderungen in der Statistik haben zur Folge, dass der bisherige Report *RPXKHSDO* durch den neuen Report *RPSPAYDE_KHSTAT* abgelöst wird. Der Report *RPXKHSDO* kann ab dem Berichtsjahr 2018 nicht mehr gestartet werden. Der neue Report *RPSPAYDE_KHSTAT* erstellt pro Krankenhaus eine XML-Datei, die Sie lokal auf einen PC oder auf den Applikationsserver herunterladen können.

Es ist möglich, den neuen Report *RPSPAYDE_KHSTAT* mit Ihrem bestehenden Customizing auszuführen.

SAP hat sich dennoch entschieden, sein Mustercustomizing neu zu konzipieren und empfiehlt, dieses zu übernehmen.

Pflege des Infotyps *Statistiken öffentlicher Dienst - Krankenhausstatistik (IT0271, Subtyp 02)*

SAP stellt sein Mustercustomizing der Ausnahmekennzeichen dahingehend um, dass jeder Ausnahme künftig exakt ein Statistikmerkmal zugeordnet wird. Beispiel: Statt der alten Ausnahme *0012 - Allgemeinmedizin Oberarzt* gibt es künftig die Ausnahmen *3012 - Oberarzt* und *4010 - Allgemeinmedizin*. Dennoch bleibt es Ihnen unbenommen, auch weiterhin mehrere Statistikmerkmale einem Ausnahmekennzeichen zuzuordnen.

Aufgrund dieses neuen Mustercustomizings reicht es nicht mehr aus, dass im IT0271 nur ein Ausnahmekennzeichen zur Verfügung steht. Im SAP-Standard werden künftig vier mögliche Ausnahmekennzeichen eingeblendet. Bitte passen Sie bei Ihnen die Darstellung des Infotyps in der Tabellensicht *V_T588M* (Modulpool *MP027100*) entsprechend an.

Die Zuordnung der Ausnahmekennzeichen zu einem Personalfall erfolgt (wie auch schon bislang) über das Customizing, z.B. über die Dienstart/Unterdienstart, den organisatorischen Schlüssel oder die (Plan-)Stelle. Gleichzeitig können eines oder mehrere Statistikmerkmale im IT0271 mittels Ausnahmekennzeichen übersteuert werden. Um dem Sachbearbeiter sofort ersichtlich zu machen, welche Statistikmerkmale im Report *RPSPAYDE_KHSTAT* ausgewertet werden, gibt es im IT0271 unter dem neuen Gruppenrahmen *Statistikdaten* sechs neue Anzeigefelder, die die zugeordneten Merkmale anzeigen.

Pflege der möglichen Ausprägungen der einzelnen Statistikmerkmale

Für jedes Statistikmerkmal gibt es eine definierte Menge an Ausprägungen. Diese werden über folgende Tabellensichten hinterlegt und können per Abgleich mit dem Mandanten 000 aus dem SAP-Mustercustomizing übernommen werden:

- *V_T77PAYDE_KHST1*: Merkmal "ArztGebietSchwerpunkt"
- *V_T77PAYDE_KHST2*: Merkmal "ArztFunktion"
- *V_T77PAYDE_KHST3*: Merkmal "NichtArztBeruf". Zusätzlich ist hier noch für die Pflegeberufe die jeweilige Pflegeart zuzuordnen, da diese für die korrekte Summierung der Vollkräftewerte benötigt wird.
- *V_T77PAYDE_KHST4*: Merkmal "NichtArztFunktion". Zusätzlich ist hier noch für den richtigen Aufbau der Satzart 5 (Vollkräftewerte) zuzuordnen, ob sich

die "NichtArztFunktion" auf Pflegepersonal oder sonstiges nichtärztliches Personal bezieht.

- V_T77PAYDE_KHST5: Merkmal "FachabteilungPflegekraefte_KH". Hier ist zusätzlich zu hinterlegen, ob das Pflegepersonal im psychiatrischen Bereich eingesetzt wird.
- V_T77PAYDE_KHST6: Hier definieren Sie (eigene) Schlüssel für Weiterbildungen des Pflegepersonals und ordnen diese einem internen Weiterbildungsschlüssel zu, der in den Satzarten 4 und 5 verwendet wird.

Pflege der Ausnahmekennzeichen

Die Zuordnung der Statistikmerkmale erfolgt weiterhin über die in Tabelle T5D7V definierten Ausnahmekennzeichen. Bislang wurde einem Ausnahmekennzeichen eine interne Statistik Kennziffer (Feld STAKEY) zugeordnet, welche die Satzart, die Zeile und die Spalte des zu übermittelnden Statistikformulars beinhaltet.

Künftig können jeder Ausnahme direkt diverse Statistikmerkmale zugeordnet werden, nämlich die Merkmale "ArztGebietSchwerpunkt", "ArztFunktion", "NichtArztBeruf", "NichtArztFunktion" sowie die Fachabteilung der Pflegekräfte und mögliche Weiterbildungen der Pfleger. Die Definition der Ausnahmen und die Zuordnung der Merkmale erfolgt künftig über die neue Tabellensicht V_T5D7V_KHST und nicht mehr über die V_T5D7V.



Einem Ausnahmekennzeichen können mehrere Merkmale zugeordnet werden, z.B. der Schwerpunkt des Arztgebiets und die Arztfunktion. Dadurch müssen einem Beschäftigten weniger Ausnahmen (oder sogar nur eine) zugeordnet werden. Durch die möglichen Kombinationen wird dabei aber die Liste der benötigten Ausnahmen deutlich länger, weshalb SAP-seitig die Zuordnung jeweils nur einer Eigenschaft pro Ausnahmekennzeichen empfohlen wird. In der Folge müssen dem Beschäftigten dann natürlich mehrere Ausnahmen zugeordnet werden; bei ärztlichem und nichtärztlichem Personal bis zu zwei, bei Pflegern bis zu vier Ausnahmen.


Die interne Statistik Kennziffer (Feld STAKEY) darf nicht mehr verwendet werden, wenn ein Ausnahmekennzeichen ein Beginndatum größer oder gleich dem 01.01.2018 hat oder wenn der Ausnahme mindestens eines der neuen Statistikmerkmale zugeordnet wird. Falls Sie dennoch Ausnahmen mit Statistik Kennziffer haben und diese nicht zum 01.01.2018 abgrenzen, gibt es das BADI HRPAYDE_KHSTAT_B_STAKEY, das für die Konvertierung der alten Kennziffern in die neuen Merkmale zuständig ist. Hierfür gibt es auch eine Fallbackimplementierung der SAP.



Die Nichtarztfunktionen 970 - *Personal der Ausbildungsstätten* und 992 - *ohne Funktionsbereich (Beleghebammen)* sind nur für Satzart 4 relevant. Für diese Ausprägungen sind keine Vollkräftewerte in Satzart 5 zu melden. Dies wird technisch dadurch realisiert, dass den entsprechenden Ausnahmen in der Tabellensicht V_T5D7V_KHST der Zähler 0,0000 und der Nenner 1,00 zugeordnet wird.

Zusammenfassung der Personalbereiche


Bislang konnten Sie auf dem Selektionsbild ein Merkmal zur Zusammenfassung der

	<p>Personalbereiche angeben. Wenn Sie dieses weiterhin nutzen möchten, hinterlegen Sie bitte das Merkmal in der Tabellensicht <i>V_T596L</i> mit Teilapplikation <i>KHST</i>.</p> <p>Systematik der Ausnahmen im SAP-Mustercustomizing</p> <p>Im SAP-Mustercustomizing folgt die Definition der Ausnahmekennzeichen folgender Logik:</p> <p>Der Ausnahmenbereich 0000 - 2999 beinhaltet das alte, bislang schon vorhandene Mustercustomizing, in dem einem Ausnahmekennzeichen mehrere Statistikmerkmale zugeordnet werden. Diese werden zum 01.01.2018 abgegrenzt und die Statistik Kennziffer (Feld <i>STKEY</i>) durch die Statistikmerkmale ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich 0000 - 0999: Ärztliches Personal • Bereich 1000 - 2999: Nichtärztliches Personal <p>Ab dem Ausnahmekennzeichen 3000 beginnt das neu konzipierte Mustercustomizing, bei dem jeder Ausnahme exakt ein Statistikmerkmal zugeordnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich 3000 - 3999: Zuordnung Merkmal "ArztFunktion" • Bereich 4000 - 4999: Zuordnung Merkmal "ArztGebietSchwerpunkt" • Bereich 5000 - 5999: Zuordnung Merkmal "NichtArztBeruf" • Bereich 6000 - 6999: Zuordnung Merkmal "NichtArztFunktion" • Bereich 7000 - 7999: Zuordnung Merkmal "FachabteilungPflegekraefte_KH" • Bereich 8000 - 8999: Zuordnung Weiterbildungen der Pflegekräfte <p>Nicht in der Auslieferung enthalten</p> <p>Momentan ist es nicht möglich, die Vollkräftewerte für Leihärzte und Leihnichtärzte/-pfleger zu hinterlegen und diese in die XML-Datei einzubinden. Ebenso stehen die Anpassungen im IT0271 in der PA-OM-Stammdatenverwaltung (HR Renewal) noch aus. Diese beiden Funktionalitäten sind Teil einer weiteren Auslieferung.</p>
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Spielen Sie das zugehörige (Jahreswechsel-) HRSP ein. Eine Vorabkorrektur ist nicht möglich.</p> <p> Beachten Sie die obig genannte ausführliche Beschreibung des umfangreichen, neu konzipierten Mustercustomizings. Pflegen Sie die Daten nach.</p>


<p>Sachgebiet</p>	<p>PY-DE-PS Öffentl. Dienst</p>	
<p>Hinweis</p>	<p>2701948 - Hochschulstatistik: Änderungen für das Berichtsjahr 2018</p>	
<p>Inhalt</p>	<p>In der Hochschulstatistik 2018 gibt es geringfügige Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Es handelt sich um neue Vorgaben durch das Statistische Bundesamt.</p>	
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Bitte spielen Sie das entsprechende HR Support Package in Ihr System ein. Falls Sie das Problem vorab korrigieren möchten, implementieren Sie bitte die dem Hinweis beigefügte Korrekturanleitung bzw. beachten Sie die manuelle Tätigkeit.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-PS Öffentl. Dienst	Version 4, SP G7 D3 61
Hinweis 2621264 - TV FlexAZ: Abbau des SV-Wertguthabens in der Freiphase ist zu hoch		
Inhalt	<p>Bei Abrechnungen im TV-FlexAZ ist der Abbau des für die Verbeitragung im Störfall benötigten SV-Wertguthabens in der Freiphase zu hoch.</p> <p>Während der Arbeitsphase ist der Aufbau des SV-Wertguthabens dagegen zu gering, falls beispielsweise Mehrarbeiten vorliegen.</p> <p>Der Fehler wird dadurch verursacht, dass bei der Berechnung des Wertguthabenabbaus in der Freiphase die Entsparbeträge derjenigen arbeitsrechtlichen Wertguthaben in doppelter Höhe eingehen, deren Entsparrate SV-pflichtig ist und die nicht ins Regelarbeitsentgelt einfließen. Dies ist beispielsweise beim SAP-Musterwertguthaben STAT der Fall.</p> <p>In der Arbeitsphase ist der Aufbau des SV-Wertguthabens um den Betrag derjenigen Lohnarten zu gering, die aufgrund ihrer Schlüsselung aus den Fiktivrechnungen eliminiert werden (z.B. Mehrarbeiten), obwohl diese ebenfalls nur mit ihrem halben Betrag ausgezahlt werden.</p> <p>Der Fehler wird dadurch korrigiert, dass im Teilzeitfiktivlauf OATD während der Freiphase der Entsparbetrag der betroffenen Wertguthaben zusätzlich in die Lohnart /63M TZ-Brutto lfd. ATZ-WG einfließt. Berücksichtigt werden alle arbeitsrechtlichen Wertguthaben, deren Entsparlohnart sowohl in der Verarbeitungsklasse 68 mit der Ausprägung 1 als auch in der Kumulation 02 geschlüsselt ist.</p> <p>Zusätzlich werden diejenigen Lohnarten, die aufgrund ihrer Schlüsselung in Verarbeitungsklasse 68 mit 1 und in Verarbeitungsklasse 70 mit 3 aus allen Fiktivläufen eliminiert werden, während der Arbeitsphase mit ihrem halben Betrag in das SV-Wertguthaben übernommen.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Programmänderung wird per HRSP ausgeliefert. Zur Vorabkorrektur können Sie den Hinweis einspielen.</p> <p>Die Korrektur ist über die Teilapplikation FLX4 mit Gültigkeitsbeginn 1.1.2019 zeitlich abgegrenzt.</p> <p> Möchten Sie die Korrektur bereits früher einsetzen, ergänzen Sie in Tabelle V_T596D einen Eintrag für die Teilapplikation FLX4 mit dem früheren Beginndatum und rechnen <u>Sie bei rückwirkendem Gültigkeitsbeginn die betroffenen Personalfälle mit Zwangsrückrechnung ab diesem Gültigkeitsbeginn ab.</u></p>	



Sachgebiet	PY-DE-PS Öffentl. Dienst	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis 2713289 - JSZ: neue Sonderberechnung der Bemessungsgrundlage für Auszubildende		
Inhalt	<p>Es fehlt eine Möglichkeit, für Auszubildende anzugeben, welche Gehaltsbestandteile in die Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung eingehen.</p> <p>Das Feld "Sonderberechnung" in Tabelle T5DPBSOF wird um die folgende Ausprägung</p>	


	<p>ergänzt:</p> <p><i>3 Auszubildende: Berechnung Bemessungsgrundlage aus Lohnarten</i></p> <p>Wenn diese Ausprägung ausgewählt ist, wird die Bemessungsgrundlage nicht nach der Tariftabelle T510 (Tarifgruppen) berechnet, stattdessen können Sie die Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage durch Angabe der zu berücksichtigenden Lohnarten in der Summenlohnart BAZB <i>Berücksichtigungsfähiges Entgelt für Auszubildende</i> steuern. Die Summenlohnart ist Teilapplikation DOSO <i>Jahressonderzahlung TVöD/TV-L</i> zugeordnet. Wenn Sie diese Ausprägung wählen, müssen Sie in die Tabelle T596J <i>Berechnungsvorschrift für Summenlohnarten</i> (Kundentabelle) unter der Summenlohnart BAZB alle Lohnarten eintragen, deren Betrag in die Bemessungsgrundlage eingehen soll.</p>
Kunden-Aktion	<p> Falls Sie die Erweiterung bereits vorab einbauen möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Aktivitäten.</p>

Sachgebiet	PY-DE-PS Öffentl. Dienst	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2716413 - Neue Sachbezugswerte ab 2019	
Inhalt	<p>Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft sowie daraus abgeleitet die Werte für Personalunterkünfte ändern sich zum 01.01.2019.</p> <p>Die neuen Beträge sind:</p> <p>Tabelle T5D8F (Verpflegung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Verpflegung: 251,- Euro (alt: 246,- Euro) • Frühstück: 53,- Euro (alt: 52,- Euro) • Mittagessen: 99,- Euro (alt: 97,- Euro) • Abendessen: 99,- Euro (alt: 97,- Euro) <p>Tabelle T5D8E (Unterkunft):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft mit Heizung: 231,- Euro (alt: 226,- Euro) <p>Tabelle T5D75 (Personalunterkunft-Quadratmeterpreise):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertklasse 1: 7,76 Euro (alt: 7,59 Euro) • Wertklasse 2: 8,60 Euro (alt: 8,41 Euro) • Wertklasse 3: 9,83 Euro (alt: 9,62 Euro) • Wertklasse 4: 10,94 Euro (alt: 10,69 Euro) • Wertklasse 5: 11,65 Euro (alt: 11,40 Euro) <p>Tabelle T511K (Abrechnungskonstanten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschmaschine (Konstante PUWAS): 4,65 Euro (alt: 4,55 Euro) <p>Die Personalunterkunft-Quadratmeterpreise beruhen auf einer Schätzung, die aber voraussichtlich die korrekten Werte darstellt.</p>	


Kunden-Aktion	 Die neuen Werte werden mit dem HRSP ausgeliefert. Nach dem Import ist ein Abgleich der Tabellen T5D8E, T5D8F und T5D75 erforderlich. Alternativ können die Tabelleneinträge auch vorab aktualisiert werden. Hierzu grenzen Sie in den genannten Tabellen die Einträge zum 01.01.2019 ab.
----------------------	---

Sachgebiet	PY-DE-PS Öffentl. Dienst	Version 1, SP G7 D3 61																																																																						
Hinweis	2715465 - Erhöhung des Kindergeldes zum 01.07.2019																																																																							
Inhalt	<p>Das Kindergeld wird zum <u>01.07.2019</u> um 10 Euro je Kind erhöht.</p> <p>Die neuen Beträge in der Tabelle T511P werden mit dem HRSP zum Jahreswechsel 2018/2019 in der folgenden Weise ausgeliefert:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Konstante</th> <th style="text-align: left;">Beginn</th> <th style="text-align: left;">Ende</th> <th style="text-align: left;">Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">OKKG0</td> <td>01.01.2016</td> <td>31.12.2016</td> <td>0,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2017</td> <td>31.12.2017</td> <td>0,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2018</td> <td>30.06.2019</td> <td>0,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.07.2019</td> <td>31.12.9999</td> <td>0,00 Euro</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">OKKG1</td> <td>01.01.2016</td> <td>31.12.2016</td> <td>190,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2017</td> <td>31.12.2017</td> <td>192,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2018</td> <td>30.06.2019</td> <td>194,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.07.2019</td> <td>31.12.9999</td> <td>204,00 Euro</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">OKKG2</td> <td>01.01.2016</td> <td>31.12.2016</td> <td>190,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2017</td> <td>31.12.2017</td> <td>192,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2018</td> <td>30.06.2019</td> <td>194,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.07.2019</td> <td>31.12.9999</td> <td>204,00 Euro</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">OKKG3</td> <td>01.01.2016</td> <td>31.12.2016</td> <td>196,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2017</td> <td>31.12.2017</td> <td>198,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2018</td> <td>30.06.2019</td> <td>200,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.07.2019</td> <td>31.12.9999</td> <td>210,00 Euro</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">OKKG4</td> <td>01.01.2016</td> <td>31.12.2016</td> <td>221,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2017</td> <td>31.12.2017</td> <td>223,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.01.2018</td> <td>30.06.2019</td> <td>225,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>01.07.2019</td> <td>31.12.9999</td> <td>235,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Konstante OKKG0 ist erforderlich, um in der Übersichtsliste (Druckknopf "Kindergeldübersicht" im Infotyp 0118) die Abgrenzungen richtig vorzugeben.</p>			Konstante	Beginn	Ende	Betrag	OKKG0	01.01.2016	31.12.2016	0,00 Euro	01.01.2017	31.12.2017	0,00 Euro	01.01.2018	30.06.2019	0,00 Euro	01.07.2019	31.12.9999	0,00 Euro	OKKG1	01.01.2016	31.12.2016	190,00 Euro	01.01.2017	31.12.2017	192,00 Euro	01.01.2018	30.06.2019	194,00 Euro	01.07.2019	31.12.9999	204,00 Euro	OKKG2	01.01.2016	31.12.2016	190,00 Euro	01.01.2017	31.12.2017	192,00 Euro	01.01.2018	30.06.2019	194,00 Euro	01.07.2019	31.12.9999	204,00 Euro	OKKG3	01.01.2016	31.12.2016	196,00 Euro	01.01.2017	31.12.2017	198,00 Euro	01.01.2018	30.06.2019	200,00 Euro	01.07.2019	31.12.9999	210,00 Euro	OKKG4	01.01.2016	31.12.2016	221,00 Euro	01.01.2017	31.12.2017	223,00 Euro	01.01.2018	30.06.2019	225,00 Euro	01.07.2019	31.12.9999	235,00 Euro
Konstante	Beginn	Ende	Betrag																																																																					
OKKG0	01.01.2016	31.12.2016	0,00 Euro																																																																					
	01.01.2017	31.12.2017	0,00 Euro																																																																					
	01.01.2018	30.06.2019	0,00 Euro																																																																					
	01.07.2019	31.12.9999	0,00 Euro																																																																					
OKKG1	01.01.2016	31.12.2016	190,00 Euro																																																																					
	01.01.2017	31.12.2017	192,00 Euro																																																																					
	01.01.2018	30.06.2019	194,00 Euro																																																																					
	01.07.2019	31.12.9999	204,00 Euro																																																																					
OKKG2	01.01.2016	31.12.2016	190,00 Euro																																																																					
	01.01.2017	31.12.2017	192,00 Euro																																																																					
	01.01.2018	30.06.2019	194,00 Euro																																																																					
	01.07.2019	31.12.9999	204,00 Euro																																																																					
OKKG3	01.01.2016	31.12.2016	196,00 Euro																																																																					
	01.01.2017	31.12.2017	198,00 Euro																																																																					
	01.01.2018	30.06.2019	200,00 Euro																																																																					
	01.07.2019	31.12.9999	210,00 Euro																																																																					
OKKG4	01.01.2016	31.12.2016	221,00 Euro																																																																					
	01.01.2017	31.12.2017	223,00 Euro																																																																					
	01.01.2018	30.06.2019	225,00 Euro																																																																					
	01.07.2019	31.12.9999	235,00 Euro																																																																					



Kunden-Aktion	<p> Sie können die Werte mit dem Jahreswechsel-HRSP einspielen oder über die Transaktion SM30 in der Tabellensicht "V_T511P" die Abgrenzungen vorab selbst vorgeben.</p> <p> Wenn die neuen Konstanten erst nach der Juli-Abrechnung importiert bzw. eingepflegt werden, ist eine Rückrechnung auf Juli erforderlich.</p>
----------------------	---

Sachgebiet	PY-DE-PS-NV Nachversicherung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2717729 - Aktualisierung rentenrechtlicher Bemessungswerte 2018/2019	
Inhalt	<p>Änderung am 14.11.18: Fehlerhafte Werte in der manuellen Aktivität wurden korrigiert.</p> <p>Die für die Berechnung in der Nachversicherungs- und Versorgungsadministration relevanten rentenrechtlichen Bemessungswerte wurden vom Gesetzgeber aktualisiert. Dadurch ist eine Anpassung des Customizings notwendig.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Spielen Sie das HRSP ein. Nach Einspielen des HRSP können Sie die folgenden Tabellen/Sichten gegen den Mandanten 000 abgleichen:</p> <p><i>Aktueller Rentenwert (Sicht V_T7DEPBSVAVG01)</i> <i>Umrechnungsfaktor Rente (Sicht V_T7DEPBSVAVG02)</i> <i>Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Sicht V_T7DEPBSVAVG03)</i> <i>Durchschnittsentgelte (Sicht V_T7DEPBSVAVG04)</i></p> <p>Beachten Sie, dass aufgrund der rückwirkenden Änderung der Bemessungswerte Unterschiede in der Nachversicherungs- bzw. der Versorgungsberechnung auftreten können.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2699400 - Abbruch Abrechnung oder Rückrechnungsdifferenzen aufgrund Dienstrechtlicher Berechnung MV_UNTB_2_KIN	
Inhalt	<p>Nach Einspielen des Hinweises 2655228 (<i>- Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Unfallruhegehalt §36 BeamtVG)Version 3 vom 28.09</i>), kommt es zu einem Abbruch der Abrechnung mit der Fehlermeldung "In der Sicht V_T7PBS00TRF_BET ist zum kein Betrag für Konstante UNTB2KIN hinterlegt." (Meldungsnummer HRPBSDEVAVG 185). Alternativ kann es bei Rückrechnungen auch zu einer Differenz der amtsunabhängigen Mindestversorgung kommen, sofern ein kinderbezogenem Familienzuschlag für mehr als ein Kind vorhanden ist. In diesem Fall erhöht sich die Mindestversorgung pro Kind ab dem zweiten Kind um einen Betrag von 6,10 €. Zahlungsrelevant ist der Fehler nur dann, wenn die amtsunabhängige Mindestversorgung auch tatsächlich zum Tragen kommt.</p>	

	<p>Der Fehler tritt auf, sofern Sie die Dienstrechtliche Berechnung <i>Berechnung amtsunabh. Mindestvers. ohne Berücksichtigung der Zuschläge §§ 50 (BER_MV_OHNE_KEZ)</i> aktiv haben. In der SAP-Standardauslieferung ist dies für die Dienstrechte NRW (N2, N1, 05) und Hessen (H2) der Fall. Das Dienstrecht Berlin, das nicht im Standard ausgeliefert wird, dürfte ebenfalls betroffen sein.</p> <p>Ursache ist, dass bei der Abfrage der Dienstrechtlichen Berechnung <i>Zusätzlicher UntB bei Amtsunabh MiVers ab 2 Kindern (MV_UNTB_2_KIN)</i> fälschlicherweise die Dienstrechtliche Berechnung BER_MV_OHNE_KEZ verwendet wird.</p>
Kunden-Aktion	<p> Falls Sie den Fehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen.</p> <p>Sofern bereits Rückrechnungsdifferenzen aufgetreten sind, <u>sind die betroffenen Fälle erneut zurückzurechnen.</u></p>

Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2646806 - Altersgeldstatistik	
Inhalt	<p>Entsprechend dem Rundschreiben des BMI vom 8. Mai 2018 (Aktenzeichen D4-30301/117#1) sind die Daten zu den Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 und / oder 2 AltGG (sog. ruhende Altersgeldfälle bzw. sog. Altersgeldzahlfälle) entsprechend der Datensatzbeschreibung zur Altersgeldstatistik mit dem Stand 1. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2019 an das Statistische Bundesamt (StBA) zu übermitteln.</p> <p>Mit dem vorliegenden Hinweis werden der Report <i>Altersgeldstatistik (RPSAGOD0)</i> zur Erstellung der Statistik und der Report <i>Altersgeldstatistik: Download des TemSe-Objekts (RPUAGODD)</i> zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Report RPSAGOD0 erstellt für jede Person, für die ein Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz (AltGG) festgesetzt oder gezahlt wurde, einen Datensatz zur Übermittlung an das Statistische Bundesamt. Die Statistik wird jährlich im Januar erstellt. Für das Berichtsjahr 2019 sind zum Beispiel die Bruttobezüge im Berichtsmonat Januar 2019 relevant. Über die Statistik werden alle Personen mit einem Altersgeld zum Stichtag 01.01.2019 gemeldet. Es werden ausschließlich Altersgeldfälle des Bundes berücksichtigt. Die Datei wird in der TemSe (Temporäre sequentielle Dateiablage, Anzeige mit Transaktion SP11) mit dem Objektnamen HR_SAGOD1_* gespeichert. Diese Datei kann dann im zweiten Schritt mit dem Report RPUAGODD lokal auf den PC oder zentral auf den Applikationsserver übertragen werden und dann an das Statistische Bundesamt verschickt werden.</p> <p>Über den Informationstypen <i>Statistiken öfftl. Dienst (0271) - Subtyp Altersgeld (07)</i> kann eine Übersteuerung für eine Personalnummer vorgenommen werden.</p> <p>Zum Aufruf der Reports stehen die Transaktionen PC00_M01_SAGO und PC00_M01_UAGO im SAP-Menü im Bereich Personal / Personalabrechnung / Europa / Deutschland / Folgeaktivitäten / Jährlich / Listen/Statistik / Altersgeldstatistik zur Verfügung.</p>	

	<p>Aktivitäten im Customizing</p> <p>Zur Einrichtung der Altersgeldstatistik wurde der Einführungsleitfaden (IMG) um einen zusätzlichen Knoten im Bereich Abrechnung Deutschland / Branchen / Öffentlicher Dienst / Statistiken Öffentlicher Dienst ergänzt. Dort nehmen Sie die Einstellungen für die Statistik vor.</p> <p>Wie bei der Versorgungsempfängerstatistik auch, werden zur Ermittlung der Altersgeldbezüge (EF21) alle Lohnarten berücksichtigt, die in die Kumulation 69 einfließen. Die Kumulation 70 (einmalige Bezüge) wird nicht benötigt. Die Lohnarten zur Auszahlung der Altersgeldbezüge (Musterlohnarten OVA0 Altersgeld, OVA1 Witwenaltersgeld und OVA2 Waisenaltersgeld) sind also (vor der Januarabrechnung!) in die Lohnart /169 zu kumulieren. Die Steuerung der Lohnarten erfolgt auch über die Teilapplikation <i>Versorgungsempfängerstatistik</i> (VEST), relevant für die Altersgeldstatistik ist aber ausschließlich die Summenlohnart <i>Laufende Bruttobezüge Januar ohne Rückforderung</i> (EF21). Andere Summenlohnarten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin müssen ebenso die Merkmale DOVS1 (Beschäftigungsbereich EF3, Berichtsstellen-Nr. EF4) und DOVS3 (Familienstand EF12) gepflegt sein.</p> <p>Im Bedarfsfall kann durch eine kundeneigene Implementierung des BADIs <i>Altersgeldstatistik: Übersteuerung eines Datensatzes</i> (HRPAYDE_STAT_ALTERSGELD) eine Anpassung des Datensatzes pro Personalnummer erfolgen.</p> <p>Für den Download der Datei aus der TemSe auf den Applikationsserver über den Report RPUAGODD müssen Sie Einstellungen für den logischen Dateinamen <i>HR_DE_DIR_RPUAGODD</i> vornehmen. Diesem müssen Sie über die Transaktion FILE (Dateinamen/pfade mandantenunabhängig) einen physischen Dateinamen entsprechend Ihrer Systemumgebung zu. Die Einstellungen dazu nehmen Sie im Customizing der Basis unter <i>Dateinamen und Dateipfade mandantenunabhängig pflegen</i> vor (im Einführungsleitfaden unter SAP NetWeaver / Application Server / Systemadministration / Plattformunabhängige Dateinamen).</p>
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Spielen Sie das zugehörige (Jahreswechsel-) HRSP ein. Eine Vorabkorrektur ist nicht möglich.</p> <p> Beachten Sie die obig genannte ausführliche Beschreibung des umfangreichen, neu konzipierten Mustercustomizings. Pflegen Sie die Daten nach.</p>



Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 7, SP G7 D3 61
Hinweis	2660928 - Dienstrecht Land Bayern: Änderungen zu Art. 83 und 84 BayBeamtVG 2019	
Inhalt	<p>Mit diesem Hinweis werden Änderungen zu Artikel 83 und 84 BayBeamtVG ausgeliefert, die am 01. Januar 2019 in Kraft treten und Auswirkungen auf die Berechnung der Versorgungsbezüge haben.</p> <p>Die Änderungen umfassen folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge im Rahmen des Art. 84 bei untermonatigem Beginn des anzurechnenden Ruhegehalts 2. Änderung bei der maschinellen Berechnung der Mindesthöchstgrenze Art. 84 Abs. 4 S. 2, wenn der anzurechnende Versorgungsbezug von einem anderen Dienstherrn abgerechnet wird. Derzeit wird bei der maschinellen Ermittlung das anzurechnende Witwengeld aus der Vorgabe des Infotypen 0782 mit 20 v.H. bei der Mindesthöchstgrenze angesetzt. 3. Maschinelle Berechnung der Erhöhung der Höchstgrenze um den Betrag der Sonderzahlung, wenn der anzurechnende Versorgungsbezug nicht im System vorhanden ist Bei Beginn der Ruhensregelungen ab 2. Januar eines Jahres ist die korrekte Erhöhung der Höchstgrenze um die Sonderzahlung bisher manuell vom Sachbearbeiter vorzugeben. 4. Ein aktiver Beamter verstirbt. Sie legen für die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge den Vorgang Festsetzung aktiv Verstorbene an. Bei einer Anrechnung nach Art. 84 fließt die Höchstgrenze in die Sonderzahlung ein. Bei der Bemessung der Sonderzahlung für die Höchstgrenze Art. 84 im Dezember werden jedoch die Monate von Jahresbeginn (bzw. vom Beginn der Versorgung) an nicht berücksichtigt. 5. Anrechnung nach Art. 84 (§ 54 BeamtVG) erfolgt immer ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleiches nach Art. 92 (§ 57 BeamtVG) <p>Alle Änderungen werden in Abhängigkeit der neuen Dienstrechtlichen Berechnung <i>Anpassungen Artikel 83 und 84 BayBeamtVG 2019</i> (ANP_ART83_84BAY_2019) umgesetzt. Diese ist für das Dienstrecht 03 (Bayern) ab dem 01.01.2019 aktiv. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf andere Dienstrechte. Allerdings können die zum Punkt 5 zur Verfügung gestellten Erweiterungen auch für andere Dienstrechte genutzt werden.</p> <p><u>Beschreibung der Lösung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beamtin mit Anspruch auf Witwengeld tritt beispielsweise zum 24. Februar eines Jahres in Ruhestand. Die Ruhensregelung muss daher ab dem 24. Februar durchgeführt werden. Für die Berechnung des Ruhensbetrages müssen die Februartage anteilig berücksichtigt werden. Dies wirkt sich z.B. auf die Höchstgrenze im Februar aus. Zusätzlich müssen die Beamtenbezüge im Februar gemäß des Artikels 83 in Abhängigkeit davon, ob die Altersgrenze 	


schon erreicht wurde, auf den Versorgungsbezug angerechnet werden.

2. Um deckungsgleich mit einem Fall zu sein, der im eigenen System abgerechnet wird, ist bei der Berechnung der 20 v.H. des Witwengeldes bei der Mindesthöchstgrenze das Witwengeld ohne Sonderzahlung anzusetzen.
3. Anhand der Vorgaben im Infotypen *Basisbezüge* (0008) mit Subtyp *HG weiterer Versorgungsbezug* (HG54) ist eine maschinelle Erhöhung der Höchstgrenze im Dezember möglich. Innerhalb der Abrechnung wird bei der Berechnung der Höchstgrenze geprüft, ob die Anrechnung in der aktuellen Periode beginnt. Wenn dies zutrifft, werden die Monate von Januar bzw. vom Beginn der Zahlung des Ruhegehalts bis zum Vormonat auf Basis des Infotypen 0008 für die Berechnung der Sonderzahlung berücksichtigt.
4. siehe 3.
5. Bei der Berechnung der Mindestbelassung nach Art. 84 Abs. 3 und des Mindestbetrages nach Art. 84 Abs. 4 ist der Versorgungsausgleich zu berücksichtigen. Um die Anforderungen abzubilden, werden diverse Dienstrechtliche Berechnungen ausgeliefert. Nachfolgende Übersicht zeigt an, welche dieser Berechnungen den Abzug des Versorgungsausgleiches an der jeweiligen Stelle aktiviert.


Konstellation	§ 54 Abs. 4 bzw. Art. 84 Abs. 4 Ru/Wi	§ 54 Abs. 1 S. 3 bzw. Art. 84 Abs. 1 S. 3 Wi/Ru	Dienstrechtliche Berechnung
Früherer Versorgungs- bezug	Ruhegehalt	Witwengeld – Versorgungs- ausgleich	P54_A1_3_OHNE_VA_P57
Neuer Versorgungs- bezug	Witwengeld – Versorgungsaus- gleich	Ruhegehalt	P54_ABS4_OHNE_VA_P57
Mindest- betrag § 54 Abs. 4 bzw. Art. 84 Abs. 4	Ruhegehalt + (Witwengeld - Versorgungs- ausgleich) x 20 v.H.	Existiert hier nicht	P54_ABS4_P57_MINDBEL
Mindest- belassung § 54 Abs. 3 bzw. Art. 84 Abs. 3	Existiert hier nicht	(Witwengeld – Versorgungs- ausgleich) x 20 v.H.	P54_ABS3_P57_MINDBEL



Detaillierte Informationen zur Auslieferung finden Sie in der angehängten Dokumentation, die aber ausschließlich in deutscher Sprache vorliegt.


	<p>Die Erweiterungen zum Punkt 5 (Berücksichtigung des Versorgungsausgleiches) können auch von anderen Dienstrechten genutzt werden. Eine ausführliche Beschreibung der in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Dienstrechtlichen Berechnung finden Sie im Abschnitt 1.5 (Anrechnung weiterer Versorgungsbezüge nach Art. 84 erfolgt immer ohne Berücksichtigung Art. 92 (Versorgungsausgleich)) der angehängten Dokumentation.</p> <p>Aufgaben für den Sachbearbeiter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein untermonatiger Beginn einer Anrechnung ist nur in der oben beschriebenen Kombination Witwengeld/Ruhegehalt möglich. Dies ist z.B. bei Lehrern der Fall. 2. Grenzen Sie bei Personalfällen mit Infotyp 0782 diesen zum 31.12.2018 ab. Legen Sie anschließend einen neuen Datensatz des Infotypen 0782 mit Beginndatum 01.01.2019 an. Hier erfassen Sie in unter <i>Höhe anzurechnende Versorgung</i> im Feld <i>Versorgungsbezug</i> die Jahressumme des Versorgungsbezuges ohne Sonderzahlung. Im Feld <i>Sonderzahlung</i> erfassen Sie die Jahressonderzahlung. Beachten Sie, dass die Pflege der Felder <i>Unterschiedsbetrag</i> und <i>Zuschläge KiErz/Pflg</i> nicht mehr möglich ist. 3. Geben Sie bei einer manuellen Anrechnung den Infotypen 0008, Subtyp HG54 ab Beginn der Anrechnung vor.
<p>Kunden-Aktion</p>	<p> Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden, beachten Sie in diesem Fall aber die umfangreichen manuellen Aktivitäten.</p> <p>Gleichen Sie in jedem Fall die folgenden Sichten mit dem Standard-Mandanten ab, wie in der manuellen Korrekturanleitung beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_T7PBSCA2A • V_T7PBSCA2B • V_T7PBSCA2F • V_T7PBSCA4A • V_T7PBSCA5A • V_T7PBSCA5B <p>Gleichen Sie folgende Smartforms-Formulare ab, wie in der manuellen Korrekturanleitung beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HRPBSDEVA_ANLAGE_I_P53 • HRPBSDEVA_ANLAGE_G_P54 <p>Aktuelle Versionen der Formulare finden sich als XML-Datei im Anhang.</p> <p> Beachten Sie die obig genannte ausführliche Beschreibung der Abbildung. Pflegen Sie die Daten nach bzw. wenden Sie sich an Ihren Berater.</p>


Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis 2690110 - Dienstrecht Bayern: Korrekturen zu Art. 83 und Art. 84 (1)		
Inhalt	<p>Nach Einspielen von Hinweis 2660928 (<i>Dienstrecht Land Bayern: Änderungen zu Art. 83 und 84 BayBeamtVG 2019</i>) treten folgende Fehler auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestbetrag Art. 84 Abs. 3 wird nicht korrekt ermittelt, wenn beim Witwengeld als früheren Versorgungsbezug kein Versorgungsausgleich zum Abzug kommt. • Im Abrechnungsprotokoll und im Bescheid ist für Versorgungsberechnungen vor der Aktivierung der neuen Dienstrechtlichen Berechnung "ANP_ART83_84BAY_2019" aus Hinweis 2660928 bei den Gesamtmonaten innerhalb der Berechnung des Jahresbezuges nach Artikel 84 BayBeamtVG Anzahl der Monate um 1 zu hoch. • Der Text der Ergebnis-Id "MB54A4_57E" (&1(1) Ruhegehalt ohne Sonderzahlung) zum Berechnungsmodul P54 wurde fälschlicherweise verändert. • Die Bemessungsgrundlage zur Sonderzahlung der Höchstgrenze nach Art. 84 fällt bei untermonatig beginnender Anrechnung zu hoch aus. Fälschlicherweise werden im Monat der einsetzenden Anrechnung nach Art. 84 die volle und die anteilige Bemessungsgrundlage berücksichtigt. • Im Fall einer Anrechnung nach Art. 84 Abs. 4 mit unechtem Fremdfall wird die Bemessungsgrundlage zur Sonderzahlung der Höchstgrenze Art. 84 nicht ab Januar gebildet. 	
Kunden-Aktion	<p> Falls Sie den Fehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie den Hinweis einspielen, beachten Sie aber bitte die in diesem Fall notwendigen manuellen Aktivitäten.</p> <p>Alle Änderungen werden in Abhängigkeit der Dienstrechtlichen Berechnung <i>Anpassungen Artikel 83 und 84 BayBeamtVG 2019</i> (ANP_ART83_84BAY_2019) umgesetzt, die mit Hinweis 2660928 ausgeliefert wurde und im Standard für das Dienstrecht 03 (Bayern) ab dem 01.01.2019 aktiv ist.</p>	



Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis 2704919 - Auskunft mitarbeiterbezogener Daten: Fehlende VADM-Daten wenn Personalnummer gesperrt		
Inhalt	<p>Ist eine Personalnummer gesperrt (z.B. durch einen Sachbearbeiter in der Transaktion PA30), können die geplanten Daten des Ausgabebereichs "Versorgungsadministration / Nachversicherung" nicht ermittelt werden. In der Auskunft mitarbeiterbezogener Daten (Report RPLERDX0) wird dann aber keine Fehlermeldung ausgegeben. In der Baumansicht ist stattdessen "Keine geplanten Daten vorhanden" zu sehen.</p> <p>Der Ausgabebereich "Versorgungsadministration / Nachversicherung" kann nun künftig nicht mehr ausgewertet werden, wenn der Personalstammsatz gesperrt ist.</p>	


	Es wird dann eine Meldung "Personalstammsatz durch Benutzer xxx gesperrt" ausgegeben.
Kunden-Aktion	 Spielen Sie diesen Hinweis oder das HRSP ein.


Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis	2670641 - Anrechnung Erwerbseinkommen: Änderungen bei abweichenden Merkmalen Höchstgrenze	
Inhalt	<p>Sie haben mehrere Arbeitgeber, also mehrere Sätze des Infotypen <i>Erwerbseinkommen Arbeitgeber (0780)</i>, im gleichen Zeitraum erfasst. Es ist möglich pro Arbeitgeber verschiedene <i>Abweichende Merkmale Höchstgrenze Einkommen</i> zu pflegen. Dies ist nicht sinnvoll, da es nur eine Höchstgrenze gibt. Dies gilt für alle Dienstrechte.</p> <p>Falls Sie das Dienstrecht Hessen im Einsatz haben: Für einen Versorgungsempfänger, dem für die Sonderzahlung ein Kindererhöhungsbetrag in Höhe von 2,13 € pro Kind (bzw. gemäß Eintrag in Customizing-Sicht <i>Abrechnungskonstanten (V_T511P)</i>) zusteht, ist ein Satz des Infotyps <i>Erwerbseinkommen Arbeitgeber (0780)</i> erfasst, wobei die Felder unter <i>Abweichende Merkmale Höchstgrenze Einkommen</i> nicht gepflegt sind. Bei der Berechnung der Höchstgrenze gemäß § 57 HBeamtVG wird nun kein Kindererhöhungsbetrag für die Sonderzahlung berücksichtigt, obwohl dies in der F1-Dokumentation zu den Feldern anzunehmen ist. Die Höchstgrenze ist somit zu gering.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Korrekturen werden mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.</p> <p>Gleichen Sie nach dem Einspielen folgende Sichten mit dem Standard-Mandanten ab, wie in der manuellen Nacharbeit beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_T596A • V_T596C <p> Beide Korrekturen werden mit der Teilapplikation <i>Abweichende Merkmale Höchstgrenze Einkommen (VACC)</i> aktiviert. Diese ist im Standard ab dem 01.01.2019 gültig. Wenn Sie die Aktivierung dieser Teilapplikation vorziehen möchten, tragen Sie diese in die Customizing-Sicht <i>Gültigkeitsintervalle nicht gesetzlicher Teilapplikationen (V_T596D)</i> ein und geben Sie den gewünschten Gültigkeitsbeginn vor.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit diesem Hinweis wird eine Eingabeprüfung ausgeliefert. Diese verhindert, dass bei mehreren Arbeitgebern verschiedene <i>Abweichende Merkmale Höchstgrenze Einkommen</i> gepflegt werden können. 2. Mit Aktivierung der Teilapplikation wird zunächst geprüft, ob die genannten Felder manuell übersteuert wurden. Ist dies der Fall, werden diese Werte verwendet. Andernfalls werden die Werte wie in der regulären Berechnung der Sonderzahlung berechnet. 	


Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 4, SP G7 D3 61
Hinweis	2667767 - Vorgang Auskunft FamG nach Festsetzung i.V.m. Dienstzeit rentenrechtliche Zeit 5521	
Inhalt	<p>Sie haben einen Personalfall, der beispielsweise wegen Dienstunfähigkeit zum 28.02.2011 vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze festgesetzt wird. Weiterhin ist für diesen Personalfall eine Dienstzeit 5521 <i>Rentenrechtliche Zeit</i> vom 01.08.2013 bis zum 31.08.2017 erfasst.</p> <p>Für diesen Personalfall wird ein weiterer Personalvorgang <i>Auskunft Familiengericht</i> mit Wirksamkeitsdatum 31.08.2017 angelegt. Bei der Berechnung des Höchstgrenzen-Vomhundertsatzes (<i>HGVH</i>) wird die Dienstzeit 5521 daraufhin lediglich bis zum 30.08.2017 berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Personalvorgang <i>Auskunft Familiengericht</i> werden nun Dienstzeiten bis zum Wirksamkeitsdatum berücksichtigt, statt bis Wirksamkeitsdatum minus ein Tag.</p>	
Kunden-Aktion	 Spielen Sie diesen Hinweis oder das HRSP ein.	

Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 5, SP G7 D3 61
Hinweis	2690353 - Versorgungsausgleich: Fehlerhafte Dynamisierung der individuellen Erhöhung zum 01.01.1990 (kaufmännische Rundung)	
Inhalt	<p>Mit Auslieferung von Hinweis 2558850 (- <i>Versorgungsausgleich: Fehlerhafte Dynamisierung Kürzungsbetrag bei Eintritt Ende Ehezeit vor dem 01.01.2002 (2), Version 2 vom 13.11.2017</i>) wird die Dynamisierung des Kürzungsbetrages durch die individuelle Erhöhung zum 01.01.1990 korrigiert. Bei der Berechnung des Prozentsatzes für die individuelle Erhöhung zum 01.01.1990 wird fälschlicherweise noch die kaufmännische Rundung zugrunde gelegt.</p> <p>Wichtige Anmerkung zur Anzeige des Prozentsatzes in Infotyp <i>Gerichtl. Entsch. Vers.ausgleich</i> (0785) bzw. im entsprechenden Personalteilvorgang <i>Gerichtliche Entscheidung</i> innerhalb der Versorgungsadministration:</p> <p>Die Prüfung auf die Gültigkeit der Teilapplikation <u>VACD</u> erfolgt mit dem <u>aktuellen Systemdatum</u>. Das hat zur Folge, dass der im Dynpro angezeigte Prozentsatz für die individuelle Erhöhung zum 01.01.1990 von dem im Bescheid und in der Abrechnung verwendeten Wert abweichen kann.</p>	
Kunden-Aktion	 Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden. <p>Die Korrektur wird mit der Teilapplikation VACD (Versorgungsausgleich: individuelle Erhöhung 01.01.1990 mit kaufm. Rundung) aktiviert und ist im Standard ab dem 01.01.2019 gültig.</p> <p>Wenn Sie die Aktivierung dieser Teilapplikation vorziehen möchten, tragen Sie diese in die Customizing-Sicht Gültigkeitsintervalle nicht gesetzlicher Teilapplikationen (V_T596D) ein und geben Sie den gewünschten Gültigkeitsbeginn vor.</p>	



Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 4, SP G7 D3 61
Hinweis 2625099 - Fehlerhafte Warnungsausgabe bei Freigabe von Personalvorgängen (II)		
Inhalt	<p>Bei der Freigabe von Personalvorgängen wird eine Warnung ausgegeben, dass ein zukünftiger Datensatz des Infotypen <i>Basisbezüge</i> (0008) gelöscht würde (vgl. Hinweis 2492199 (- <i>Löschen von zukünftigen Basisbezügen bei rückwirkender Festsetzung</i>)).</p> <p>Bisher differenziert die Prüfung nicht zwischen verschiedenen Subtypen des Infotypen 0008. So kann z.B. durch Ausfüllen des Reiters <i>HG weiterer Versorgungsbezug</i> in der <i>Versorgungsadministration</i> ein geplanter Infotyp 0008 mit Subtyp <i>HG54</i> angelegt werden, der aber keineswegs einen Satz des Infotypen 0008 mit Subtyp 0 bei der Freigabe überschreibt.</p> <p>Es handelt sich um eine technische Korrektur. Die programmseitige Prüfung, ob tatsächlich ein Datensatz gelöscht wird, wurde verbessert.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Haben Sie die Hinweise 2492199 (- <i>Löschen von zukünftigen Basisbezügen bei rückwirkender Festsetzung</i>) oder das Jahreswechsel-HRSP 2017/2018 sowie Hinweis 2589602 (- <i>Fehlerhafte Warnungsausgabe bei Freigabe von Personalvorgängen</i>) eingespielt?</p> <p> Spielen Sie bitte den Hinweis, oder das angegebene HRSP ein.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-PS-VA Versorgungsadministration	Version 3, SP G7 D3 61
Hinweis 2710420 - Versorgungsfreibetrag: Falscher Zuordnung der Lohnartengruppe nach Wiedereintritt		
Inhalt	<p>Nach einem Wiedereintritt erfolgt für die Versorgungsgrundlage fälschlicherweise die Zuordnung zu Lohnartengruppe V001. Richtigerweise sollte die Zuordnung auf V005 gesetzt werden.</p> <p>Der Fehler tritt nur dann auf, wenn für den Personalfall keine Abrechnungsergebnisse für den Zeitraum zwischen dem Austritt und dem Wiedereintritt vorliegen.</p>	
Kunden-Aktion	<p> Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.</p> <p>Die Korrektur wird mit der Teilapplikation VACE (Versorgungsfreibetrag: Falsche Zuordnung Lohnartengruppe nach Wiedereintritt) aktiviert und ist im Standard ab dem 01.01.2019 gültig.</p> <p>Wenn Sie die Aktivierung dieser Teilapplikation vorziehen möchten, tragen Sie diese in die Customizing-Sicht Gültigkeitsintervalle nicht gesetzlicher Teilapplikationen (V_T596D) ein und geben Sie den gewünschten Gültigkeitsbeginn vor.</p>	

Sachgebiet	PY-DE-PS-ZV Zusatzversorgung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2706311 - IT0051: Kurzdump beim Anlegen nach Einspielen des Hinweises 2658986	
Inhalt	Nach Einspielen des Hinweises 2658986 (- <i>IT0051: Anzeige der Förderfähigkeit nach § 100 EStG eines Vertragsmodells, Version 3 vom 05.09.2018</i>) kommt es beim Anlegen des Infotyps <i>VBL-/ZVE-Daten</i> (IT0051) zu einem Kurzdump, wenn der Mitarbeiter nicht zu einem ZV-Arbeitgeber zugeordnet werden kann.	
Kunden-Aktion	 Falls Sie den Programmierfehler bereits vorab korrigieren möchten, können Sie auch den Hinweis, oder das angegebene HRSP einspielen.	

Sachgebiet	PY-DE-PS-ZV Zusatzversorgung	Version 2, SP G7 D3 61
Hinweis	2709289 - ZV-Meldeprogramm: Wechsel des Abmeldegrunds bei EM-Rente mit unbezahlter Abwesenheit	
Inhalt	<p>Beim Erstellen der Meldungen mit dem ZV-Meldeprogramm (Report <i>RPCZVMD2</i>) werden für einen Personalfall folgende Fehler ausgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abschnitt vom 01.01.2018 mit Versicherungsmerkmal 10 ist inkonsistent. • Personalnummer wird abgelehnt (siehe vorige Fehler-/Warnmeldungen). • Meldeereignis 400 enthält keine Satzarten. • Der Abschnitt vom 00.00.0000 mit Versicherungsmerkmal ist inkonsistent. • Die erzeugten ZV-Meldungen von <Personalnummer> sind inkonsistent. <p>Für einen EM-Rentner liegt ein Wechsel des Abmeldegrunds vor. Zusätzlich hat der Mitarbeiter eine unbezahlte Abwesenheit über den Wechsel des Abmeldegrunds, die kürzer als ein voller Kalendermonat ist. Der Programmierfehler wird nun behoben.</p>	
Kunden-Aktion	 Spielen Sie zur Korrektur bitte den Hinweis, oder das angegebene HRSP ein.	

Sachgebiet	PY-DE-PS-ZV Zusatzversorgung	Version 1, SP G7 D3 61
Hinweis	2709828 - Folgekorrektur zu Hinweis 2578252 - LStB: Berechnung SV-Beiträge bei DBA und §40b in Fällen der Zusatzversorgung	
Inhalt	<p>Mit Hinweis 2578252 (- <i>LStB: Berechnung SV-Beiträge bei DBA und §40b in Fällen der Zusatzversorgung, Version 3 vom 15.12.2017</i>) wurde eine Korrektur für die Berechnung der auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Beiträge zur Sozialversicherung ausgeliefert. Betroffen sind nach DBA oder ATE steuerbefreite Mitarbeiter mit nach § 40b EStG pauschal besteuerten Beiträgen in der Zusatzversorgung.</p> <p>Aufgrund eines Programmfehlers ist diese Korrektur nicht, über die im Hinweistext beschriebene Teilapplikation <i>STDI</i>, sondern durch die Teilapplikation <i>STDG</i> zeitlich abgegrenzt. Dies führt nach Einspielen der Hinweiskorrektur oder des Support Packages dazu, dass die Korrektur bereits vor dem 1.1.2019 aktiv ist, obwohl</p>	

	<p>die Teilapplikation STDI nicht gültig ist.</p> <p>Dies kann auch zu Rückrechnungsdifferenzen in den auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisenden SV-Beiträgen führen.</p> <p><u>Die Änderung des Hinweises 2578252 wurde mit den HRSP G4 für Release 600, D0 für Release 604 und 58 für Release 608 ausgeliefert.</u></p> <p>Der Fehler wird dadurch verursacht, dass die im Programm fälschlicherweise abgefragte Teilapplikation STDG im SAP-Standard bereits seit dem 1.1.2017 gültig ist. Der Fehler tritt in denjenigen Abrechnungsperioden nicht auf, die im Gültigkeitszeitraum der neuen Teilapplikation STDI liegen.</p>
Kunden-Aktion	<p> Die Korrektur wird mit dem HRSP ausgeliefert, es kann jedoch auch bereits vorab durch Hinweiseinspielung korrigiert werden.</p> <p>Durch die mit diesem Hinweis ausgelieferte Lösung wird die durch Hinweis 2578252 ausgelieferte Korrektur bis zum 1.1.2019 wieder deaktiviert.</p> <p> Falls Sie nach dem Einspielen des Hinweises 2578252 oder des HRSP betroffene Personalfälle abgerechnet haben, <u>kann die Korrektur dieses Hinweises zu Rückrechnungsdifferenzen führen.</u></p> <p>Sofern Sie die Korrektur auch für Zeiten vor dem 1.1.2019 beibehalten wollen, ziehen Sie die Gültigkeit der Teilapplikation STDI vor, indem Sie in Tabelle V_T596D einen Eintrag für die Teilapplikation STDI mit dem gewünschten früheren Beginndatum anlegen.</p>

4. Aktuelle Dateien

Datei	Dateinummer/Bezeichnung	Herausgabedatum
UV-Daten für Berufsgenossenschaften	gt181001_v1.txt uv181004_v04.txt	02.10.2018 04.10.2018
Institutionskennzeichen für die UV	2018_08_29_ik_list.txt	16.10.2018
Beitragssatzdatei für Krankenkassen/Betriebsnummern	EBSD0-GES_V51_2018_1205.XML	05.12.2018
BV-Datei für berufsständische Versorgungswerke	BV20180524.csv	20.08.2018

